Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4306

06. 04. 89

Sachgebiet 204

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes

A. Zielsetzung

Mit dem Artikelgesetz soll dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz 1983 (BVerfGE 65, 1 ff.) Rechnung getragen werden.

Der Gesetzentwurf präzisiert in seinem Anwendungsbereich die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von personenbezogenen Informationen sowie ihre Verarbeitung innerhalb und außerhalb von Dateien.

B. Lösung

1. Artikel 1: Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes
   - Verstärkung der Zweckbindung bei der Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten in Dateien,
   - Verstärkung der Rechte des Betroffenen, insbesondere durch erweiterte Auskunftsrechte, Löschungsrechte und verschuldensunabhängigen Schadensersatzanspruch,
   - Festlegung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für automatisierte Abrufverfahren,
   - Ausweitung der Kontrollbefugnisse des Bundesbeauftragten für den Datenschutz,
   - Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und seine Mitarbeiter.
2. Artikel 2: Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes
   - Schaffung einer allgemeinen Vorschrift über die Erhebung personenbezogener Informationen außerhalb von Dateien für die öffentlich-rechtliche Tätigkeit der Behörden,

- Verbot der unbefugten Offenbarung personenbezogener Informationen sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen,
- Festlegung des Zweckbindungsgrundsatzes bei Verwendung und Übermittlung von personenbezogenen Informationen,
- Festlegung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Durchbrechung des Zweckbindungsprinzips,
- Vorschrift über die Auskunft an den Betroffenen,
- Vorschriften über die Berichtigung und Sperrung personenbezogener Informationen.

3. Artikel 3: Neufassung des Bundesverfassungsschutzgesetzes
   - Festlegung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für das Errichten und Bereithalten gemeinsamer Datenbestände durch die Verfassungsschutzbehörden,
   - Präzisierung der Befugnisvorschriften, insbesondere für die Erhebung und Übermittlung personenbezogener Informationen im Bereich des Staats- und Verfassungsschutzes,
   - Vorschriften über die Berichtigung und Löschung personenbezogener Informationen,
   - Schutzvorschriften für Minderjährige,
   - Übermittlungsverbote, Nachberichtspflicht.
4. Artikel 4: MAD-Gesetz
   - Festlegung der Aufgaben und Befugnisse des Militärischen Abschirmdienstes,
   - Besondere Datenschutzvorschriften.
5. Artikel 5: BND-Gesetz
   - Festlegung von Aufgaben und Befugnissen des Bundesnachrichtendienstes für seine informationserhebenden und -verarbeitenden Tätigkeiten, soweit sie zur rechtmäßigen Erfüllung seiner Aufgaben im Geltungsbereich des Gesetzes stattfinden müssen,
   - Besondere Datenschutzvorschriften.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

1. Artikel 1:

   Außer der verschuldensunabhängigen Schadenshaftung (§ 7 Abs. 1) werden die sonstigen Regelungen des BDSG voraussichtlich keine Mehrbelastungen für den Bund mit sich bringen.

Inwieweit die neu eingeführte Haftung zu Mehrkosten führen wird, läßt sich nicht abschätzen.

Das Gesetz kann für die Länder zu Mehrkosten führen, wenn die Kompetenzerweiterung der für den dritten Abschnitt zuständigen Aufsichtsbehörden eine Personalaufstockung notwendig macht.

Das Entstehen sonstiger Mehrkosten ist im Bereich der Länder nicht erkennbar.

2. Artikel 2 bis 5:

   keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (132) — 273 82 — Da 27/89

Bonn, den 6. April 1989

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 597. Sitzung am 10. Februar 1989 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in Dateien (Bundesdatenschutzgesetz-BDSG)

Inhaltsübersicht

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den einzelnen davor zu schützen, daß er durch die Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten in oder unmittelbar aus Dateien in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

(2) Dieses Gesetz gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten und ihre Nutzung durch

1. öffentliche Stellen des Bundes,
2. öffentliche Stellen der Länder, soweit der Datenschutz nicht durch Landesgesetz geregelt ist und soweit sie
   a) Bundesrecht ausführen oder
   b) als Organe der Rechtspflege tätig werden und es sich nicht um Verwaltungsangelegenheiten handelt,
3. nicht-öffentliche Stellen.

(3) Bei der Anwendung dieses Gesetzes gelten folgende Einschränkungen:

1. Für automatisierte Dateien, die ausschließlich aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend erstellt und nach ihrer verarbeitungstechnischen Nutzung automatisch gelöscht werden, gelten nur die §§ 5 und 8.
2. Für nicht-automatisierte Dateien, deren personenbezogene Daten nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind, gelten nur die §§ 5, 8, 35 und 36. Außerdem gelten für Dateien öffentlicher Stellen die §§ 12 und 16 Abs. 1. Werden im Einzelfall personenbezogene Daten übermittelt, gelten für diesen Einzelfall die Vorschriften dieses Gesetzes uneingeschränkt.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht

1. für natürliche Personen, die personenbezogene Daten ausschließlich für private Zwecke und zum persönlichen Gebrauch verarbeiten oder nutzen,
2. a) für öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften sowie die ihnen zugeordneten caritativen und erzieherischen Einrichtungen des öffentlichen Rechts,
   b) mit Ausnahme der §§ 7, 26, 27, 30 und 31 für die den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften zugeordneten caritativen und erzieherischen Einrichtungen des privaten Rechts.

(5) Soweit andere Rechtsvorschriften des Bundes auf in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

§ 2

Öffentliche und nicht-öffentliche Stellen

(1) Öffentliche Stellen des Bundes sind die Behörden, die Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform.

(2) Öffentliche Stellen der Länder sind die Behörden, die Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes und sonstiger der Aufsicht des Landes unterstehender juristischer Personen des öffentlichen Rechts sowie derer Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform.

(3) Vereinigungen des privaten Rechts von öffentlichen Stellen des Bundes und der Länder gelten ungeachtet der Beteiligung nicht-öffentlicher Stellen als öffentliche Stellen des Bundes, wenn

1. sie für den Bereich des Bundesgebietes Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen,
2. dem Bund die Mehrheit der Anteile gehört oder die Mehrheit der Stimmen zusteht oder
3. sie eine gemeinsame Willensbildung ihrer Mitglieder bezwecken.

Andernfalls gelten sie als öffentliche Stellen der Länder.

(4) Nicht-öffentliche Stellen sind natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, soweit sie nicht unter Absätze 1 bis 3 fallen. Nimmt eine nicht-öffentliche Stelle hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr, ist sie insoweit öffentliche Stelle im Sinne dieses Gesetzes.

§ 3

Weitere Begriffsbestimmungen

(1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener) in einer Datei.

(2) Eine Datei ist

1. eine Sammlung personenbezogener Daten, die durch automatisierte Verfahren nach bestimmten Merkmalen geordnet, umgeordnet und ausgewertet werden kann (automatisierte Datei) oder
2. eine gleichartig aufgebaute Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Merkmalen geordnet, umgeordnet und ausgewertet werden kann (nicht-automatisierte Datei).

Nicht hierzu gehören Akten und Aktensammlungen, es sei denn, daß sie durch automatisierte Verfahren umgeordnet und ausgewertet werden können.

(3) Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Da-

ten in oder aus einer Datei. Im einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren:

1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,
2. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten,
3. Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung unmittelbar gewonnener personenbezogener Daten an einen Dritten (Empfänger) in der Weise, daß
   a) die Daten durch die speichernde Stelle an den Empfänger weitergegeben werden oder
   b) der Empfänger von der speichernden Stelle zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abruft,
4. Sperren das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken,
5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten.

(4) Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten unmittelbar aus Dateien, soweit es sich nicht um Verarbeiten handelt.

(5) Anonymisieren ist das Verändern personenbezogener Daten derart, daß die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können.

(6) Speichernde Stelle ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst speichert oder durch andere im Auftrag speichern läßt.

(7) Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der speichernden Stelle. Dritte sind nicht der Betroffene sowie diejenigen Personen und Stellen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten.

§ 4

Zulässigkeit der Datenverarbeitung und -nutzung

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten und deren Nutzung sind nur zulässig, wenn dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder soweit der Betroffene eingewilligt hat.

(2) Wird die Einwilligung bei dem Betroffenen eingeholt, ist er auf den Zweck der Speicherung und einer vorgesehenen Übermittlung sowie auf Verlangen auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben.

§ 5

Datengeheimnis

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit hierauf zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 6

Unabdingbare Rechte des Betroffenen

(1) Die Rechte des Betroffenen auf Auskunft (§§ 17, 30) und auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung (§§ 18, 31) können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(2) Sind die Daten des Betroffenen in einer Datei gespeichert, bei der mehrere Stellen speicherungsberechtigt sind, und ist der Betroffene nicht in der Lage, die speichernde Stelle festzustellen, so kann er sich an jede dieser Stellen wenden. Diese ist verpflichtet, das Vorbringen des Betroffenen an die speichernde Stelle weiterzuleiten. Der Betroffene ist über die Weiterleitung und die speichernde Stelle zu unterrichten. Die in § 17 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Stellen können statt des Betroffenen den Bundesbeauftragten für den Datenschutz unterrichten. In diesem Fall richtet sich das weitere Verfahren nach § 17 Abs. 5.

§ 7

Schadensersatz

(1) Werden bei dem Betrieb einer automatisierten Datenverarbeitungsanlage personenbezogene Daten unrichtig oder nach Überwindung automatisierter Sicherungseinrichtungen Unbefugten zugänglich, ist die speichernde Stelle dem Betroffenen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn die speichernde Stelle nachweist, daß die Unrichtigkeit oder das Zugänglichwerden nicht infolge der automatisierten Datenverarbeitung oder des Versagens automatisierter Sicherungseinrichtungen eingetreten ist.

(2) Bei einer schweren Verletzung der Persönlichkeit ist dem Betroffenen der Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, angemessen in Geld zu ersetzen. § 847 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt entsprechend.

(3) Die Ansprüche nach Absatz 1 und Absatz 2 sind insgesamt bis zu einem Betrag von 250 000 Deutsche Mark je Schadensereignis begrenzt.

(4) Sind bei einer Datei mehrere Stellen speicherungsberechtigt und ist der Geschädigte nicht in der Lage, die speichernde Stelle festzustellen, so haftet jede dieser Stellen.

(5) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(6) Auf das Mitverschulden des Betroffenen und die Verjährung sind §§ 254 und 852 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.

(7) Vorschriften, nach denen ein Ersatzpflichtiger in weiterem Umfang als nach dieser Vorschrift haftet oder nach denen ein anderer für den Schaden verantwortlich ist, bleiben unberührt.

(8) Der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten steht offen.

§ 8

Technische und organisatorische Maßnahmen

Öffentliche und nicht-öffentliche Stellen, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten verarbeiten, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere die in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Anforderungen, zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

§ 9

Einrichtung automatisierter Abrufverfahren

(1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, soweit dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Aufgaben, Geschäftszwecke oder Ziele der beteiligten Stellen angemessen ist. Die Vorschriften über die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs bleiben unberührt.

(2) Die beteiligten Stellen haben zu gewährleisten, daß die Zulässigkeit des Abrufverfahrens kontrolliert werden kann. Hierzu haben sie schriftlich festzulegen:

1. Anlaß und Zweck des Abrufverfahrens,
2. Datenempfänger,
3. Art der zu übermittelnden Daten,
4. nach § 8 erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen.

Im öffentlichen Bereich können die erforderlichen Festlegungen auch durch die Fachaufsichtsbehörden getroffen werden.

(3) Über die Einrichtung von Abrufverfahren ist in Fällen, in denen die in § 11 Abs. 1 genannten Stellen beteiligt sind, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz unter Mitteilung der Festlegungen nach Absatz 2 zu unterrichten. Die Einrichtung von Abrufverfahren, bei denen die in § 17 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Stellen beteiligt sind, bedarf der Zustimmung der für die speichernde und die abrufende Stelle jeweils zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde.

(4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt der Empfänger. Die speichernde Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlaß besteht. Die speichernde Stelle hat zu gewährleisten, daß die Übermittlung personenbezogener Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für den Abruf aus Datenbeständen, die jedermann, sei es ohne oder nach besonderer Zulassung, zur Benutzung offenstehen.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag

(1) Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch andere Stellen verarbeitet, ist der Auftraggeber für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. Die in §§ 6 und 7 genannten Rechte sind ihm gegenüber geltend zu machen.

(2) Der Auftragnehmer ist unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei die Datenverarbeitung, die technischen und organisatorischen Maßnahmen und etwaige Unterauftragsverhältnisse festzulegen sind. Er kann bei öffentlichen Stellen auch durch die Fachaufsichtsbehörde erteilt werden.

(3) Der Auftragnehmer darf die Daten nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten. Ist er der Ansicht, daß eine Weisung des Auftraggebers gegen dieses Gesetz oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen.

(4) Für den Auftragnehmer gelten neben den §§ 5 und 8 nur die Vorschriften über die Datenschutzkontrolle oder die Aufsicht und zwar für

1. a) öffentliche Stellen,

   b) nicht-öffentliche Stellen, bei denen der öffentlichen Hand die Mehrheit der Anteile gehört oder die Mehrheit der Stimmen zusteht und der Auftraggeber eine öffentliche Stelle ist,

   die §§ 16, 22 bis 24 oder die entsprechenden Vorschriften der Datenschutzgesetze der Länder,

2. die übrigen nicht-öffentlichen Stellen, soweit sie personenbezogene Daten im Auftrag als Dienstleistungsunternehmen geschäftsmäßig verarbeiten, die §§ 29, 32 bis 34.

ZWEITER ABSCHNITT

Datenverarbeitung der öffentlichen Stellen

ERSTER UNTERABSCHNITT

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

§ 11

Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten für öffentliche Stellen des Bundes, soweit sie nicht als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen.

(2) Soweit der Datenschutz nicht durch Landesgesetz geregelt ist, gelten die §§ 11 bis 15, 17, 18 und 22 Abs. 6 auch für die öffentlichen Stellen der Länder, soweit sie

1. Bundesrecht ausführen und nicht als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen oder
2. als Organe der Rechtspflege tätig werden und es sich nicht um Verwaltungsangelegenheiten handelt.

(3) Werden personenbezogene Daten für frühere, bestehende oder zukünftige dienst- oder arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse verarbeitet oder genutzt, gelten anstelle der §§ 12 bis 15, 17 und 18 der § 26 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2 Satz 1 sowie die §§ 30 und 31.

§ 12

Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung

(1) Das Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und, falls eine Erhebung vorausgegangen ist, es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind.

(2) Das Speichern, Verändern oder Nutzen für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn

1. eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet,
2. der Betroffene eingewilligt hat,
3. offensichtlich ist, daß es im Interesse des Betroffenen liegt und er in Kenntnis des anderen Zwecks einwilligen würde,
4. die Daten für den anderen Zweck aufgrund einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht beim Betroffenen erhoben werden dürfen,
5. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die speichernde Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, daß das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Zweckänderung offensichtlich überwiegt,
6. es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist,
7. es zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches oder von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes oder zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen erforderlich ist oder
8. es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist.

(3) Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die speichernde Stelle dient. Das gilt auch für die Verarbeitung oder Nutzung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch die speichernde Stelle.

§ 13

Datenübermittlung an öffentliche Stellen

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche Stellen ist zulässig, wenn

1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle oder des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist und
2. die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 12 zulassen würden.

(2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen des Empfängers, trägt dieser die Verantwortung. In diesem Falle prüft die übermittelnde Stelle nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt, es sei denn, daß besonderer Anlaß zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht. § 9 Abs. 4 bleibt unberührt.

(3) Der Empfänger darf die übermittelten Daten für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 zulässig.

(4) Für die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend, sofern sichergestellt ist, daß bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden.

§ 14

Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an nicht-öffentliche Stellen ist zulässig, wenn

1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich

ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 12 zulassen würden, oder

2. der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluß der Übermittlung hat.

(2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle.

(3) In den Fällen der Übermittlung nach Absatz 1 Nr. 2 unterrichtet die übermittelnde Stelle den Betroffenen von der Übermittlung seiner Daten. Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, daß er davon auf andere Weise Kenntnis erlangt, oder wenn die Unterrichtung die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde.

(4) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden. Die übermittelnde Stelle hat den Empfänger darauf hinzuweisen. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist zulässig, wenn eine Übermittlung nach Absatz 1 zulässig wäre und die übermittelnde Stelle zugestimmt hat.

§ 15

Datenübermittlung an Stellen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes

(1) Für die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen gilt § 14 Abs. 1 nach Maßgabe der für diese Übermittlung geltenden Gesetze und Vereinbarungen, sowie § 14 Abs. 3.

(2) Eine Übermittlung unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, daß durch sie gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde.

(3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle.

(4) Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verarbeitet oder genutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden.

§ 16

Durchführung des Datenschutzes in der Bundesverwaltung

(1) Die obersten Bundesbehörden, der Vorstand der Deutschen Bundesbahn sowie die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die von der Bundesregierung oder einer obersten Bundesbehörde lediglich die Rechtsaufsicht ausgeübt wird, haben für ihren Geschäftsbereich die Ausführung dieses Gesetzes sowie anderer Rechtsvorschriften über den Datenschutz sicherzustellen.

(2) Die öffentlichen Stellen führen ein Verzeichnis der eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen. Für ihre Dateien haben sie schriftlich festzulegen:

1. Bezeichnung und Art der Dateien,
2. Zweckbestimmung,
3. Art der gespeicherten Daten,
4. betroffenen Personenkreis,
5. Art der regelmäßig zu übermittelnden Daten und deren Empfänger,
6. Regelfristen für die Löschung der Daten,
7. Zugangsberechtigte.

Sie haben ferner dafür zu sorgen, daß die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, überwacht wird.

(3) Absatz 2 Satz 2 gilt nicht für Dateien, die nur vorübergehend vorgehalten und innerhalb von drei Monaten nach ihrer Erstellung gelöscht werden.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Rechte des Betroffenen

§ 17

Auskunft an den Betroffenen

(1) Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf Herkunft oder Empfänger dieser Daten beziehen, sowie über den Zweck der Speicherung Auskunft zu erteilen. In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Die speichernde Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht nicht

1. für die Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden des Bundesministers der Verteidigung,
2. für die Behörden der Staatsanwaltschaft und der Polizei, soweit eine Abwägung ergibt, daß das öffentliche Interesse, die Auskunft nicht zu erteilen, das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung überwiegt; dies gilt auch für öffentliche Stellen der Finanzverwaltung, soweit sie personenbezogene Daten in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Anwendungsbereich der Abgabenordnung zur Überwachung und Prüfung speichern,
3. hinsichtlich der Daten, die nur deshalb gespeichert sind, weil sie auf Grund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen, oder ausschließ-

lich Zwecken der Datensicherheit oder der Datenschutzkontrolle dienen.

Bezieht sich die Auskunftserteilung auf die Herkunft personenbezogener Daten von in Nummer 1 genannten Behörden, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig. Dies gilt auch für die Auskunft über die Übermittlung an diese Behörden. Für die Versagung der Zustimmung gilt Satz 1 Nr. 1 entsprechend. Für die Ablehnung der Auskunftserteilung gilt Absatz 4 Satz 2 entsprechend.

(3) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,
3. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheimgehalten werden müssen.

(4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begründung nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. Die Ablehnung der Auskunftserteilung durch die in Absatz 2 Nr. 1 genannten Behörden braucht nicht begründet zu werden.

(5) Wird dem Betroffenen keine Auskunft erteilt, so ist sie auf sein Verlangen dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu erteilen, soweit nicht die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde im Einzelfall feststellt, daß dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Die Mitteilung des Bundesbeauftragten an den Betroffenen darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der speichernden Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

(6) Die Auskunft ist unentgeltlich.

§ 18

Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

(2) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist oder
2. ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

(3) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit

1. einer Löschung gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen,
2. Grund zu der Annahme besteht, daß durch eine Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, oder
3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

(4) Personenbezogene Daten sind ferner zu sperren, soweit

1. ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen läßt oder
2. sie nur zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle gespeichert sind.

(5) Gesperrte Daten dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen nur übermittelt oder genutzt werden, wenn

1. es zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der speichernden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerläßlich ist und
2. die Daten hierfür übermittelt oder genutzt werden dürften, wenn sie nicht gesperrt wären.

(6) Von der Berichtigung unrichtiger Daten, der Sperrung bestrittener Daten sowie der Löschung oder Sperrung wegen Unzulässigkeit der Speicherung sind die Stellen zu verständigen, denen im Rahmen einer regelmäßigen Datenübermittlung diese Daten zur Speicherung weitergegeben werden, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist.

(7) § 2 Abs. 1 bis 6, 8 und 9 des Bundesarchivgesetzes ist anzuwenden.

§ 19

Anrufung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz

Jedermann kann sich an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten oder bei der Verwendung ihn betreffender Informationen außerhalb von Dateien durch öffentliche Stellen des Bundes in seinen Rechten verletzt worden zu sein. Für die Verarbeitung oder Nutzung von Daten und die Verwendung von Informationen durch Gerichte des Bundes gilt dies nur, soweit diese in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden.

DRITTER UNTERABSCHNITT

Bundesbeauftragter für den Datenschutz

§ 20

Bestellung eines Bundesbeauftragten für den Datenschutz

(1) Es ist ein Bundesbeauftragter für den Datenschutz zu bestellen. Der Bundesbeauftragte wird auf Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten ernannt. Er muß bei seiner Ernennung das 35. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Der Bundesbeauftragte leistet vor dem Bundesminister des Innern folgenden Eid:

„Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe."

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(3) Die Amtszeit des Bundesbeauftragten beträgt fünf Jahre. Einmalige Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Der Bundesbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes zum Bund in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Er ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er untersteht der Rechtsaufsicht der Bundesregierung.

(5) Der Bundesbeauftragte wird beim Bundesminister des Innern eingerichtet. Er untersteht der Dienstaufsicht des Bundesministers des Innern. Dem Bundesbeauftragten ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; sie ist im Einzelplan des Bundesministers des Innern in einem eigenen Kapitel auszuweisen. Die Stellen sind im Einvernehmen mit dem Bundesbeauftragten zu besetzen. Die Mitarbeiter können, falls sie mit der beabsichtigten Maßnahme nicht einverstanden sind, nur im Einvernehmen mit ihm versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden.

(6) Ist der Bundesbeauftragte vorübergehend an der Ausübung seines Amtes verhindert, kann der Bundesminister des Innern einen Vertreter mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen. Der Bundesbeauftragte soll dazu gehört werden.

§ 21

Rechtsstellung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz

(1) Das Amtsverhältnis des Bundesbeauftragten für den Datenschutz beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde. Es endet

1. mit Ablauf der Amtszeit,
2. mit der Entlassung.

Der Bundespräsident entläßt den Bundesbeauftragten, wenn dieser es verlangt oder auf Vorschlag der Bundesregierung, wenn Gründe vorliegen, die bei einem Richter auf Lebenszeit die Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen. Im Falle der Beendigung des Amtsverhältnisses erhält der Bundesbeauftragte eine vom Bundespräsidenten vollzogene Urkunde. Eine Entlassung wird mit der Aushändigung der Urkunde wirksam. Auf Ersuchen des Bundesministers des Innern ist der Bundesbeauftragte verpflichtet, die Geschäfte bis zur Ernennung seines Nachfolgers weiterzuführen.

(2) Der Bundesbeauftragte darf neben seinem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung oder dem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören. Er darf nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben.

(3) Der Bundesbeauftragte hat dem Bundesminister des Innern Mitteilung über Geschenke zu machen, die er in bezug auf sein Amt erhält. Der Bundesminister des Innern entscheidet über die Verwendung der Geschenke.

(4) Der Bundesbeauftragte ist berechtigt, über Personen, die ihm in seiner Eigenschaft als Bundesbeauftragter Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Dies gilt auch für die Mitarbeiter des Bundesbeauftragten mit der Maßgabe, daß über die Ausübung dieses Rechts der Bundesbeauftragte entscheidet. Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht des Bundesbeauftragten reicht, darf die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen Schriftstücken von ihm nicht gefordert werden.

(5) Der Bundesbeauftragte ist, auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses, verpflichtet, über die ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Der Bundesbeauftragte darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung des Bundesministers des Innern weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

(6) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, soll nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde. Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde. § 28 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2229) bleibt unberührt.

(7) Der Bundesbeauftragte erhält vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluß des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, im Falle des Absatzes 1 Satz 6 bis zum Ende des Monats, in dem die Geschäftsführung endet, Amtsbezüge in Höhe der einem Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 9 zustehenden Besoldung. Das Bundesreisekostengesetz und das Bundesumzugskostengesetz sind entsprechend anzuwenden. Im übrigen sind die §§ 13 bis 20 des Bundesministergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Kürzung des Amtsgehalts der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre vom 22. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2007), mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der zweijährigen Amtszeit in § 15 Abs. 1 des Bundesministergesetzes eine Amtszeit von fünf Jahren tritt. Abweichend von Satz 3 in Verbindung mit den §§ 15 bis 17 des Bundesministergesetzes berechnet sich das Ruhegehalt des Bundesbeauftragten unter Hinzurechnung der Amtszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit in entsprechender Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes, wenn dies günstiger ist und der Bundesbeauftragte sich unmittelbar vor seiner Wahl zum Bundesbeauftragten als Beamter oder Richter mindestens in dem letzten gewöhnlich vor Erreichen der Besoldungsgruppe B 9 zu durchlaufenden Amt befunden hat.

§ 22

Kontrolle durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz

(1) Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz kontrolliert bei den öffentlichen Stellen des Bundes, unbeschadet der ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben obliegenden fachlichen Beurteilung und Verantwortlichkeit, die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz, soweit diese

1. die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten in oder unmittelbar aus Dateien regeln oder

2. die Verwendung personenbezogener Informationen außerhalb von Dateien regeln, wenn der Betroffe dem Bundesbeauftragten hinreichende Anhaltspunkte dafür darlegt, daß er dabei in seinen Rechten verletzt worden ist, oder dem Bundesbeauftragten hinreichende Anhaltspunkte für eine derartige Verletzung vorliegen; die Kontrolle ist auf den Einzelfall beschränkt.

(2) Die Kontrolle des Bundesbeauftragten erstreckt sich auch auf personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis, insbesondere dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung, unterliegen. Das Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird eingeschränkt, soweit dies zur Ausübung der Kontrolle bei den speichernden Stellen der Deutschen Bundespost erforderlich ist. Das Kontrollrecht erstreckt sich mit Ausnahme von Nummer 2 nicht auf den Inhalt des Post- und Fernmeldeverkehrs. Der Kontrolle durch den Bundesbeauftragten unterliegen nicht:

1. personenbezogene Daten, die durch besonderes Gesetz ausdrücklich von der Kontrolle durch den Bundesbeauftragten ausgenommen sind,

2. personenbezogene Daten, die der Kontrolle durch die Kommission nach § 9 des Gesetzes zu Artikel 10 GG unterliegen, es sei denn, die Kommission ersucht den Bundesbeauftragten, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei bestimmten Vorgängen oder in bestimmten Bereichen zu kontrollieren und ausschließlich ihr darüber zu berichten, und

3. a) personenbezogene Daten, die dem Post- und Fernmeldegeheimnis nach Artikel 10 des Grundgesetzes unterliegen,

   b) personenbezogene Daten, die dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung oder dem Arztgeheimnis unterliegen und

   c) personenbezogene Daten in Personalakten oder in den Akten über die Sicherheitsüberprüfung,

   wenn der Betroffene der Kontrolle durch den Bundesbeauftragten widerspricht.

(3) Die Bundesgerichte unterliegen der Kontrolle des Bundesbeauftragten nur, soweit sie in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden.

(4) Die öffentlichen Stellen des Bundes sind verpflichtet, den Bundesbeauftragten und seine Beauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Ihnen ist dabei insbesondere

1. Auskunft zu ihren Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme, zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Kontrolle nach Absatz 1 stehen,

2. jederzeit Zutritt in alle Diensträume zu gewähren.

Die in § 17 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Behörden gewähren die Unterstützung nur dem Bundesbeauftragten selbst und den von ihm schriftlich besonders Beauftragten. Satz 2 gilt für diese Behörden nicht, soweit die oberste Bundesbehörde im Einzelfall feststellt, daß die Auskunft oder Einsicht die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährden würde.

(5) Der Bundesbeauftragte teilt das Ergebnis seiner Kontrolle der öffentlichen Stelle mit. Damit kann er Vorschläge zur Verbesserung des Datenschutzes, insbesondere zur Beseitigung von festgestellten Mängeln bei der Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten, verbinden. § 23 bleibt unberührt.

(6) Absatz 2 gilt entsprechend für die öffentlichen Stellen, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz in den Ländern zuständig sind, soweit ihre datenschutzrechtliche Kontrolle die Anwendung oder Ausführung von Bundesrecht zum Gegenstand hat.

§ 23

Beanstandungen durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz

(1) Stellt der Bundesbeauftragte für den Datenschutz Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen andere Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er dies

1. bei der Bundesverwaltung gegenüber der zuständigen obersten Bundesbehörde,
2. bei der Bundesbahn gegenüber dem Vorstand,
3. bei den bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie bei Vereinigungen solcher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gegenüber dem Vorstand oder dem sonst vertretungsberechtigten Organ

und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist auf. In den Fällen von Satz 1 Nr. 3 unterrichtet der Bundesbeauftragte gleichzeitig die zuständige Aufsichtsbehörde.

(2) Der Bundesbeauftragte kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der betroffenen Stelle verzichten, insbesondere wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt.

(3) Die Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die auf Grund der Beanstandung des Bundesbeauftragten getroffen worden sind. Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Stellen leiten der zuständigen Aufsichtsbehörde gleichzeitig eine Abschrift ihrer Stellungnahme an den Bundesbeauftragten zu.

§ 24

Weitere Aufgaben des Bundesbeauftragten für den Datenschutz; Dateienregister

(1) Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz erstattet dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht.

(2) Auf Anforderung des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung hat der Bundesbeauftragte Gutachten zu erstellen und Berichte zu erstatten. Auf Ersuchen des Deutschen Bundestages, des Petitionsausschusses oder der Bundesregierung geht der Bundesbeauftragte ferner Hinweisen auf Angelegenheiten und Vorgänge des Datenschutzes bei den öffentlichen Stellen des Bundes nach. Der Bundesbeauftragte kann sich jederzeit an den Deutschen Bundestag wenden.

(3) Der Bundesbeauftragte kann der Bundesregierung und den in § 11 Abs. 1 genannten Stellen des Bundes Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben und sie in Fragen des Datenschutzes beraten. Die in § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Stellen sind durch den Bundesbeauftragten zu unterrichten, wenn die Empfehlung oder Beratung sie nicht unmittelbar betrifft.

(4) Der Bundesbeauftragte wirkt auf die Zusammenarbeit mit den öffentlichen Stellen, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz in den Ländern zuständig sind, sowie mit den Aufsichtsbehörden nach § 34 hin.

(5) Der Bundesbeauftragte führt ein Register der Dateien, in denen personenbezogene Daten gespeichert werden. Das gilt nicht für die Dateien der in § 17 Abs. 2 Nr. 1 genannten Behörden sowie für Dateien nach § 16 Abs. 3. Die öffentlichen Stellen, deren Dateien in das Register aufgenommen werden, sind verpflichtet, dem Bundesbeauftragten eine Übersicht gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 6 zuzuleiten. Das Register kann von jedermann eingesehen werden. Die Angaben nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 und 5 über Dateien der in § 17 Abs. 2 Nr. 2 genannten Behörden unterliegen nicht der Einsichtnahme. Der Bundesbeauftragte kann im Einzelfall für andere öffentliche Stellen mit deren Einverständnis festlegen, daß einzelne Angaben nicht der Einsichtnahme unterliegen.

DRITTER ABSCHNITT

Datenverarbeitung nicht-öffentlicher Stellen und öffentlich-rechtlicher Wettbewerbsunternehmen

ERSTER UNTERABSCHNITT

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

§ 25

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten und ihre Nutzung durch

1. nicht-öffentliche Stellen,
2. a) öffentliche Stellen des Bundes, soweit sie als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen,
   b) öffentliche Stellen der Länder, soweit sie als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, Bundesrecht ausführen und der Datenschutz nicht durch Landesgesetz geregelt ist.

In den Fällen der Nummer 2 Buchstabe a gelten anstelle des § 34 die §§ 16, 19 und 22 bis 24.

§ 26

Datenspeicherung, -übermittlung und -nutzung für eigene Zwecke

(1) Das Speichern, Verändern oder Übermitteln personenbezogener Daten oder ihre Nutzung als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke oder Ziele ist zulässig

1. im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses mit dem Betroffenen,

2. soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, daß das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt oder

3. wenn die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die speichernde Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, daß das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Verarbeitung oder Nutzung offensichtlich überwiegt.

(2) Die Übermittlung ist auch zulässig,

1. a) soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen eines Dritten oder öffentlicher Interessen erforderlich ist oder

   b) wenn es sich um listenmäßig oder sonst zusammengefaßte Daten über Angehörige einer Personengruppe handelt, die sich auf

   - eine Angabe über die Zugehörigkeit des Betroffenen zu dieser Personengruppe,
   - Namen,
   - Titel,
   - akademische Grade,
   - Anschrift,
   - Rufnummer,
   - Tag und Monat der Geburt,
   - Geburtsjahr

   beschränken und

2. kein Grund zu der Annahme besteht, daß der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluß der Übermittlung hat. In den Fällen der Nummer 1 Buchstabe b kann im allgemeinen davon ausgegangen werden, daß dieses Interesse nicht besteht, wenn im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses gespeicherte Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung übermittelt werden sollen. Satz 2 gilt nicht, soweit es sich um die Übermittlung von Daten aus arbeitsrechtlichen Rechtsverhältnissen durch den Arbeitgeber handelt.

(3) Widerspricht der Betroffene bei der speichernden Stelle der Übermittlung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung, ist eine Übermittlung für diese Zwecke unzulässig. Widerspricht der Betroffene beim Empfänger der nach Absatz 2 übermittelten Daten der Verarbeitung oder Nutzung für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung, hat dieser die Daten zu löschen. Der Empfänger hat sie für diese Zwecke zu sperren, wenn er sie auch für andere Zwecke verarbeiten oder nutzen darf.

(4) Der Empfänger darf die übermittelten Daten für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 zulässig. Die übermittelnde Stelle hat den Empfänger darauf hinzuweisen.

§ 27

Geschäftsmäßige Datenspeicherung zum Zwecke der Übermittlung

(1) Das geschäftsmäßige Speichern oder Verändern personenbezogener Daten zum Zwecke der Übermittlung ist zulässig, wenn

1. kein Grund zu der Annahme besteht, daß der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluß der Speicherung oder Veränderung hat, oder

2. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die speichernde Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, daß das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Speicherung oder Veränderung offensichtlich überwiegt.

(2) Die Übermittlung ist zulässig, wenn

1. a) der Empfänger ein berechtigtes Interesse an ihrer Kenntnis glaubhaft dargelegt hat oder

   b) es sich um listenmäßig oder sonst zusammengefaßte Daten nach § 26 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b mit Ausnahme des Geburtsjahres handelt, die für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung übermittelt werden sollen, und

2. kein Grund zu der Annahme besteht, daß der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluß der Übermittlung hat.

Bei der Übermittlung nach Nummer 1 Buchstabe a sind die Gründe für das Vorliegen eines berechtigten Interesses und die Art und Weise ihrer glaubhaften Darlegung von der übermittelnden Stelle aufzuzeichnen. Bei der Übermittlung im automatisierten Abrufverfahren obliegt die Aufzeichnungspflicht dem Empfänger.

(3) Für die Verarbeitung oder Nutzung der übermittelten Daten gilt § 26 Abs. 3 und 4.

§ 28

Geschäftsmäßige Datenspeicherung zum Zwecke der Übermittlung in anonymisierter Form

(1) Werden personenbezogene Daten geschäftsmäßig gespeichert, um sie in anonymisierter Form zu übermitteln, sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können. Diese Merkmale dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit dies für die

Erfüllung des Zweckes der Speicherung oder zu wissenschaftlichen Zwecken erforderlich ist.

(2) Die Veränderung personenbezogener Daten ist zulässig, wenn

1. kein Grund zu der Annahme besteht, daß der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluß der Veränderung hat, oder
2. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die speichernde Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, daß das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Veränderung offensichtlich überwiegt.

(3) Die personenbezogenen Daten sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist.

(4) Die §§ 27, 30 und 31 gelten nicht.

§ 29

Meldepflichten

(1) Die Stellen, die personenbezogene Daten geschäftsmäßig

1. zum Zwecke der Übermittlung speichern,
2. zum Zwecke der anonymisierten Übermittlung speichern oder
3. im Auftrag als Dienstleistungsunternehmen verarbeiten,

sowie ihrer Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen haben die Aufnahme und Beendigung ihrer Tätigkeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats mitzuteilen.

(2) Bei der Anmeldung sind folgende Angaben für das bei der Aufsichtsbehörde geführte Register mitzuteilen:

1. Name oder Firma der Stelle,
2. Inhaber, Vorstände, Geschäftsführer oder sonstige gesetzlich oder nach der Verfassung des Unternehmens berufene Leiter und die mit der Leitung der Datenverabeitung beauftragten Personen,
3. Anschrift,
4. Geschäftszwecke oder Ziele der Stelle und der Datenverarbeitung,
5. Name des Beauftragten für den Datenschutz,
6. allgemeine Beschreibung der Art der gespeicherten personenbezogenen Daten. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 ist diese Angabe nicht erforderlich.

(3) Bei der Anmeldung sind außerdem folgende Angaben mitzuteilen, die nicht in das Register aufgenommen werden:

1. Art der eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen,
2. bei regelmäßiger Übermittlung personenbezogener Daten Empfänger und Art der übermittelten Daten.

(4) Absatz 1 gilt für die Änderung der nach Absätzen 2 und 3 mitgeteilten Angaben entsprechend.

(5) Die Aufsichtsbehörde legt im Einzelfall fest, welche Angaben nach Absatz 3 Nr. 1 und Absatz 4 mitgeteilt werden müssen. Der mit den Mitteilungen verbundene Aufwand muß in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Bedeutung für die Überwachung durch die Aufsichtsbehörde stehen.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Rechte des Betroffenen

§ 30

Benachrichtigung, Auskunft an den Betroffenen

(1) Werden erstmals personenbezogene Daten für eigene Zwecke gespeichert, ist der Betroffene von der Speicherung und der Art der Daten zu benachrichtigen. Werden personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zwecke der Übermittlung gespeichert, ist der Betroffene von der erstmaligen Übermittlung und der Art der übermittelten Daten zu benachrichtigen.

(2) Eine Pflicht zur Benachrichtigung besteht nicht, wenn

1. der Betroffene auf andere Weise Kenntnis von der Speicherung oder der Übermittlung erlangt hat,
2. die Daten nur deshalb gespeichert sind, weil sie auf Grund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder ausschließlich der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen,
3. die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen des überwiegenden rechtlichen Interesses eines Dritten, geheimgehalten werden müssen,
4. die zuständige öffentliche Stelle gegenüber der speichernden Stelle festgestellt hat, daß das Bekanntwerden der Daten die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,
5. die Daten für eigene Zwecke gespeichert sind und
   a) aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen sind oder
   b) die Benachrichtigung die Geschäftszwecke und Ziele der speichernden Stelle erheblich gefährden würde, es sei denn, daß das Interesse an der Benachrichtigung die Gefährdung überwiegt, oder
6. die Daten geschäftsmäßig zum Zwecke der Übermittlung gespeichert sind und
   a) aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen sind, soweit sie sich auf diejenigen Personen beziehen, die diese Daten veröffentlicht haben, oder

b) es sich um listenmäßig oder sonst zusammengefaßte Daten handelt (§ 27 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b).

(3) Der Betroffene kann Auskunft verlangen über

1. die zu seiner Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf Herkunft und Empfänger beziehen, sowie über den Zweck der Speicherung,

2. Personen und Stellen, an die seine Daten regelmäßig übermittelt werden, wenn seine Daten automatisiert verarbeitet werden.

Er soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnen. Werden die personenbezogenen Daten geschäftsmäßig zum Zwecke der Übermittlung gespeichert, kann der Betroffene über Herkunft und Empfänger nur Auskunft verlangen, wenn er begründete Zweifel an der Richtigkeit der Daten geltend macht. In diesem Falle ist Auskunft über Herkunft und Empfänger auch dann zu erteilen, wenn diese Angaben nicht gespeichert sind. Die Auskunft wird schriftlich erteilt, soweit nicht wegen der besonderen Umstände eine andere Form der Auskunftserteilung angemessen ist.

(4) Eine Pflicht zur Auskunftserteilung besteht nicht, wenn der Betroffene nach Absatz 2 Nr. 2 bis 5 nicht zu benachrichtigen ist.

(5) Die Auskunft ist unentgeltlich. Werden die personenbezogenen Daten geschäftsmäßig zum Zwecke der Übermittlung gespeichert, kann jedoch ein Entgelt verlangt werden, wenn der Betroffene die Auskunft gegenüber Dritten zu wirtschaftlichen Zwecken nutzen kann. Das Entgelt darf über die durch die Auskunftserteilung entstandenen direkt zurechenbaren Kosten nicht hinausgehen. Ein Entgelt kann in den Fällen nicht verlangt werden, in denen besondere Umstände die Annahme rechtfertigen, daß Daten unrichtig oder unzulässig gespeichert werden, oder in denen die Auskunft ergibt, daß die Daten zu berichtigen oder unter der Voraussetzung des § 31 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 zu löschen sind.

§ 31

Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

(2) Personenbezogene Daten können außer in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1 und 2 jederzeit gelöscht werden. Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist,

2. es sich um Daten über gesundheitliche Verhältnisse, strafbare Handlungen, Ordnungswidrigkeiten sowie religiöse oder politische Anschauungen handelt und ihre Richtigkeit von der speichernden Stelle nicht bewiesen werden kann,

3. sie für eigene Zwecke verarbeitet werden, sobald ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zweckes der Speicherung nicht mehr erforderlich ist, oder

4. sie geschäftsmäßig zum Zwecke der Übermittlung verarbeitet werden und eine Prüfung am Ende des fünften Kalenderjahres nach ihrer erstmaligen Speicherung ergibt, daß eine längerwährende Speicherung nicht erforderlich ist.

(3) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit

1. im Falle des Absatzes 2 Nr. 3 oder 4 einer Löschung gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen,

2. Grund zu der Annahme besteht, daß durch eine Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, oder

3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

(4) Personenbezogene Daten sind ferner zu sperren, soweit

1. ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen läßt oder

2. sie nur zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle gespeichert sind.

(5) Personenbezogene Daten, die unrichtig sind oder deren Richtigkeit bestritten wird, müssen bei der geschäftsmäßigen Datenspeicherung zum Zwecke der Übermittlung außer in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 nicht berichtigt, gesperrt oder gelöscht werden, wenn sie aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen und zu Dokumentationszwecken gespeichert sind. Auf Verlangen des Betroffenen ist diesen Daten für die Dauer der Speicherung seine Gegendarstellung beizufügen. Die Daten dürfen nicht ohne diese Gegendarstellung übermittelt werden.

(6) Von der Berichtigung unrichtiger Daten, der Sperrung bestrittener Daten sowie der Löschung oder Sperrung wegen Unzulässigkeit der Speicherung sind die Stellen zu verständigen, denen im Rahmen einer regelmäßigen Datenübermittlung diese Daten zur Speicherung weitergegeben werden, wenn dies zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen erforderlich ist.

(7) Gesperrte Daten dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen nur übermittelt oder genutzt werden, wenn

1. es zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der speichernden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerläßlich ist und

2. die Daten hierfür übermittelt oder genutzt werden dürften, wenn sie nicht gesperrt wären.

DRITTER UNTERABSCHNITT

Beauftragter für den Datenschutz, Aufsichtsbehörde

§ 32

Bestellung eines Beauftragten für den Datenschutz

(1) Die nicht-öffentlichen Stellen, die personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten und damit in der Regel mindestens fünf Arbeitnehmer ständig beschäftigen, haben spätestens innerhalb eines Monats nach Aufnahme ihrer Tätigkeit einen Beauftragten für den Datenschutz schriftlich zu bestellen. Das gleiche gilt, wenn personenbezogene Daten auf andere Weise verarbeitet werden und damit in der Regel mindestens zwanzig Arbeitnehmer ständig beschäftigt sind.

(2) Zum Beauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt.

(3) Der Beauftragte für den Datenschutz ist dem Inhaber, dem Vorstand, dem Geschäftsführer oder dem sonstigen gesetzlich oder nach der Verfassung des Unternehmens berufenen Leiter unmittelbar zu unterstellen. Er ist bei Anwendung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden. Die Bestellung zum Beauftragten für den Datenschutz kann nur auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder in entsprechender Anwendung von § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches widerrufen werden.

(4) Der Beauftragte für den Datenschutz ist zur Verschwiegenheit über die Identität des Betroffenen sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf den Betroffenen zulassen, verpflichtet, soweit er nicht davon durch den Betroffenen befreit wird.

(5) Der Beauftragte für den Datenschutz ist von der nicht-öffentlichen Stelle so zu unterstützen, daß er seine Aufgaben erfüllen kann.

§ 33

Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz

(1) Der Beauftragte für den Datenschutz hat die Ausführung dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz sicherzustellen. Zu diesem Zweck kann er sich in Zweifelsfällen an die Aufsichtsbehörde wenden. Er hat insbesondere

1. die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen,
2. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderen Vorschriften über den Datenschutz, bezogen auf die besonderen Verhältnisse in diesem Geschäftsbereich und die sich daraus ergebenden besonderen Erfordernisse für den Datenschutz, vertraut zu machen,
3. bei der Auswahl der bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen beratend mitzuwirken.

(2) Dem Beauftragten ist von der nicht-öffentlichen Stelle eine Übersicht zur Verfügung zu stellen über

1. eingesetzte Datenverarbeitungsanlagen,
2. Bezeichnung und Art der Dateien,
3. Art der gespeicherten Daten,
4. Geschäftszwecke und Ziele, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist,
5. deren regelmäßige Empfänger,
6. Zugangsberechtigte.

(3) Absatz 2 Nr. 2 bis 6 gilt nicht für Dateien, die nur vorübergehend vorgehalten und innerhalb von drei Monaten nach ihrer Erstellung gelöscht werden.

§ 34

Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsichtsbehörde überprüft im Einzelfall die Ausführung dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz, soweit diese die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten in oder unmittelbar aus Dateien regeln, wenn ihr hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß eine dieser Vorschriften durch nicht-öffentliche Stellen verletzt ist, insbesondere wenn es der Betroffene selbst begründet darlegt.

(2) Werden personenbezogene Daten geschäftsmäßig

1. zum Zwecke der Übermittlung gespeichert,
2. zum Zwecke der anonymisierten Übermittlung gespeichert oder
3. im Auftrag durch Dienstleistungsunternehmen verarbeitet,

überwacht die Aufsichtsbehörde die Ausführung dieses Gesetzes oder anderer Vorschriften über den Datenschutz, soweit diese die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten in oder unmittelbar aus Dateien regeln. Die Aufsichtsbehörde führt das Register nach § 29 Abs. 2. Das Register kann von jedem eingesehen werden.

(3) Die der Prüfung unterliegenden Stellen sowie die mit deren Leitung beauftragten Personen haben der Aufsichtsbehörde auf Verlangen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Der Auskunftspflichtige ist darauf hinzuweisen.

(4) Die von der Aufsichtsbehörde mit der Überprüfung oder Überwachung beauftragten Personen sind befugt, soweit es zur Erfüllung der der Aufsichtsbehörde übertragenen Aufgaben erforderlich ist, während der Betriebs- und Geschäftszeiten Grundstücke und Geschäftsräume der Stelle zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. Sie können geschäftliche Unterlagen, insbesondere die Übersicht nach § 33 Abs. 2 sowie die gespeicherten personenbezogenen Daten und die Datenverarbeitungsprogramme, einsehen. § 22 Abs. 6 gilt entsprechend. Der Auskunftspflichtige hat diese Maßnahmen zu dulden.

(5) Zur Gewährleistung des Datenschutzes nach diesem Gesetz und anderen Vorschriften über den Datenschutz, soweit diese die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten in oder unmittelbar aus Dateien regeln, kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß im Rahmen der Anforderungen nach § 8 Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter technischer oder organisatorischer Mängel getroffen werden. Bei schwerwiegenden Mängeln dieser Art, insbesondere, wenn sie mit besonderer Gefährdung des Persönlichkeitsrechts verbunden sind, kann sie den Einsatz einzelner Verfahren untersagen, wenn die Mängel entgegen der Anordnung nach Satz 1 und trotz der Verhängung eines Zwangsgeldes nicht in angemessener Zeit beseitigt werden. Sie kann die Abberufung des Beauftragten für den Datenschutz verlangen, wenn er die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit nicht besitzt.

(6) Die Landesregierungen oder die von ihnen ermächtigten Stellen bestimmen die für die Überwachung der Durchführung des Datenschutzes im Anwendungsbereich dieses Abschnittes zuständigen Aufsichtsbehörden. Die Länder können Berichte über die Tätigkeit dieser Behörden veröffentlichen. Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß derartige Berichte in regelmäßigen Abständen zu veröffentlichen sind.

(7) Die Anwendung der Gewerbeordnung auf die den Vorschriften dieses Abschnittes unterliegenden Gewerbebetriebe bleibt unberührt.

VIERTER ABSCHNITT

Sondervorschriften

§ 35

Zweckbindung bei personenbezogenen Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen

(1) Personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen und die von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Stelle in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht zur Verfügung gestellt worden sind, dürfen von der speichernden Stelle nur für den Zweck verarbeitet oder genutzt werden, für den sie sie erhalten hat. In die Übermittlung an eine nicht-öffentliche Stelle muß die zur Verschwiegenheit verpflichtete Stelle einwilligen.

(2) Für einen anderen Zweck dürfen die Daten nur verarbeitet oder genutzt werden, wenn die Änderung des Zwecks durch besonderes Gesetz zugelassen ist.

§ 36

Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für die wissenschaftliche Forschung

(1) Sollen personenbezogene Daten für bestimmte Zwecke der wissenschaftlichen Forschung mit Einwilligung des Betroffenen verarbeitet oder genutzt werden, muß die Einwilligung abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 2 nicht schriftlich erteilt werden, wenn durch die Schriftform der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall sind der Hinweis nach § 4 Abs. 2 Satz 1 und die Erteilung der Einwilligung schriftlich festzuhalten.

(2) Für die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten für wissenschaftliche Forschungsarbeiten ohne Einwilligung des Betroffenen und ohne Erlaubnis oder Anordnung durch eine andere Rechtsvorschrift gelten anstelle der §§ 12 bis 15, 26 und § 27 die nachfolgenden Absätze 3 bis 7.

(3) Das Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten für bestimmte Zwecke der wissenschaftlichen Forschung ist zulässig, wenn

1. die Daten für diese Zwecke erhoben worden sind oder
2. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die speichernde Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, daß das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Speicherung, Veränderung oder Nutzung überwiegt.

(4) Die speichernde Stelle darf für andere Zwecke gespeicherte Daten für bestimmte Forschungsarbeiten speichern, verändern oder nutzen, wenn

1. das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Zweckänderung nicht beeinträchtigt wird,
2. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die speichernde Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, daß das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Zweckänderung überwiegt,
3. wegen der Art oder der Verwendung der Daten der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluß der Zweckänderung hat oder
4. das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Zweckänderung erheblich überwiegt.

(5) Die Übermittlung personenbezogener Daten für bestimmte Forschungsarbeiten ist zulässig, wenn

1. es sich um dieselbe Forschungsarbeit handelt,
2. eine Zweckänderung nach Absatz 4 Nr. 2 und 3 zulässig ist oder

3. eine Zweckänderung nach Absatz 4 Nr. 4 zulässig ist und beim Empfänger die Einhaltung dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz gewährleistet ist.

Sollen listenmäßig oder sonst zusammengefaßte Daten über Angehörige einer Personengruppe für Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung übermittelt werden, gelten § 26 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2 und Absatz 3 sowie § 27 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2 und Absatz 3. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung.

(6) Der Empfänger übermittelter Daten darf diese nur für die Forschungsarbeiten verarbeiten oder nutzen, für die sie übermittelt worden sind. Sie dürfen mit Zustimmung der übermittelnden Stelle unter den Voraussetzungen des Absatzes 5 Satz 1 Nr. 2 und 3 auch für andere bestimmte Forschungsarbeiten verarbeitet oder genutzt werden. Eine weitere Übermittlung dieser Daten, auch wenn sie verändert worden sind, ist abweichend von Satz 2 nur zulässig, wenn

1. der Betroffene darin eingewilligt hat oder
2. eine Übermittlung nach Absatz 5 zulässig ist und, außer in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1 Nr. 1, die übermittelnde Stelle zugestimmt hat.

(7) Die Übermittlung nach den Absätzen 5 und 6 Satz 3 Nr. 2 ist ausgeschlossen, wenn der Zweck der Forschung mit einem vertretbaren Aufwand durch die Verwendung anonymisierter Daten erreicht werden kann.

(8) Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(9) Die für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung gespeicherten oder übermittelten Daten dürfen nicht für andere als wissenschaftliche Zwecke verarbeitet oder genutzt werden. Die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle hat dafür zu sorgen, daß die Verarbeitung oder Nutzung der Daten räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung anderer als wissenschaftlicher Aufgaben erfolgt.

(10) Die wissenschaftliche Forschung betreibenden Stellen dürfen personenbezogene Daten nur veröffentlichen, wenn

1. der Betroffene eingewilligt hat oder
2. dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerläßlich ist.

§ 37

Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Medien

(1) Soweit personenbezogene Daten von Unternehmen oder Hilfsunternehmen der Presse oder des Films oder von Hilfsunternehmen des Rundfunks ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet oder genutzt werden, gelten von den Vorschriften dieses Gesetzes nur die §§ 5 und 8. Soweit Verlage personenbezogene Daten zur Herausgabe von Adressen-, Telefon-, Branchen- oder vergleichbaren Verzeichnissen verarbeiten oder nutzen, gilt Satz 1 nur, wenn mit der Herausgabe zugleich eine meinungsbildende journalistisch-redaktionelle Tätigkeit verbunden ist.

(2) Führt die journalistisch-redaktionelle Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch die Rundfunkanstalten des Bundesrechts zur Veröffentlichung von Gegendarstellungen der Betroffenen, so sind diese Gegendarstellungen zu den gespeicherten Daten zu nehmen und für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst.

(3) Wird jemand durch eine Berichterstattung der Rundfunkanstalten des Bundesrechts in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, so kann er Auskunft über die der Berichterstattung zugrundeliegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann verweigert werden, soweit aus den Daten auf die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann. Der Betroffene kann die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen.

(4) Im übrigen gelten für die Rundfunkanstalten des Bundesrechts von den Vorschriften dieses Gesetzes die §§ 5 und 8. Anstelle der §§ 22 bis 24 gilt § 38, auch soweit es sich um Verwaltungsangelegenheiten handelt.

§ 38

Datenschutzbeauftragte der Rundfunkanstalten des Bundesrechts

(1) Die Rundfunkanstalten des Bundesrechts bestellen jeweils einen Beauftragten für den Datenschutz, der an die Stelle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz tritt. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Intendanten durch den Verwaltungsrat für die Dauer von vier Jahren, wobei Wiederbestellungen zulässig sind. Das Amt eines Beauftragten für den Datenschutz kann neben anderen Aufgaben innerhalb der Rundfunkanstalt wahrgenommen werden.

(2) Der Beauftragte für den Datenschutz kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz. Er ist in Ausübung dieses Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Im übrigen untersteht er der Dienst- und Rechtsaufsicht des Verwaltungsrates.

(3) Jedermann kann sich entsprechend § 19 Satz 1 an den Beauftragten für den Datenschutz wenden.

(4) Der Beauftragte für den Datenschutz erstattet den Organen der jeweiligen Rundfunkanstalt des Bundesrechts alle zwei Jahre, erstmals zum 1. Januar .... einen Tätigkeitsbericht. Er erstattet darüber hinaus besondere Berichte auf Beschluß eines Organes der jeweiligen Rundfunkanstalt. Die Tätigkeitsberichte übermittelt der Beauftragte auch an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz.

(5) Weitere Regelungen entsprechend den §§ 21 bis 24 treffen die Rundfunkanstalten des Bundesrechts jeweils für ihren Bereich. § 16 bleibt unberührt.

FÜNFTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 39

Strafvorschriften

(1) Wer unbefugt personenbezogene Daten, die die Voraussetzung des § 1 Abs. 2 erfüllen und die nicht offenkundig sind,

1. speichert, verändert oder übermittelt,
2. zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält oder
3. abruft oder sich oder einem anderen aus Dateien verschafft,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die von diesem Gesetz geschützt werden und nicht offenkundig sind, durch unrichtige Angaben erschleicht,
2. entgegen § 14 Abs. 4, § 26 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 27 Abs. 3, oder § 36 Abs. 7 die übermittelten Daten für andere Zwecke nutzt, indem er sie an Dritte weitergibt, oder
3. entgegen § 28 Abs. 1 Satz 2 auch in Verbindung mit § 36 Abs. 6 Satz 2 die in § 28 Abs. 1 Satz 1, § 36 Abs. 6 Satz 1 bezeichneten Merkmale mit anonymisierten Daten zusammenführt.

(3) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(4) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

§ 40

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 27 Abs. 2 Satz 2 oder 3 die dort bezeichneten Gründe oder Mittel nicht aufzeichnet,
2. entgegen § 29 Abs. 1, auch in Verbindung mit Absatz 4, eine Meldung nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder entgegen § 29 Abs. 2, auch in Verbindung mit Absatz 4, bei einer solchen Meldung die erforderlichen Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig mitteilt,
3. entgegen § 30 Abs. 1 den Betroffenen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig benachrichtigt,
4. entgegen § 31 Abs. 5 Satz 3 Daten ohne Gegendarstellung übermittelt,
5. entgegen § 32 Abs. 1 einen Beauftragten für den Datenschutz nicht oder nicht rechtzeitig bestellt,
6. entgegen § 34 Abs. 3 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder entgegen § 34 Abs. 4 Satz 4 den Zutritt zu den Grundstücken oder Geschäftsräumen oder die Vornahme von Prüfungen oder Besichtigungen oder die Einsicht in geschäftliche Unterlagen nicht duldet, oder
7. einer vollziehbaren Anordnung nach § 34 Abs. 5 Satz 1 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 41

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Anlage zu § 8 Satz 1

Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet, sind Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten geeignet sind,

1. Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zugangskontrolle),
2. zu verhindern, daß Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Datenträgerkontrolle),
3. die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern (Speicherkontrolle),
4. zu verhindern, daß Datenverarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung von Unbefugten genutzt werden können (Benutzerkontrolle),
5. zu gewährleisten, daß die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung un-

terliegenden Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle),

6. zu gewährleisten, daß überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt werden können (Übermittlungskontrolle),

7. zu gewährleisten, daß nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit von wem in Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle),

8. zu gewährleisten, daß personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),

9. zu verhindern, daß bei der Übertragung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle),

10. die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, daß sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird (Organisationskontrolle).

Artikel 2

Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), geändert durch Artikel 7 Nr. 4 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Teils I erhält folgende Fassung:

„Teil I

Anwendungsbereich, örtliche Zuständigkeit, personenbezogene Informationen, Amtshilfe"

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Dieses Gesetz gilt ferner nicht für

1. Verfahren der Bundes- oder Landesfinanzbehörden nach der Abgabenordnung,

2. die Strafverfolgung, die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, die Rechtshilfe für das Ausland in Straf- und Zivilsachen und, unbeschadet des § 80 Abs. 4, für Maßnahmen des Richterdienstrechts,

3. Verfahren nach dem Zehnten Buch des Sozialgesetzbuches.

(3) Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme der §§ 3a bis 3f nicht für

1. Verfahren vor dem Deutschen Patentamt und den bei diesem errichteten Schiedsstellen,

2. das Recht des Lastenausgleichs,

3. das Recht der Wiedergutmachung."

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; in Nummer 2 werden die Worte „§§ 4 bis 13" durch die Worte „§§ 3a bis 13" ersetzt.

3. Nach § 3 werden folgende §§ 3a bis 3f eingefügt:

„§ 3a

Erhebung

(1) Erheben ist das Beschaffen von Informationen über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person (personenbezogene Informationen) beim Betroffenen oder bei anderen Personen oder Stellen im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit.

(2) Personenbezogene Informationen sind beim Betroffenen zu erheben. Ohne seine Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn

1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht,

2. a) die zu erfüllende Verwaltungsaufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder

b) die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde

und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(3) Werden personenbezogene Informationen beim Betroffenen mit seiner Kenntnis erhoben, so ist der Erhebungszweck ihm gegenüber anzugeben. Werden sie beim Betroffenen auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen, so ist der Betroffene hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen. Auf Verlangen ist er über die Rechtsvorschrift und über die Folgen der Verweigerung von Angaben aufzuklären.

§ 3b

Geheimhaltung

Die Behörde darf personenbezogene Informationen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht unbefugt offenbaren.

§ 3c

Zweckbindung

(1) Die Behörde darf von ihr erhobene personenbezogene Informationen verwenden oder übermitteln, soweit dies dem Zweck der Erhebung dient und zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder der des Empfängers erforderlich ist. Die Behörde darf ihr übermittelte personenbezogene Informationen für den Zweck verwenden oder übermitteln, zu dessen Erfüllung sie ihr mitgeteilt worden sind.

(2) Das Verwenden oder Übermitteln personenbezogener Informationen für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn

1. eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet,
2. der Betroffene eingewilligt hat,
3. offensichtlich ist, daß es im Interesse des Betroffenen liegt und er in Kenntnis des anderen Zwecks einwilligen würde,
4. die Informationen für den anderen Zweck auf Grund einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht beim Betroffenen erhoben werden dürfen,
5. die Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die Behörde sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, daß das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Zweckänderung offensichtlich überwiegt,
6. es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist,
7. es zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder von Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches oder von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes oder zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen erforderlich ist oder
8. es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist.

Das Übermitteln personenbezogener Informationen an andere Personen oder an nicht-öffentliche Stellen ist zulässig, wenn der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Informationen glaubhaft macht und der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluß der Übermittlung hat. Der Empfänger darf die übermittelten Informationen nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind. In den Fällen der Übermittlung nach Satz 2 unterrichtet die Behörde den Betroffenen von der Übermittlung; dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, daß er davon auf andere Weise Kenntnis erlangt, oder wenn die Unterrichtung die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde.

(3) Eine Verwendung oder Übermittlung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die Behörde dient; dies gilt auch für die Verwendung oder Übermittlung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch die Behörde.

(4) Die Behörde darf personenbezogene Informationen, von denen sie auf andere Weise als nach Absatz 1 oder 2 Kenntnis erlangt hat oder die ihr von Personen oder von nicht-öffentlichen Stellen unverlangt mitgeteilt worden sind, verwenden oder übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist; im übrigen ist eine Übermittlung unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 zulässig.

(5) Sind personenbezogene Informationen, die nach den Absätzen 1 bis 4 übermittelt werden dürfen, mit weiteren personenbezogenen Informationen des Betroffenen oder eines Dritten so verbunden, daß sie nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand voneinander getrennt werden können, darf die Behörde auch diese übermitteln; dies gilt nicht, wenn berechtigte Interessen des Betroffenen oder des Dritten an der Geheimhaltung der Informationen im Einzelfall offensichtlich überwiegen. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 übermittelte weitere Informationen dürfen vom Empfänger nicht verwendet oder übermittelt werden.

§ 3d

Verwendung und Übermittlung personenbezogener Informationen für die wissenschaftliche Forschung

Die Behörde darf für andere Zwecke erhobene personenbezogene Informationen für bestimmte wissenschaftliche Forschungsarbeiten verwenden oder übermitteln, wenn

1. die Voraussetzungen des § 3c Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 5 vorliegen,
2. das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Zweckänderung nicht beeinträchtigt wird,
3. wegen der Art oder der Verwendung der Informationen der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluß der Zweckänderung hat oder
4. das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Zweckänderung erheblich überwiegt und im Falle der Übermittlung beim Empfänger die Einhaltung der Vorschriften über den Schutz personenbezogener Informationen gewährleistet ist.

Der Empfänger übermittelter Informationen darf diese nur für die Forschungsarbeiten verwenden, für die sie übermittelt worden sind. Mit Zustimmung der Behörde darf der Empfänger unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 bis 4 die übermittelten Informationen auch für andere Forschungsarbeiten verwenden oder weiter übermitteln. Die Übermittlung ist ausgeschlossen, wenn der Zweck der Forschung mit einem vertretbaren Aufwand durch die Verwendung anonymisierter Informationen erreicht werden kann. Im übrigen gilt § 36 Abs. 8 bis 10 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend.

§ 3e

Auskunft an den Betroffenen

(1) Dem Betroffenen ist auf Antrag über personenbezogene Informationen, welche die Behörde über ihn besitzt, Auskunft zu erteilen, soweit der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Informationen ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem vom Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse steht. Auf Verlangen des Betroffenen sind in die Auskunft nach Satz 1 die Herkunft und die Empfänger personenbezogener Informationen einzubeziehen. Über die Form der Erteilung der Auskunft entscheidet die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen; dabei dürfen berechtigte Interessen Dritter nicht beeinträchtigt werden.

(2) Eine Verpflichtung zur Erteilung der Auskunft besteht nicht

1. für die Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden des Bundesministers der Verteidigung,
2. für die Behörden der Polizei, soweit eine Abwägung ergibt, daß das öffentliche Interesse, die Auskunft nicht zu erteilen, das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung überwiegt.

Bezieht sich die Auskunftserteilung auf die Herkunft personenbezogener Daten von in Nummer 1 genannten Behörden, so ist sie nur mit Zustimmung dieser Behörden zulässig; dies gilt auch für die Auskunft über die Übermittlung an diese Behörden. Für die Versagung der Zustimmung gilt Satz 1 Nr. 1 entsprechend. Für die Ablehnung der Auskunftserteilung gilt Absatz 4 Satz 2 entsprechend.

(3) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörde gefährden würde,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,
3. die personenbezogenen Informationen oder die Tatsache, daß die Behörde Kenntnis von ihnen hat, nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person, geheimgehalten werden müssen.

(4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begründung nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf welche die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. Die Ablehnung der Auskunftserteilung durch die in Absatz 2 Nr. 1 genannten Behörden braucht nicht begründet zu werden.

(5) § 17 Abs. 5 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

§ 3f

Berichtigung und Sperrung personenbezogener Informationen

(1) Wird festgestellt, daß personenbezogene Informationen unrichtig sind, oder wird ihre Richtigkeit von dem Betroffenen bestritten, so ist dies in der Akte zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten.

(2) Personenbezogene Informationen sind zu sperren, wenn die Behörde im Einzelfall feststellt, daß ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden und die Informationen für die künftige Aufgabenerfüllung der Behörde nicht mehr erforderlich sind. Gesperrte Informationen sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen; sie sollen nicht mehr verwendet oder übermittelt werden."

4. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Die §§ 3a bis 3c und § 3f bleiben unberührt."

b) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Eine weitergehende Pflicht, bei der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken, insbesondere eine Pflicht zum persönlichen Erscheinen, zur Angabe von Informationen, die personenbezogen oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind, sowie zur Aussage, besteht nur, soweit sie durch Rechtsvorschrift besonders vorgesehen ist."

5. § 30 wird aufgehoben.

Artikel 3

Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz — BVerfSchG —)

ERSTER ABSCHNITT

Zusammenarbeit, Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden

§ 1

Zusammenarbeitspflicht

(1) Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder.

(2) Der Bund und die Länder sind verpflichtet, in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zusammenzuarbeiten.

(3) Die Zusammenarbeit besteht auch in gegenseitiger Unterstützung und Hilfeleistung.

§ 2

Verfassungsschutzbehörden

(1) Für die Zusammenarbeit des Bundes mit den Ländern unterhält der Bund ein Bundesamt für Verfassungsschutz als Bundesoberbehörde. Es untersteht dem Bundesminister des Innern. Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf einer polizeilichen Dienststelle nicht angegliedert werden.

(2) Für die Zusammenarbeit der Länder mit dem Bund und der Länder untereinander unterhält jedes Land eine Behörde zur Bearbeitung von Angelegenheiten des Verfassungsschutzes.

§ 3

Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden

(1) Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder ist die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes zum Ziele haben,

2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine fremde Macht,

3. Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

(2) Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder wirken mit

1. bei der Überprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,

2. bei der Überprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,

3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, eine Überprüfung nach Satz 1 nur mit Kenntnis des Betroffenen durchführen; wird der Ehegatte, Verlobte oder die Person, mit der der Betroffene in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, in die Überprüfung miteinbezogen, so ist auch deren Kenntnis erforderlich.

§ 4

Gegenseitige Unterrichtung der Verfassungsschutzbehörden

(1) Die Verfassungsschutzbehörden unterrichten einander über alle Angelegenheiten, deren Kenntnis zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Verfassungsschutzbehörden sind verpflichtet, beim Bundesamt für Verfassungsschutz zur Erfüllung der Unterrichtungspflichten nach Absatz 1 gemeinsame Dateien zu führen, die sie im automatisierten Verfahren nutzen. Diese Dateien enthalten nur die Daten, die zum Auffinden von Akten und der dazu notwendigen Identifizierung von Personen erforderlich sind. Die Speicherung personenbezogener Daten ist nur unter den Voraussetzungen des § 8 zulässig. Der Abruf im automatisierten Verfahren durch andere Stellen ist nicht zulässig. Die Verantwortung einer speichernden Stelle im Sinne der allgemeinen Vorschriften des Datenschutzrechts trägt jede Verfassungsschutzbehörde nur für die von ihr eingegebenen Daten; nur sie darf diese Daten verändern, sperren oder löschen. Die eingebende Stelle muß feststellbar sein. Das Bundesamt für Verfassungsschutz trifft für die gemeinsamen Dateien die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 8 des Bundesdatenschutzgesetzes. Textdateien oder Dateien, die weitere als die in Satz 2 genannten Daten enthalten, dürfen unter den Voraussetzungen dieses Absatzes geführt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, daß jemand eine der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat.

§ 5

Weisungsrechte des Bundes

Die Bundesregierung kann, wenn ein Angriff auf die verfassungsmäßige Ordnung des Bundes erfolgt, den obersten Landesbehörden die für die Zusammenarbeit der Länder mit dem Bund auf dem Gebiete des Verfassungsschutzes erforderlichen Weisungen erteilen.

ZWEITER ABSCHNITT

Bundesamt für Verfassungsschutz

§ 6

Befugnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen erheben, verarbeiten und nutzen, soweit nicht die §§ 7 bis 15 die Erhebung und Übermittlung personenbezogener Informationen sowie die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten in Dateien besonders regeln. Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf Methoden, Gegenstände und Instrumente zur heimlichen Informationsbeschaffung (nachrichtendienstliche Mittel) anwenden; diese sind in einer Dienstvorschrift zu benennen. Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse stehen dem Bundesamt für Verfassungsschutz nicht zu; es darf die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen es selbst nicht befugt ist.

(2) Von mehreren geeigneten Maßnahmen hat das Bundesamt für Verfassungsschutz diejenige zu wählen, die den Betroffenen voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.

§ 7

Erhebung personenbezogener Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln erheben, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß

1. auf diese Weise Erkenntnisse über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 oder die zur Erforschung solcher Erkenntnisse erforderlichen Nachrichtenzugänge gewonnen werden können oder

2. dies zur Abschirmung der Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Nachrichtenzugänge des Bundesamtes für Verfassungsschutz gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist.

Die Erhebung nach Satz 1 ist unzulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere, den Betroffenen weniger beeinträchtigende Weise möglich ist; eine geringere Beeinträchtigung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Information aus allgemein zugänglichen Quellen oder durch eine Auskunft nach § 12 Abs. 2 oder § 13 Abs. 2 gewonnen werden kann. Die Anwendung des nachrichtendienstlichen Mittels darf nicht erkennbar außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhaltes stehen. Die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß er nicht oder nicht auf diese Weise erreicht werden kann.

(2) Die Kommission nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz ist in regelmäßigen Abständen über Erhebungen nach Absatz 1, die in ihrer Art und Schwere einer Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gleichkommen, zu unterrichten.

§ 8

Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten in Dateien

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf zur Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten in Dateien speichern, verändern und nutzen, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 vorliegen,

2. dies für die Erforschung und Bewertung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 erforderlich ist oder

3. das Bundesamt für Verfassungsschutz nach § 3 Abs. 2 tätig wird.

(2) Daten über das Verhalten Minderjähriger vor Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen nicht in Dateien gespeichert werden. Daten über das Verhalten Minderjähriger nach Vollendung des 16. Lebensjahres sind nach zwei Jahren auf die Erforderlichkeit der Speicherung zu überprüfen und spätestens nach fünf Jahren zu löschen, es sei denn, daß nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse nach § 3 Abs. 1 angefallen sind.

(3) Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat die Speicherungsdauer auf das für seine Aufgabenerfüllung erforderliche Maß zu beschränken.

§ 9

Berichtigung, Löschung und Sperrung von personenbezogenen Daten in Dateien

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Die Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden. In diesem Falle sind die Daten zu sperren. Sie dürfen nur noch mit Einwilligung des Betroffenen übermittelt werden.

(3) Das Bundesamt für Verfassungsschutz prüft bei der Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, ob gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen sind.

§ 10

Dateianordnungen

(1) Für jede automatisierte Datei beim Bundesamt für Verfassungsschutz nach § 4 Abs. 2 oder § 8 sind in einer Dateianordnung, die der Zustimmung des Bundesministers des Innern bedarf, festzulegen:

1. Bezeichnung der Datei,
2. Zweck der Datei,
3. Voraussetzungen der Speicherung, Übermittlung und Nutzung (betroffener Personenkreis, Arten der Daten),
4. Anlieferung oder Eingabe,
5. Zugangsberechtigung,
6. Überprüfungsfristen, Speicherungsdauer,
7. Protokollierung.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz ist vor Erlaß einer Dateianordnung anzuhören.

(2) Die Speicherung personenbezogener Daten ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. In angemessenen Abständen ist die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung der Dateien zu überprüfen.

§ 11

Berichtspflicht des Bundesamtes für Verfassungsschutz

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz unterrichtet den Bundesminister des Innern laufend und auf Anforderung über seine Tätigkeit und die Mitglieder der Bundesregierung unmittelbar über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1, die für ihren Zuständigkeitsbereich von Bedeutung sind. Hierbei ist auch die Übermittlung personenbezogener Informationen zulässig.

(2) Die Unterrichtung nach Absatz 1 dient auch der Aufklärung der Öffentlichkeit durch den Bundesminister des Innern über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1. Dabei dürfen auch personenbezogene Informationen bekanntgegeben werden, wenn schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht vorliegen oder die Interessen der Allgemeinheit überwiegen.

DRITTER ABSCHNITT

Übermittlungsvorschriften

§ 12

Übermittlung von Informationen an das Bundesamt für Verfassungsschutz

(1) Die Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts dürfen von sich aus dem Bundesamt für Verfassungsschutz die ihnen bekanntgewordenen Informationen übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben des Bundesamtes für Verfassungsschutz nach § 3 Abs. 1 erforderlich ist.

(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf zur Erfüllung seiner Aufgaben die Übermittlung der erforderlichen Informationen von jeder Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, verlangen, wenn die Informationen nicht aus allgemein zugänglichen Quellen oder nur mit übermäßigem Aufwand oder nur durch eine den Betroffenen stärker belastende Maßnahme erhoben werden können. Würde durch die Übermittlung nach Satz 1 der Zweck der Maßnahme gefährdet oder der Betroffene unverhältnismäßig beeinträchtigt, darf das Bundesamt für Verfassungsschutz amtliche Register einsehen. Das Bundesamt für Verfassungsschutz braucht Ersuchen nicht zu begründen, soweit dies dem Schutz des Betroffenen dient oder eine Begründung den Zweck der Maßnahme gefährden würde. Es hat die Ersuchen aktenkundig zu machen. Über die Einsichtnahme nach Satz 2 hat das Bundesamt für Verfassungsschutz einen Nachweis zu führen, aus dem der Zweck, die ersuchte Behörde und die Aktenfundstelle hervorgehen; die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu vernichten.

§ 13

Übermittlung von Informationen durch Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden an das Bundesamt für Verfassungsschutz

(1) Die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizeien sowie der Zoll, soweit er Aufgaben nach dem Bundesgrenzschutzgesetz wahrnimmt, und der Bundesnachrichtendienst übermitteln dem Bundesamt für Verfassungsschutz von sich aus die ihnen bekanntgewordenen Informationen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben des Bundesamtes für Verfassungsschutz nach § 3 Abs. 1 erforderlich ist.

(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf zur Erfüllung seiner Aufgaben von den Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, den Polizeien sowie vom Zoll, soweit er Aufgaben nach dem Bundesgrenzschutzgesetz wahrnimmt, und vom Bundesnachrichtendienst die Übermittlung der erforderlichen Informationen verlangen. Das Bundesamt für Verfassungsschutz braucht Ersuchen nicht zu begründen, soweit dies dem Schutz des Betroffenen dient oder eine Begründung den Zweck der Maßnahme gefährden würde. Es hat die Ersuchen aktenkundig zu machen.

(3) Die Übermittlung personenbezogener Informationen, die aufgrund einer Maßnahme nach § 100a der Strafprozeßordnung bekanntgeworden sind, ist nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß jemand eine der in § 2 des Gesetzes zu Artikel 10

Grundgesetz genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. Auf die dem Bundesamt für Verfassungsschutz nach Satz 1 übermittelten Unterlagen findet § 7 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz entsprechende Anwendung.

§ 14

Übermittlung personenbezogener Informationen durch das Bundesamt für Verfassungsschutz

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Informationen an Behörden übermitteln, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist oder der Empfänger die Informationen zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder sonst für Zwecke der öffentlichen Sicherheit benötigt. Der Empfänger darf die übermittelten Informationen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden.

(2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Informationen an Dienststellen der Stationierungsstreitkräfte im Rahmen von Artikel 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183) übermitteln. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß die übermittelten Informationen nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie ihm übermittelt wurden.

(3) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Informationen an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, wenn die Übermittlung zur Erfüllung seiner Aufgaben oder zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen des Empfängers erforderlich ist. Die Übermittlung unterbleibt, wenn auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen. Die Übermittlung ist aktenkundig zu machen. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß die übermittelten Informationen nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie ihm übermittelt wurden.

(4) Personenbezogene Informationen dürfen an andere Stellen nicht übermittelt werden, es sei denn, daß dies zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes erforderlich ist und der Bundesminister des Innern seine Zustimmung erteilt hat. Das Bundesamt für Verfassungsschutz führt über die Auskunft nach Satz 1 einen Nachweis, aus dem der Zweck der Übermittlung, die Aktenfundstelle und der Empfänger hervorgehen; die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu vernichten. Der Empfänger darf die übermittelten Informationen nur für den Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden.

§ 15

Übermittlung von Informationen durch das Bundesamt für Verfassungsschutz an Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz übermittelt den Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, den Polizeien von sich aus die ihm bekanntgewordenen Informationen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung zur Verhinderung oder Verfolgung von Staatsschutzdelikten erforderlich ist. Delikte nach Satz 1 sind die in §§ 74 a und 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Straftaten sowie sonstige Straftaten, bei denen aufgrund ihrer Zielsetzung, des Motivs des Täters oder des Beschuldigten oder deren Verbindung zu einer Organisation tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß sie gegen die in Artikel 73 Nr. 10 Buchstabe b oder c des Grundgesetzes genannten Schutzgüter gerichtet sind. Das Bundesamt für Verfassungsschutz übermittelt dem Bundesnachrichtendienst von sich aus die ihm bekanntgewordenen Informationen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Empfängers erforderlich ist.

(2) Die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizeien dürfen zur Verhinderung oder Verfolgung von Staatsschutzdelikten nach Absatz 1 Satz 2 vom Bundesamt für Verfassungsschutz die Übermittlung der erforderlichen Informationen verlangen. Der Bundesnachrichtendienst darf zur Erfüllung seiner Aufgaben vom Bundesamt für Verfassungsschutz die Übermittlung der erforderlichen Informationen verlangen. Die Ersuchen nach Satz 1 und 2 sind aktenkundig zu machen. Sie brauchen nicht begründet zu werden, soweit dies dem Schutz des Betroffenen dient oder eine Begründung den Zweck der Maßnahme gefährden würde; bei Ersuchen zu Zwecken der Strafverfolgung genügt die Angabe des Ermittlungsverfahrens.

§ 16

Übermittlung von Informationen an die Verfassungsschutzbehörden der Länder

(1) Die Verfassungsschutzbehörden der Länder dürfen zur Erfüllung der ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben von den Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Übermittlung von Informationen unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 verlangen.

(2) Der Bundesnachrichtendienst, der Militärische Abschirmdienst, die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizeien sowie der Zoll, soweit er Aufgaben nach dem Bundesgrenzschutzgesetz wahrnimmt, übermitteln den Verfassungsschutzbehörden der Länder Informationen unter den Voraussetzungen des § 13. Auf die Übermittlung von Informationen zwi-

schen Behörden desselben Bundeslandes findet Satz 1 keine Anwendung.

§ 17

Übermittlung von Informationen durch die Verfassungsschutzbehörden der Länder an Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes

(1) Die Verfassungsschutzbehörden der Länder übermitteln den Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, den Polizeien Informationen unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 1, 3 und 4. Auf die Übermittlung von Informationen zwischen Behörden desselben Bundeslandes findet Satz 1 keine Anwendung.

(2) Die Verfassungsschutzbehörden der Länder übermitteln dem Bundesnachrichtendienst und dem Militärischen Abschirmdienst Informationen unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Satz 3 sowie Abs. 2 Satz 2 bis 4.

§ 18

Übermittlung von Informationen durch die Staatsanwaltschaften und Polizeien an den Militärischen Abschirmdienst

Für die Übermittlung von Informationen durch die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizeien sowie den Zoll, soweit er Aufgaben nach dem Bundesgrenzschutzgesetz wahrnimmt, an den Militärischen Abschirmdienst findet § 13 entsprechende Anwendung.

§ 19

Übermittlungsverbote

Die Übermittlung nach den Vorschriften dieses Abschnitts unterbleibt, wenn

1. für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß unter Berücksichtigung der Art der Informationen und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen,
2. überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern oder
3. besondere gesetzliche Übermittlungsregelungen entgegenstehen.

§ 20

Minderjährigenschutz

(1) Die Übermittlung von Informationen über das Verhalten Minderjähriger vor Vollendung des 16. Lebensjahres durch die Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden nach den Vorschriften dieses Abschnitts ist nur zulässig

1. durch die Verfassungsschutzbehörden, wenn die Übermittlung zur Abwehr einer erheblichen Gefahr oder zur Verfolgung einer Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist,
2. durch die Staatsanwaltschaften und Polizeien sowie zwischen den Verfassungsschutzbehörden, dem Bundesnachrichtendienst und dem Militärischen Abschirmdienst, wenn jemand eine der in § 2 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz genannten Straftat plant, begeht oder begangen hat.

(2) Informationen über das Verhalten Minderjähriger nach Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen durch die Verfassungsschutzbehörden nach den Vorschriften dieses Abschnitts übermittelt werden, solange die Voraussetzungen der Speicherung nach § 8 Abs. 2 Satz 2 erfüllt sind. Liegen diese Voraussetzungen nicht mehr vor, bleibt eine Übermittlung nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer erheblichen Gefahr oder zur Verfolgung einer Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Betroffene nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 überprüft wird; sie gelten auch nicht für minderjährige Staatsangehörige aus Staaten, deren Staatsangehörige vor der Einreise in den Geltungsbereich des Ausländergesetzes einer Aufenthaltserlaubnis bedürfen oder minderjährige Staatenlose aus diesen Staaten.

§ 21

Pflichten des Empfängers

Der Empfänger prüft, ob die nach den Vorschriften dieses Gesetzes übermittelten personenbezogenen Informationen für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. Ergibt die Prüfung, daß sie nicht erforderlich sind, hat er die Unterlagen zu vernichten. Die Vernichtung kann unterbleiben, wenn die Trennung von anderen Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist; in diesem Fall sind die Informationen zu sperren.

§ 22

Nachberichtspflicht

Erweisen sich personenbezogene Informationen nach ihrer Übermittlung nach den Vorschriften dieses Gesetzes als unvollständig oder unrichtig, so sind sie unverzüglich gegenüber dem Empfänger zu berichtigen, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist.

§ 23

Automatisierte Abrufverfahren

Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens für Übermittlungen von personenbezogenen Daten nach §§ 13, 15, 16 Abs. 2, §§ 17 und 18 ist nach Maßgabe des § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes nur zulässig, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung droht oder eine konkrete Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes besteht und der für die speichernde und die abrufende Stelle jeweils zuständige Bundes- oder Landesminister oder deren Vertreter der Einrichtung des Verfahrens zugestimmt haben. Die Einrichtung des Verfahrens ist zu befristen und der Abruf bei der speichernden Stelle aufzuzeichnen.

VIERTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 24

Geltung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Bundesdatenschutzgesetzes

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 3 durch das Bundesamt für Verfassungsschutz finden die §§ 3a und 3c des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die §§ 12 bis 16 und § 18 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes keine Anwendung.

§ 25

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Gesetz über den Militärischen Abschirmdienst (MAD-Gesetz — MADG —)

§ 1

Aufgaben

(1) Der Militärische Abschirmdienst des Bundesministers der Verteidigung nimmt zur Sicherung der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte nach Maßgabe dieses Gesetzes Aufgaben wahr, die denen einer Verfassungsschutzbehörde entsprechen.

(2) Aufgabe des Militärischen Abschirmdienstes ist die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über

1. Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht,

wenn sich diese Bestrebungen oder Tätigkeiten gegen Personen, Dienststellen oder Einrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung richten und von Personen ausgehen oder ausgehen sollen, die diesem Geschäftsbereich angehören oder in ihm tätig sind.

(3) Darüber hinaus obliegt dem Militärischen Abschirmdienst zur Beurteilung der Sicherheitslage

1. von Dienststellen und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung und
2. von Dienststellen und Einrichtungen der verbündeten Streitkräfte und der internationalen militärischen Hauptquartiere, wenn die Bundesrepublik Deutschland in internationalen Vereinbarungen Verpflichtungen zur Sicherheit dieser Dienststellen und Einrichtungen übernommen hat und die Beurteilung der Sicherheitslage im Einvernehmen zwischen dem Bundesminister der Verteidigung und den zuständigen obersten Landesbehörden dem Militärischen Abschirmdienst übertragen worden ist,

die Auswertung von Informationen über die in Absatz 2 Nummer 1 und 2 genannten Bestrebungen und Tätigkeiten gegen diese Dienststellen und Einrichtungen, auch soweit sie von Personen ausgehen oder ausgehen sollen, die nicht dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung angehören oder in ihm tätig sind.

(4) Der Militärische Abschirmdienst wirkt mit

1. bei der Überprüfung von Personen, die dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung angehören, in ihm tätig sind oder werden sollen und
   a) denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können, oder
   b) die an sicherheitsempfindlichen Stellen des Geschäftsbereichs des Bundesministers der Verteidigung eingesetzt sind oder werden sollen,
2. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte.

In die Überprüfung nach Nummer 1 können der Ehegatte, der Verlobte oder die Person, die mit dem zu Überprüfenden in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, einbezogen werden, auch wenn bei ihnen die in Nummer 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen. Der Militärische Abschirmdienst darf, soweit gesetz-

lich nichts anderes bestimmt ist, eine Überprüfung nach Nummer 1 nur mit Kenntnis des Betroffenen durchführen; wird der Ehegatte, Verlobte oder die Person, mit der der Betroffene in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, in die Überprüfung miteinbezogen, ist auch deren Kenntnis erforderlich.

§ 2

Zuständigkeit in besonderen Fällen

(1) Zur Fortführung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 kann der Militärische Abschirmdienst, soweit es im Einzelfall zwingend erforderlich ist, Maßnahmen auf Personen erstrecken, die dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung nicht angehören oder nicht in ihm tätig sind. Dies ist nur zulässig

1. gegenüber dem Ehegatten oder Verlobten einer in § 1 Abs. 2 genannten Person oder dem mit ihr in eheähnlicher Gemeinschaft Lebenden, wenn angenommen werden muß, daß Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 1 Abs. 2 auch von ihm ausgehen,

2. im Benehmen mit der zuständigen Verfassungsschutzbehörde gegenüber Personen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß sie mit einer in § 1 Abs. 2 genannten Person bei Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 1 Abs. 2 zusammenarbeiten, und wenn anderenfalls die weitere Erforschung des Sachverhalts gefährdet oder nur mit übermäßigem Aufwand möglich wäre.

(2) Zur Abschirmung seiner Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Nachrichtenzugänge gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten kann der Militärische Abschirmdienst in Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 2, soweit es im Einzelfall zwingend erforderlich ist, im Benehmen mit der zuständigen Verfassungsschutzbehörde Maßnahmen auf Personen erstrecken, die dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung nicht angehören oder nicht in ihm tätig sind.

§ 3

Zusammenarbeit mit den Verfassungsschutzbehörden

(1) Der Militärische Abschirmdienst und die Verfassungsschutzbehörden arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen. Die Zusammenarbeit besteht auch in gegenseitiger Unterstützung und Hilfeleistung.

(2) Zur Fortführung von Aufgaben nach § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes kann eine Verfassungsschutzbehörde, soweit es im Einzelfall zwingend erforderlich ist, im Benehmen mit dem Militärischen Abschirmdienst Maßnahmen auf Personen erstrecken, die dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung angehören oder in ihm tätig sind und der Zuständigkeit des Militärischen Abschirmdienstes unterliegen. Dies ist nur zulässig gegenüber Personen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß sie mit einer Person aus dem Zuständigkeitsbereich der Verfassungsschutzbehörden bei Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zusammenarbeiten, und wenn anderenfalls die weitere Erforschung des Sachverhalts gefährdet oder nur mit übermäßigem Aufwand möglich wäre.

(3) Der Militärische Abschirmdienst und das Bundesamt für Verfassungsschutz unterrichten einander über alle Angelegenheiten, deren Kenntnis für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 4

Befugnisse des Militärischen Abschirmdienstes

(1) Der Militärische Abschirmdienst hat die dem Bundesamt für Verfassungsschutz zustehenden Befugnisse,

1. Informationen zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen nach § 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 2 und 4 sowie § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 erforderlich ist und soweit nicht die Nummern 2 und 3, die Absätze 2 bis 4 und § 5 die Erhebung und Übermittlung personenbezogener Informationen sowie die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten in Dateien besonders regeln,

2. personenbezogene Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln zu erheben nach § 7 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, soweit es

   a) zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 sowie zur Erforschung der dazu erforderlichen Nachrichtenzugänge oder

   b) zur Abschirmung der Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Nachrichtenzugänge des Militärischen Abschirmdienstes gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten, auch nach § 2 Abs. 2,

   erforderlich ist; § 7 Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes findet Anwendung,

3. personenbezogene Daten nach § 8 des Bundesverfassungsschutzgesetzes in Dateien zu speichern, zu verändern und zu nutzen, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 2 und 4 sowie § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 erforderlich ist,

4. personenbezogene Informationen zu verwenden sowie nach § 8 des Bundesverfassungsschutzgesetzes in Dateien zu speichern, zu verändern und zu nutzen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 3 erforderlich ist. Informationen über Personen, die nicht dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung angehören oder in ihm tätig sind, dürfen für andere Zwecke nicht verwendet werden, es sei denn, die Verwendung wäre auch für die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 2 zulässig.

(2) Der Militärische Abschirmdienst hat in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten nach § 9 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren.

(3) Der Militärische Abschirmdienst hat für jede automatisierte Datei eine Dateianordnung nach § 10 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zu treffen; die nach Absatz 1 dieser Vorschrift erforderliche Zustimmung erteilt der Bundesminister der Verteidigung. § 10 Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes ist anzuwenden.

(4) Der Militärische Abschirmdienst unterrichtet den Bundesminister der Verteidigung laufend und auf Anforderung über seine Tätigkeit. Hierbei ist auch die Übermittlung personenbezogener Informationen zulässig.

(5) Bei Anwendung der Vorschriften des Bundesverfassungsschutzgesetzes entsprechen den Aufgaben des Bundesamtes für Verfassungsschutz

1. nach § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes die Aufgabe des Militärischen Abschirmdienstes nach § 1 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes,
2. nach § 3 Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes die Aufgabe des Militärischen Abschirmdienstes nach § 1 Abs. 4 dieses Gesetzes.

§ 5

Übermittlung von Informationen

(1) Die Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts dürfen von sich aus dem Militärischen Abschirmdienst die ihnen bekanntgewordenen Informationen übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 2 und 3 erforderlich ist.

(2) Der Militärische Abschirmdienst darf von jeder Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, die Übermittlung personenbezogener Informationen verlangen und amtlich geführte Register einsehen nach § 12 Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 2 bis 4 sowie § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 erforderlich ist.

(3) Der Militärische Abschirmdienst darf personenbezogene Informationen an Behörden und andere Stellen übermitteln nach § 14 Abs. 1 bis 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben oder für die in den Absätzen 1 und 3 dieser Vorschrift genannten Zwecke der Empfänger erforderlich ist. Die in Absatz 1 dieser Vorschrift genannten Behörden dürfen die übermittelten Informationen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihnen übermittelt wurden.

(4) Der Militärische Abschirmdienst übermittelt den Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, den Polizeien Informationen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes.

(5) Der Militärische Abschirmdienst übermittelt dem Bundesnachrichtendienst von sich aus Informationen nach § 15 Abs. 1 Satz 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes. Der Bundesnachrichtendienst darf zur Erfüllung seiner Aufgaben vom Militärischen Abschirmdienst die Übermittlung von Informationen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes verlangen.

§ 6

Verfahrensregeln für die Übermittlung von Informationen

Für die Übermittlung von Informationen nach § 5 dieses Gesetzes finden die §§ 19 bis 23 des Bundesverfassungsschutzgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 7

Geltung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Bundesdatenschutzgesetzes

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 2 bis 4 sowie § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 durch den Militärischen Abschirmdienst finden die §§ 3a und 3c des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die §§ 12 bis 16 und § 18 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes keine Anwendung.

Artikel 5

Gesetz über den Bundesnachrichtendienst (BND-Gesetz — BNDG —)

§ 1

Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Bundesnachrichtendienst darf

1. für die Sammlung und Auswertung von Informationen, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind, zur Unterrichtung der Bundesregierung,
2. zur Abschirmung seiner Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Nachrichtenzugänge gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten und
3. für die Sicherheitsüberprüfung von Personen, die für ihn tätig sind oder tätig werden sollen,

die erforderlichen Informationen erheben, verarbeiten und nutzen sowie nachrichtendienstliche Mittel anwenden, soweit nicht die §§ 2 bis 5 und § 8 die Erhebung und Übermittlung personenbezogener Informationen sowie die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten in Dateien besonders re-

geln. Die nachrichtendienstlichen Mittel sind in einer Dienstvorschrift zu benennen. Bei der Sicherheitsüberprüfung nach Satz 1 Nr. 3 ist § 3 Abs. 2 Satz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Auf innenpolitischem Gebiet wird der Bundesnachrichtendienst nicht tätig.

(3) Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse stehen dem Bundesnachrichtendienst nicht zu. Er darf die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen er selbst nicht befugt ist.

(4) Von mehreren geeigneten Maßnahmen hat der Bundesnachrichtendienst diejenige zu wählen, die den Betroffenen voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.

§ 2

Erhebung personenbezogener Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln

Der Bundesnachrichtendienst darf personenbezogene Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln erheben, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß auf diese Weise Erkenntnisse nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder die zu ihrer Erforschung erforderlichen Nachrichtenzugänge gewonnen werden können, oder wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 erforderlich ist. § 7 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 3

Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten in Dateien

Der Bundesnachrichtendienst darf personenbezogene Daten speichern, verändern und nutzen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 1 erforderlich ist. § 8 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 9 und 10 des Bundesverfassungsschutzgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 4

Übermittlung von Informationen an den Bundesnachrichtendienst

(1) Die Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts dürfen von sich aus dem Bundesnachrichtendienst die ihnen bekanntgewordenen Informationen übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben des Bundesnachrichtendienstes nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 erforderlich ist.

(2) Der Bundesnachrichtendienst darf zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes von jeder Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, die Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Informationen verlangen und amtliche Register einsehen.

(3) Die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizeien sowie der Zoll, soweit er Aufgaben nach dem Bundesgrenzschutzgesetz wahrnimmt, übermitteln dem Bundesnachrichtendienst von sich aus die ihnen bekanntgewordenen Informationen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung für die Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 erforderlich ist. § 13 Abs. 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(4) Der Bundesnachrichtendienst darf zur Erfüllung seiner Aufgaben von den Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, den Polizeien sowie vom Zoll, soweit er Aufgaben nach dem Bundesgrenzschutzgesetz wahrnimmt, die Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Informationen verlangen. § 13 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 5

Übermittlung von Informationen durch den Bundesnachrichtendienst

(1) Der Bundesnachrichtendienst darf personenbezogene Informationen an Behörden übermitteln, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben oder zur Wahrung außen- und sicherheitspolitischer Belange der Bundesrepublik Deutschland erforderlich ist oder wenn der Empfänger die Informationen für Zwecke der öffentlichen Sicherheit benötigt. Der Empfänger darf die übermittelten Informationen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden.

(2) Für die Übermittlung an andere Stellen ist § 14 Abs. 2 bis 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes entsprechend anzuwenden; dabei ist die Übermittlung nach Absatz 4 dieser Vorschrift nur zulässig, wenn sie zur Wahrung außen- und sicherheitspolitischer Belange der Bundesrepublik Deutschland erforderlich ist und der Staatssekretär beim Bundeskanzler seine Zustimmung erteilt hat.

(3) Der Bundesnachrichtendienst übermittelt den Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, den Polizeien Informationen nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes.

(4) Der Bundesnachrichtendienst übermittelt dem Militärischen Abschirmdienst von sich aus Informatio-

nen unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Satz 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes. Der Militärische Abschirmdienst darf zur Erfüllung seiner Aufgaben vom Bundesnachrichtendienst die Übermittlung der erforderlichen Informationen verlangen; § 15 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 6

Verfahrensregeln für die Übermittlung von Informationen

Für die Übermittlung von Informationen nach §§ 4 und 5 finden die §§ 19 bis 23 des Bundesverfassungsschutzgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 7

Geltung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Bundesdatenschutzgesetzes

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Satz 1 durch den Bundesnachrichtendienst finden die §§ 3a und 3c des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die §§ 12 bis 16 und § 18 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes keine Anwendung.

§ 8

Berichtspflicht

Der Bundesnachrichtendienst unterrichtet die Bundesminister im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche unmittelbar über die Erkenntnisse aus seiner Tätigkeit nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. Hierbei ist auch die Übermittlung personenbezogener Informationen zulässig.

§ 9

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme des Artikels 4 nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Artikel 1 und 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt das Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes vom 27. September 1960 (BGBl. I S. 682), geändert durch das Gesetz vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1382), außer Kraft.

(2) Artikel 1 § 9 Abs. 4 Satz 3 tritt am ersten Tage des vierundzwanzigsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Im übrigen tritt Artikel 1 am ersten Tage des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft; gleichzeitig treten das Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung vom 27. Januar 1977 (BGBl. I S. 201), die Datenschutzveröffentlichungsordnung vom 3. August 1977 (BGBl. I S. 1477), die Datenschutzgebührenordnung vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3153) und die Datenschutzregisterordnung vom 9. Februar 1978 (BGBl. I S. 250) außer Kraft.

(3) Artikel 2 tritt am ersten Tage des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1 (Bundesdatenschutzgesetz)

A. Allgemeines

1. *Zweck der Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes*

1.1 Das Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Bundesdatenschutzgesetz) vom 27. Januar 1977 ist am 1. Januar 1978 in Kraft getreten. Es stellte zum ersten Mal die Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf eine umfassende Grundlage. Danach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit sie in Dateiform erfolgt, nur aufgrund einer Rechtsvorschrift oder mit Einwilligung des Betroffenen zulässig. Mit der Verabschiedung des Gesetzes hat der Gesetzgeber seinerzeit Neuland betreten, galt es doch, die komplizierten und oft im Spannungsfeld konkurrierender Interessen stehenden Vorgänge der Datenverarbeitung mittels abstrakt-juristischer Normen zu regeln.

1.2 Die in mehr als zehn Jahren bei der Anwendung des Gesetzes gemachten Erfahrungen haben gezeigt, daß das Gesetz sich zwar insgesamt bewährt hat, Weiterentwicklungen im einzelnen aber angezeigt sind. Hauptgründe hierfür sind der technologische Fortschritt auf dem Gebiet der automatisierten Datenverarbeitung und in der Praxis aufgetretene Auslegungsfragen.

1.3 Eine Neufassung des Gesetzes sollte insbesondere im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz 1983 (BVerfGE 65, 1 ff.) erfolgen. In den ersten beiden Leitsätzen zu diesem Urteil stellt das Gericht fest:

‚1. Unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung wird der Schutz des einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Artikels 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes umfaßt. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des einzelnen, grundsätzlich über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.

2. Einschränkungen dieses Rechts auf „informationelle Selbstbestimmung" sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig. Sie bedürfen einer verfassungsgemäßen gesetzlichen Grundlage, die dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entsprechen muß. Bei seinen Regelungen hat der Gesetzgeber ferner den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Auch hat er organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen zu treffen, welche der Gefahr einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegenwirken.'

Diese Grundsatzaussagen zum Einsatz moderner Informationstechnologien und zum Datenschutz erfordern in allen Bereichen, in denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, Beachtung.

1.4 Eine Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes dient nicht zuletzt der Wahrung der Rechtseinheit auf dem Gebiet des Datenschutzes. Wie ein Vergleich mit den Datenschutzgesetzen der Länder zeigt, hat das Bundesdatenschutzgesetz eine gewisse Leitfunktion. Von der einheitlichen Gestaltung des Datenschutzrechts für die öffentliche Verwaltung sollte nicht nur im Interesse der öffentlichen Verwaltung, sondern auch in dem der Bürger möglichst nicht abgewichen werden.

1.5 Der Schwerpunkt der vorgesehenen Änderungen liegt bei den Vorschriften über die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im öffentlichen Bereich. Aber auch die entsprechenden Vorschriften für den nicht-öffentlichen Bereich sollen weiterentwickelt werden. Allerdings ist in dem Urteil das „Recht auf informationelle Selbstbestimmung" hinsichtlich des privaten Bereiches nicht behandelt worden. Im Privatrechtsverkehr gelten die Grundrechte auch nicht unmittelbar. Die in den Grundrechten zum Ausdruck kommende Wertordnung wirkt jedoch auf alle Bereiche des Rechts ein und kann den Gesetzgeber verpflichten, das in Rede stehende Rechtsgut vor Eingriffen Dritter zu schützen [vgl. BVerfGE 39, 1, (41) ff.; 52, 131, (165f., 168f.)]. Bei einer Kollision mit anderen Grundrechten (so auch bei einer Kollision des „Rechts auf informationelle Selbstbestimmung" mit der durch Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes ebenfalls gewährleisteten allgemeinen Handlungsfreiheit) ist im Sinne einer Konkordanz der verfassungsrechtlichen Wertvorstellungen ein Ausgleich zwischen den verschiedenen Grundrechtspositionen vorzunehmen (vgl. z. B. BVerfGE 52, 223, 242). Dementsprechend werden im Gesetzentwurf die Vorschriften für den nicht-öffentlichen Bereich fortentwickelt, soweit die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen es als geboten erscheinen lassen und zugleich die allgemeine Handlungsfreiheit im privaten Bereich nicht unzumutbar eingeschränkt wird.

2. *Beibehaltung der Grundkonzeption des Bundesdatenschutzgesetzes, sein Verhältnis zu anderen Datenschutzregelungen*

2.1 Das jetzige Bundesdatenschutzgesetz will die schutzwürdigen Interessen des einzelnen gegen

eine mißbräuchliche Verarbeitung seiner persönlichen Daten in und aus Dateien schützen. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz 1983 geht es beim Datenschutz um die Wahrung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und um seine Abgrenzung gegenüber einem höherrangigen Allgemeininteresse. Derartige Regelungen stellen keine Vorschriften gegen einen „Mißbrauch" der Datenverarbeitung im eigentlichen Wortsinn dar. Um Mißverständnisse zu vermeiden, soll daher künftig auf den Begriff des Mißbrauchs verzichtet werden.

2.2 Der Gesetzentwurf hält jedoch insofern an der bisherigen Grundkonzeption des Bundesdatenschutzgesetzes fest, als sein Anwendungsbereich grundsätzlich auch künftig auf in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten beschränkt bleiben soll. Damit wird insbesondere die automatisierte Datenverarbeitung erfaßt, die auch nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ein besonderes Gefährdungspotential darstellt. Aus Gründen der Klarstellung des Anwendungsbereichs soll das Gesetz daher die Bezeichnung „Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in Dateien (Bundesdatenschutzgesetz)" erhalten.

2.3 Soweit nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts Datenschutzregelungen auch für die Nutzung von Daten außerhalb von Dateien erforderlich oder angezeigt sind, sollen sie entweder in verfahrensrechtlichen Querschnittgesetzen — wie dem Verwaltungsverfahrensgesetz — oder in bereichsspezifischen Gesetzen getroffen werden.

Dementsprechend soll die Erhebung personenbezogener Daten auch künftig nicht im Bundesdatenschutzgesetz geregelt werden, soweit sie nicht gleichzeitig die Voraussetzungen des Speicherns erfüllt. Bei der Erhebung ist oftmals nicht abzusehen, ob sie zu einer Datenverarbeitung lediglich in Akten oder auch in Dateien führt. Es ist daher sachgerecht, allgemeine Vorschriften für die Erhebung von Daten in das Verwaltungsverfahrensgesetz, nicht aber in das Bundesdatenschutzgesetz aufzunehmen.

2.4 Obwohl die bisherige Grundkonzeption beibehalten werden soll, sieht der Gesetzentwurf vor, daß der Bundesbeauftragte für den Datenschutz nicht auf die Kontrolle personenbezogener Daten in Dateien beschränkt ist. Vielmehr ist auch eine Kontrolle von personenbezogenen Daten in Akten vorgesehen, wenn hinreichende Anhaltspunkte für eine Verletzung von Rechten des Bürgers bei der Verwendung seiner personenbezogenen Informationen vorliegen. Mit dieser Regelung wird sowohl der Bedeutung des Persönlichkeitsrechts als auch der Notwendigkeit Rechnung getragen, unnötigen Kontrollaufwand zu vermeiden und die Verwaltung nicht unnötig aufzublähen.

Mit der Kontrolle von Dateien wird ein besonderes Gefährdungspotential erfaßt, bei der es sachgerecht ist, sie nicht von dem Vorliegen eines Anlasses für die Kontrolle abhängig zu machen. Die Verwendung von personenbezogenen Informationen in Akten kann dagegen nicht als ein besonderer Gefährdungstatbestand angesehen werden. Im Hinblick auf die Größe der Bundesverwaltung und den Umfang des Aktenbestandes würde eine Verpflichtung zur anlaßunabhängigen Kontrolle, wenn sie nicht lediglich auf dem Papier stehen soll, den Aufbau einer sehr großen Kontrollbehörde erfordern, ohne daß der Schutz des Bürgers dies gebietet.

2.5 Das Bundesdatenschutzgesetz enthält in seiner geltenden Fassung nur vereinzelt Regelungen über die Zweckbindung gespeicherter personenbezogener Daten. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz 1983 ist es notwendig geworden, dem Grundsatz der Zweckbindung durchgehend Geltung zu verschaffen und im erforderlichen Umfang über die Datenverarbeitung hinaus auch die weitere Nutzung personenbezogener Daten aus Dateien zu regeln.

Neue Zweckbindungsregelungen sind nicht nur für den öffentlichen, sondern auch für den nicht-öffentlichen Bereich vorgesehen.

Die Zweckbindungsregelungen werden im öffentlichen Bereich nicht auf Daten beschränkt, die unter Zwang erhoben worden sind. Nach den grundsätzlichen Aussagen des Bundesverfassungsgerichts im Volkszählungsurteil kommt der Zweckbindung bei der Verarbeitung personenbezogener Daten besondere Bedeutung zu.

3. *Neue Technologien*

3.1 Das Gesetz enthält keine besonderen datenschutzrechtlichen Regelungen über den Bildschirmtext-Dienst sowie Fernmessen und Fernwirken. Bereichsspezifische Vorschriften für diese Dienste sind in der Telekommunikationsordnung enthalten. Sofern es durch neue — heute noch unbekannte — technische Verfahren erforderlich werden sollte, die Privatsphäre des Bürgers vor möglicherweise negativen Auswirkungen spezieller Technologien zu schützen, muß dieser Schutz beim Einsatz solcher Technologien — insbesondere durch öffentliche Stellen — ebenfalls durch spezielle Rechtsvorschriften sichergestellt werden.

Im übrigen hat jedermann im nicht-öffentlichen Bereich die Möglichkeit, den Einsatz dieser Technologien im Einzelfall abzuwehren, da unter Privaten ein solcher Einsatz einer vertraglichen Vereinbarung, also einer Einwilligung bedarf. Damit ist ein hinreichender Schutz gegeben, da es im privaten Bereich für die in Frage kommenden Dienste keinen Anschluß- und Benutzungszwang gibt, der die freie Willensbetätigung ausschließen könnte. Soweit das Risiko besteht, daß im Falle der Ablehnung durch den Betroffenen bestimmte Leistungen nicht erbracht werden, ist dies eine auch in anderen Bereichen übliche Folge der Privatautonomie. Hier besteht in besonderer Weise die Möglichkeit, vom Recht auf informationelle Selbstbestimmung freien Gebrauch zu machen,

da der Betroffene es selbst in der Hand hat abzuwägen, ob seinen Interessen mehr mit dem Ausschluß des Zugriffs mittels bestimmter Technologien auf Vorgänge seines privaten Lebens oder mit der erstrebten Leistung gedient ist (vgl. BGH, Beschluß vom 22. Mai 1985 — AnwZ (B) 42/84).

3.2 Für Arbeitsplatzrechner und vernetzte Systeme besteht kein über die Vorschriften dieses Gesetzes hinausgehender Regelungsbedarf, wobei § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 4 den Besonderheiten vernetzter Systeme speziell Rechnung tragen. Soweit bisher in der Praxis mit derartigen Konfigurationen Schwierigkeiten aufgetreten sind, lagen diese nicht an fehlenden oder unpassenden Vorschriften, sondern beruhten auf technischen oder organisatorischen Mängeln in der Praxis. Dies kann aber nicht dazu führen, für diesen Bereich die Anforderungen zu reduzieren. Vielmehr ist es Aufgabe der Anwender, für die Beachtung der Vorschriften dieses Gesetzes in ausreichender Weise Sorge zu tragen. Die Anlage zu § 8 Satz 1 stellt keine Anforderungen auf, die nicht auch für Arbeitsplatzrechner und vernetzte Systeme erfüllt werden können.

3.3 Spezielle Regelungen für Videoaufzeichnungen, Bildplatten u. ä. enthält das Gesetz nicht. Soweit die auf diese Weise gespeicherten Daten den Dateibegriff erfüllen, gelten für ihre Behandlung die Vorschriften dieses Gesetzes. Erfüllen sie den Dateibegriff nicht, findet auf sie im öffentlichen Bereich das Verwaltungsverfahrensgesetz, im privaten Bereich das bürgerliche Recht Anwendung. Sofern sich für Videoaufnahmen bzw. -aufzeichnungen ein darüber hinausgehender besonderer Regelungsbedarf ergeben sollte, wäre ihm durch bereichsspezifische Regelungen Rechnung zu tragen.

4. *Wesentlicher Inhalt der Neufassung*

Durch Änderung bestehender und Einfügen neuer Vorschriften soll das Bundesdatenschutzgesetz im wesentlichen wie folgt weiterentwickelt werden:

a) Verstärkung der Zweckbindung bei der Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten sowohl im öffentlichen als auch im nichtöffentlichen Bereich, enumerative Festlegung der Ausnahmen,

b) Verstärkung der Rechte des Betroffenen sowohl im öffentlichen als auch im nicht-öffentlichen Bereich, insbesondere durch

- erweiterte Auskunftsrechte,
- Unentgeltlichkeit der Auskunft,
- Löschungsrechte,
- Widerspruchsrecht bei Werbung,
- verschuldensunabhängigen Schadensersatzanspruch,

c) Festlegung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für automatisierte Abrufverfahren,

d) Ausweitung der Kontrollbefugnisse des Bundesbeauftragten für den Datenschutz,

e) Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für den Bundesbeauftragten für den Datenschutz,

f) Ausweitung der Befugnisse der Aufsichtsbehörden,

g) Regelungen für die Medien,

h) Regelung der Datenverarbeitung für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung.

5. *Rechts- und Verwaltungsvereinfachung*

Die Bedeutung des Datenschutzes für den Bürger und andere betroffene Stellen macht es in besonderem Maße notwendig, darauf zu achten, daß die Regelungen soweit wie irgend möglich verständlich, einfach und praktikabel sind.

5.1 Das Gesetz ist in seiner derzeitigen Fassung — wie die Erfahrungen zeigen — wegen der Fülle der Verweisungen sehr schwer handhabbar. In dieses Gesetz die erforderlich gewordenen Ergänzungen nur einzufügen, würde diesen Zustand noch erheblich verschlimmern. Es ist daher im Interesse der Verständlichkeit geboten, durch eine Neufassung, die auch einen neuen Aufbau des Gesetzes umfaßt, die Zahl der Verweisungen zu reduzieren. Zum besseren Verständnis des Gesetzes tragen insbesondere bei:

- die Einfügung neuer Begriffsbestimmungen (Öffentliche Stelle; Nicht-öffentliche Stelle; Sperren; Nutzen; Anonymisieren),
- die zusammenfassende Regelung der Auftragsdatenverarbeitung im Allgemeinen Teil,
- die zusammenfassenden Vorschriften für besondere Bereiche im Vierten Abschnitt und
- die Zusammenfassung der Vorschriften über Datenverarbeitung für eigene und fremde Zwecke im Dritten Abschnitt.

Die bisher im Dritten und Vierten Abschnitt enthaltenen Regelungen weisen eine Reihe von Gemeinsamkeiten auf, denen durch Verweisungen Rechnung getragen wurde. Die im jetzigen Dritten Abschnitt für nicht-öffentliche Stellen enthaltenen Regelungen gehen von diesen Gemeinsamkeiten aus und stellen die Besonderheiten, denen die Datenverarbeitung für fremde Zwecke unterworfen ist, an den entsprechenden Stellen, z. B. bei der Auskunftsregelung, heraus. Verweisungsketten treten dabei in der Regel nicht mehr auf.

5.2 Soweit nicht der Gesetzgeber selbst eine Abwägung zwischen dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und dem Allgemeininteresse vorgenommen hat, wie z. B. in § 12 Abs. 3, enthält das Gesetz Abwägungsklauseln, die die abzuwägenden Rechtsgüter eindeutig beschreiben (z. B. § 17 Abs. 2 Nr. 2; § 26 Abs. 1 Nr. 2).

5.3 Das bisherige Bundesdatenschutzgesetz enthielt Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnun-

gen durch die Bundesregierung (§ 12 Abs. 3 Satz 1; § 13 Abs. 4 Satz 2; § 19 Abs. 4 Satz 8).

Die in diesen Verordnungen enthaltenen Regelungen können nunmehr entweder entfallen, weil auf die zugrundeliegende Verpflichtung verzichtet wird (Veröffentlichung; Kosten der Auskunft) oder die Regelungen in das Gesetz eingeflossen sind (§ 16).

Eine Ergänzung der Regelungen des neugefaßten Gesetzes durch Verordnungen ist nicht mehr erforderlich und daher auch nicht mehr vorgesehen.

5.4 Die bisherigen Regelungen legten Inhalt und Umfang von Meldepflichten für die datenverarbeitenden Stellen und die Aufsichtsbehörden verbindlich fest. Diese Regelungen werden nunmehr praxisbezogener gefaßt und ermöglichen einen Verzicht auf unnötigen Aufwand (vgl. § 29 Abs. 5; § 33 Abs. 3).

Ebenfalls mit dem Ziel, unnötigen Aufwand zu vermeiden, wird der Anwendungsbereich des Gesetzes in einem sachlich vertretbaren Maß eingeschränkt. Die Datenverarbeitung ausschließlich für private Zwecke und zum persönlichen Gebrauch fällt nicht unter das Bundesdatenschutzgesetz. Für sogenannte Zwischendateien sind nur organisatorische und technische Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

6. *Kosten*

Für den Bereich des Bundes können sich aus der Aufhebung der Gebührenpflicht für Auskünfte nach § 17 des Gesetzes Einnahmeausfälle ergeben, die jedoch aufgrund der schon bisher großzügig gehandhabten Ausnahmebestimmungen von der Gebührenpflicht kaum zu Buche schlagen werden. Mit einer wesentlichen Steigerung der Auskunftsersuchen infolge der Gebührenbefreiung und damit zusätzlicher Verwaltungskosten ist nicht zu rechnen. Inwieweit der verschuldensunabhängige Schadensersatzanspruch zu Mehrkosten führen wird, läßt sich nur schwer abschätzen. Bisher sind gegenüber den Ländern, soweit deren Landesgesetze eine verschuldensunabhängige Haftung vorsehen, keine Ersatzansprüche geltend gemacht worden. Die sonstigen Regelungen des Gesetzes werden voraussichtlich keine Mehrbelastungen des Bundes mit sich bringen.

Das Gesetz kann für die Länder zu Mehrkosten führen, wenn die Kompetenzerweiterung der für den Dritten Abschnitt des Gesetzes zuständigen Aufsichtsbehörden eine Personalaufstockung notwendig macht. Sonstige Mehrkosten sind im Bereich der Länder nicht erkennbar. Es könnten sich jedoch zu späterer Zeit Folgekosten aus einer Anpassung der Landesgesetze an das Bundesdatenschutzgesetz ergeben.

Die dem Gesetz unterliegenden nicht-öffentlichen Stellen werden durch einige Regelungen mit Mehrkosten belastet. Zusätzliche Kosten können sich aus der Aufhebung der Entgeltpflicht bei Auskünften für die dem Dritten Abschnitt des Gesetzes unterliegenden Normadressaten ergeben. Gewisse Mehraufwendungen könnten sich auch aus der geänderten Mitteilungspflicht sowie den erweiterten Datenverarbeitungsbestimmungen ergeben. Eventuelle finanzielle Belastungen für die dem Dritten Abschnitt unterliegenden Stellen aus der Einführung des verschuldensunabhängigen Schadensersatzanspruchs lassen sich nicht beziffern.

Die vorgesehenen Maßnahmen insgesamt, insbesondere die Ergänzungen zu den bestehenden Anforderungen, können im Einzelfall auch zu zusätzlichen kostenmäßigen Belastungen der Adressaten führen, so daß im Einzelfall mit Preiserhöhungen zu rechnen ist. Ihre Höhe läßt sich im vorhinein nicht quantifizieren. Der Umfang eventueller Preiserhöhungen im Einzelfall dürfte aber insgesamt nicht so groß sein, daß zurechenbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, davon zu erwarten sind.

B. Im einzelnen

Zu § 1

Absatz 1

Die Neufassung erweitert und verdeutlicht den Schutzzweck des Gesetzes. Das Gesetz soll künftig nicht nur dem Mißbrauch personenbezogener Daten entgegenwirken, sondern den Bürger auch vor den möglichen Gefahren schützen, die sich aus der bloßen Datenverarbeitung in Dateien oder aus der Nutzung von Daten unmittelbar aus Dateien für das grundrechtlich verbürgte Persönlichkeitsrecht ergeben können.

Die Umschreibung der Nutzung als „unmittelbar" aus einer Datei erfolgend hat zum Ziel, die Regelungen des Gesetzes nicht endlos auf Daten deshalb anzuwenden, weil sie irgendwann einmal in einer Datei enthalten waren.

Dabei umfaßt die „Nutzung personenbezogener Daten in oder unmittelbar aus Dateien" auch die Nutzung von Computerausdrucken, Listen und ähnlichen Arbeitsunterlagen, die aus der Datei hergestellt wurden, aber den Dateibegriff nicht selbst erfüllen.

Werden Daten unmittelbar aus einer Datei übermittelt, unterliegt der Empfänger auch dann Zweckbindungsregelungen, wenn er die übermittelten Daten nicht dateimäßig verarbeitet (vgl. §§ 13, 14 und 26). Gibt er diese Daten weiter, ist beim nächsten Empfänger die „Unmittelbarkeit" der Nutzung jedoch nicht mehr gegeben. Diese Regelung erscheint notwendig, weil eine endlose Anwendung der Regelungen des Gesetzes auf Daten, die irgendwann einmal in einer Datei enthalten waren, nicht praktikabel ist. Damit sind die Daten jedoch nicht ungeschützt. Ist der nächste Empfänger eine öffentliche Stelle, gelten entsprechende Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder bereichsspezifische Regelungen. Handelt es sich um eine nicht-öffentliche Stelle, unterliegen die Daten dem Schutz des allgemeinen Persön-

lichkeitsrechts, wie er sich z. B. aus dem bürgerlichen Recht ergibt. Die „schutzwürdigen Belange" des Betroffenen als bisher geschütztes Rechtsgut werden durch das „Persönlichkeitsrecht" als das Grundrecht, dem das Recht auf informationelle Selbstbestimmung immanent ist, ersetzt.

Absatz 2

Ohne sachliche Änderung gegenüber dem geltenden Recht legt Absatz 2 den Adressatenkreis fest.

Absatz 3

Neben den internen Dateien (Nummer 2) werden jetzt auch Zwischen- und Hilfsdateien, die aus rein technischen Gründen vorübergehend erstellt werden und daher keine Gefahr für eine Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts darstellen (Nummer 1), vom Anwendungsbereich des Gesetzes — bis auf die §§ 5 und 8 — ausgenommen. Hinsichtlich der Verarbeitung oder Nutzung für Forschungszwecke werden die internen Dateien (Nummer 2) der Regelung des § 36 unterworfen. Selbstverständlich gelten für diese Daten auch die Bestimmungen über Berufs- oder besondere Amtsgeheimnisse (§ 35). Für interne Dateien im öffentlichen Bereich gilt künftig zusätzlich die Zweckbindungsregelung des § 12 sowie die in § 16 enthaltene Verpflichtung zur Sicherstellung des Datenschutzes.

Absatz 4

Nummer 1 berücksichtigt die technologische Entwicklung auf dem Gebiet der Datenverarbeitung, die auch den häuslichen Gebrauch von Datenverarbeitungsanlagen (z. B. Home-Computer) ermöglicht. Soweit natürliche Personen diese Geräte ausschließlich für private Zwecke und zum persönlichen Gebrauch benutzen, erscheint es weder geboten noch möglich, die Benutzung den Vorschriften des Gesetzes zu unterwerfen (Nummer 1).

Die Regelung in Nummer 2 wird mit Rücksicht auf das in Artikel 140 des Grundgesetzes i. V. m. Artikel 137 der Weimarer Reichsverfassung garantierte kirchliche Selbstbestimmungsrecht getroffen. Einbezogen werden auch die den Religionsgemeinschaften zugeordneten caritativen und erzieherischen Einrichtungen, wobei davon ausgegangen wird, daß diese Einrichtungen den Religionsgemeinschaften so nahe stehen, daß sie an der Verwirklichung ihres Auftrages teilhaben. Soweit zugeordnete caritative und erzieherische Einrichtungen privatrechtlich organisiert sind (z. B. als nicht-rechtsfähiger Verein), unterlägen sie nur wegen dieser Rechtsform den Regelungen dieses Gesetzes, ohne daß die Besonderheiten ihres Auftrages Berücksichtigung fänden. Die Beschränkung auf die Anwendbarkeit der §§ 7, 26, 27, 30 und 31 trägt einerseits dem Charakter dieser Einrichtungen Rechnung und gibt andererseits der Privatrechtsform dieser Einrichtungen entsprechend dem Betroffenen die Möglichkeit, seine Rechte gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen.

Absatz 5

Der bisherige § 45 Satz 1 ist nach hier übernommen worden, um das Verhältnis des BDSG zu anderen Vorschriften über den Datenschutz besser zu verdeutlichen. Eine inhaltliche Änderung ist mit dem Wegfall des Katalogs in Satz 2 des bisherigen § 45 nicht verbunden. Auch künftig werden alle bundesrechtlichen Vorschriften, die auf in Dateien gespeicherte Daten anzuwenden sind (z. B. handelsrechtliche Buchführungsvorschriften), vorgehen. Das gilt auch für Vorschriften, die das Veröffentlichen regeln, weil „Veröffentlichen" unter den in § 3 definierten Begriff des „Nutzens" fällt. Der neue Satz 2 bewirkt, daß sowohl gesetzliche Regelungen als auch von der Rechtsprechung für besondere Geheimnisse (z. B. Arztgeheimnis) entwickelte Grundsätze den Regelungen des BDSG vorgehen. Das gleiche soll für nur standesrechtlich geregelte Geheimnisse gelten.

Zu § 2

Die Vorschrift dient der Vereinfachung.

Absatz 1

Er definiert als öffentliche Stellen des Bundes ohne materielle Änderung diejenigen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen, die im bisherigen Gesetz an verschiedenen Stellen (§§ 7, 8, 19, 21) entweder als Aufzählung oder als Verweisung auf diese Aufzählung enthalten sind. Die Definition macht Verweisungen überflüssig und trägt damit zur Klarheit der Normen bei.

Absatz 2

Er grenzt die öffentlichen Stellen des Bundes von denen der Länder ab und stellt eine Hilfe für die Normadressaten dar.

Absatz 3

Absatz 3 schließt eine bei der Ausübung des Aufsichtsrechts in der Praxis erkannte Regelungslücke. Die Schwierigkeiten, die sich bei der rechtlichen Zuordnung der genannten Vereinigungen ergeben haben, werden dadurch beseitigt, daß für sie entsprechend ihrer bundesweiten Aufgabenstellung die Anwendung von Bundesrecht vorgeschrieben wird. Auch bei Beteiligung nicht-öffentlicher Stellen an solchen Vereinigungen finden unabhängig von den Mehrheitsverhältnissen die für die öffentlichen Stellen geltenden Regelungen Anwendung.

Betroffen von dieser neuen Regelung sind z. B. der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger e. V.

Er fällt unter Nummer 1, da er nach § 14 der 2. Datenerfassungs-Verordnung vom 29. Mai 1980 (BGBl. I S. 593) eine Datei aller Personen zu führen hat, an die Versicherungsnummern vergeben werden, sowie DEVO- und DÜVO-Meldungen von den Krankenversicherungsträgern anzunehmen und an die Träger der Rentenversicherung und die Bundesanstalt für Arbeit weiterzuleiten hat. Er erfüllt damit eine Aufgabe der öffentlichen Verwaltung.

Nach Nummer 2 ist z. B. der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V. eine öffentliche Stelle des Bundes, da dem Bund die Mehrheit der Stimmen zusteht.

Die Regelung der Nummer 2 ermöglicht es auch, bei Verkehrsverbünden, die häufig unter Beteiligung der Bundesbahn, kommunaler Stellen und privater Unternehmen gegründet werden, das anzuwendende Recht eindeutig festzustellen. Dabei liegt die Mehrheit der Anteile oder der Stimmen des Bundes bereits vor, wenn der Bund die relative Mehrheit hält. Andererseits gelten solche Vereinigungen gemäß Satz 2 als öffentliche Stellen der Länder, wenn die private Beteiligung überwiegt. In diesen Fällen gilt das Landesdatenschutzrecht auch dann, wenn einem Land nur eine Minorität der Anteile oder Stimmen zusteht.

Nummer 3 unterwirft solche Vereinigungen dem Bundesrecht, an denen der Bund beteiligt ist und die eine gemeinsame Willensbildung ihrer Mitglieder herbeiführen sollen. Auf die Mehrheitsverhältnisse kommt es dabei nicht an. Danach ist z. B. der Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften eine öffentliche Stelle des Bundes, dem 14 landesunmittelbare und 5 bundesunmittelbare Berufsgenossenschaften mit je einer Stimme angehören.

Absatz 4

Er legt den Kreis der nicht-öffentlichen Stellen fest und grenzt ihn gegenüber den öffentlichen Stellen ab. Satz 2 stellt in einer präziseren Formulierung als im bisherigen § 22 Abs. 3 klar, daß beliehene Unternehmer, die hoheitliche Funktionen ausüben, hinsichtlich der ihnen übertragenen Verwaltungstätigkeit zu den öffentlichen Stellen gehören. Dabei können Tätigkeiten, die selbst noch nicht hoheitlichen Charakter tragen, aber einen Hoheitsakt vorbereiten, nicht abgetrennt und den Regelungen für den nicht-öffentlichen Bereich unterworfen werden.

Zu § 3

Absatz 1

Übernahme der bisherigen Regelung des § 2 Abs. 1 mit einer Verdeutlichung, die keine materielle Änderung beinhaltet, sondern der Abgrenzung zur Anwendbarkeit des Verwaltungsverfahrensgesetzes dient.

Absatz 2

Nach der Neufassung der Legaldefinition des Dateibegriffs sind Sammlungen personenbezogener Daten, die in automatisierten Verfahren verarbeitet werden, in der Regel Dateien im Sinne dieses Gesetzes (Nummer 1). Sie brauchen — im Gegensatz zu den nichtautomatisierten Dateien (Nummer 2) — nicht mehr gleichartig aufgebaut zu sein. Beibehalten bleibt allerdings das Erfordernis des Umordnens nach bestimmten Merkmalen, um zu verhindern, daß z. B. die üblichen Textblöcke in Textverarbeitungsanlagen unter den Dateibegriff fallen.

Satz 2 entspricht dem bisherigen zweiten Halbsatz von § 2 Abs. 3 Nr. 3 Satz 1.

Absatz 3

Die Definition der (Daten-)Verarbeitung wird aus § 1 Abs. 1 nach hierhin übernommen und redaktionell dem Geltungsumfang („in oder aus einer Datei") angepaßt.

Nummer 1 übernimmt die redaktionell angeglichene Definition der Speicherung aus § 2 Abs. 2 Nr. 1; für die Veränderungsdefinition in Nummer 2 gilt das ebenfalls (übernommen aus § 2 Abs. 2 Nr. 3).

Nummer 3 stellt klar, daß ein Übermitteln nicht schon dann vorliegt, wenn Daten zur Einsichtnahme, namentlich zum Abruf, bereitgehalten werden. Vielmehr liegt eine Übermittlung erst dann vor, wenn der Empfänger die Daten einsieht oder abruft. Diese Änderung ist nach den Erfahrungen der Praxis notwendig, um die Übermittlungsregelungen sinnvoll anwenden zu können. Dabei stellt die Übermittlungsbefugnis zugleich die Grenze des Einsichtnahmerechts dar. Die Zuordnung der Einsichtnahme zum Begriff „Übermitteln" bedeutet nicht, daß die Übermittlungsbefugnisse dieses Gesetzes oder anderer Rechtsvorschriften ohne weiteres auch zur Einsichtnahme berechtigen sollen. Für diese Sonderform der Übermittlung ist vielmehr die ausdrückliche Einräumung einer speziellen Einsichtsbefugnis in einer besonderen Rechtsvorschrift erforderlich.

Nummer 4 übernimmt sinngemäß die Definition der Sperrung, die bisher in § 14 Abs. 2 enthalten war. Die Kennzeichnungspflicht kann auch durch einen Hinweis in bestimmten Datenbeständen oder auf bestimmten Datenträgern erfüllt werden. Die Kennzeichnung jedes einzelnen gesperrten Datums ist nicht erforderlich.

Die Definition des Löschens wird redaktionell angepaßt nach Nummer 5 übernommen (aus § 2 Abs. 2 Nr. 4).

Absatz 4

Die Erweiterung des gesetzlichen Schutzzwecks über die sog. 4 Phasen der Datenverarbeitung (Speichern, Verändern, Übermitteln, Löschen) hinaus auf den Gebrauch von Daten unmittelbar aus einer Datei erfordert eine zusätzliche Definition. Im Gesetz wird hier-

für der Begriff des Nutzens vorgesehen, der neben der Verarbeitung steht, also nicht als Oberbegriff verwendet wird.

Absatz 5

Übernahme der bisher in § 31 Abs. 1 Nr. 2 und § 36 enthaltenen Definition des Anonymisierens, die der Formulierung im Bundesstatistikgesetz angepaßt wird.

Absatz 6

Redaktionell angepaßte Übernahme des bisherigen § 2 Abs. 3 Nr. 1.

Absatz 7

Redaktionell angepaßte Übernahme des bisherigen § 2 Abs. 3 Nr. 2.

Zu § 4

Absatz 1

Er entspricht dem bisherigen § 3 Satz 1. In Anpassung an § 1 Abs. 1 entfällt bei den Daten jedoch der Relativsatz „die von diesem Gesetz geschützt werden". Aufgenommen wird ebenfalls als Folge der Änderung des § 1 Abs. 1 die „Nutzung" als Korrelat zur Verarbeitung. Die Erweiterung „oder anordnet" soll klarstellen, daß eine zwingende gesetzliche Regelung zugleich die entsprechende Erlaubnis enthält.

Auch wenn in der Neufassung auf die ausdrückliche Erwähnung der Phasen der Datenverarbeitung verzichtet wird, ist damit nicht ausgeschlossen, daß ein Teil der Verarbeitung, z. B. das Speichern, zulässig ist, während ein anderer Teil, z. B. das Übermitteln, untersagt ist.

Absatz 2

Satz 1 dient der Stärkung der Stellung des Betroffenen. Die Formulierung stellt sicher, daß in solchen Fällen, in denen der Betroffene seine Daten von sich aus zur Verfügung stellt — also seine Einwilligung ausdrücklich oder konkludent erklärt —, keine Hinweispflicht besteht. Die Sätze 2 und 3 entsprechen dem bisherigen § 3 Satz 2, wobei eine Anpassung der Formulierung an § 3 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) erfolgt.

Zu § 5

Durch die Einführung neuer Definitionen ist die Vorschrift wesentlich kürzer geworden, so daß auf die Einteilung in Absätze verzichtet werden kann. Ferner soll künftig jede unbefugte Verarbeitung oder Nutzung untersagt sein, nicht nur die, der eine unbefugte Zweckänderung zugrunde liegt. Unbefugt handelt jede Person, die weder aus Gesetz, Verordnung, Anordnung, Vertrag oder Einzelanweisung eine Erlaubnis für die von ihr durchgeführte Verarbeitung oder Nutzung ableiten kann.

Zu § 6

Absatz 1

Die Vorschrift zählt zunächst — wie bisher § 4 — die Rechte des Betroffenen auf, enthält aber zusätzlich die Regelung, daß diese Rechte nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden können. Diese Einschränkung der Dispositionsbefugnis erfolgt im Interesse des Betroffenen.

Absatz 2

Die Vorschrift stellt sicher, daß der Betroffene seine Rechte auch bei sogenannten Verbunddateien oder bei vernetzten Systemen wirksam geltend machen kann, bei denen nach außen nicht ohne weiteres erkennbar ist, wer für einzelne Daten die speichernde Stelle ist. Die vom Betroffenen in Anspruch genommene Stelle kann dem Ersuchen entweder selbst nachkommen oder — wenn sie selbst nicht speichernde Stelle ist — das Ersuchen an die speichernde Stelle weiterleiten. Dann ist diese verpflichtet, auf das Ersuchen des Betroffenen einzugehen.

Die Vorschrift weist nicht quasi gesamtschuldnerisch allen speicherungsberechtigten Stellen die Verantwortung einer speichernden Stelle hinsichtlich aller in der gemeinsamen Datei gespeicherten Daten zu. Die Verantwortlichkeit bleibt vielmehr getrennt.

Die Sätze 3 und 4 tragen den Besonderheiten der Sicherheitsbehörden Rechnung.

Zu § 7

Angesichts der von der automatisierten Datenverarbeitung ausgehenden Gefahren für das Persönlichkeitsrecht (vgl. BVerfGE 65, 42) erscheint es angebracht, eine den Besonderheiten der modernen Datenverarbeitung angepaßte Haftung vorzusehen. Die normale Verschuldenshaftung mit der uneingeschränkten Beweispflicht des Geschädigten wird diesen Besonderheiten nicht gerecht. Deshalb wird für bestimmte Tatbestände eine Gefährdungshaftung eingeführt. Diese trägt der vom BVerfG aufgezeigten besonderen Gefährdung des Persönlichkeitsrechts durch die automatisierte Datenverarbeitung dadurch Rechnung, daß sie das Risiko beim Einsatz dieser Technik, nämlich die technisch unbegrenzte Möglichkeit, auch falsche Daten dauerhaft speichern und in Sekundenschnelle ohne Rücksicht auf Entfernungen abrufen zu können, dem Betreiber auferlegt. In Anbetracht der komplexen, für außenstehende Dritte kaum nachvollziehbaren Vorgänge bei der automatisierten

Datenverarbeitung kann es dem Betroffenen nicht zugemutet werden, dem Betreiber der Anlage ein Verschulden nachweisen zu müssen.

Regelungstatbestand der vorgesehenen Haftung beim Betrieb einer automatisierten Datenverarbeitungsanlage ist der Schaden, der durch die Verarbeitung personenbezogener Daten auch mittelbar, jedoch in adäquatem Zusammenhang mit ihr, verursacht worden ist.

Der auf natürliche Personen beschränkte Anwendungsbereich des Gesetzes bedeutet allerdings, daß die vorgesehene Haftungsvorschrift gegenüber juristischen Personen, insbesondere solchen des Handelsrechts, versagt, wenn diese geschädigt werden. Dies führt insbesondere in Fällen der Kreditgefährdung im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Daten, die für den wirtschaftlichen Ruf eines Unternehmens von Bedeutung sind, zu Problemen und Wertungswidersprüchen.

Absatz 1

Mit dieser Vorschrift soll der Schaden erfaßt werden, der dadurch entsteht, daß durch die automatisierte Verarbeitung personenbezogene Daten unrichtig oder Unbefugten unter bestimmten Voraussetzungen zugänglich werden. Dabei wird die Unrichtigkeit allein durch die Automatisation verursacht, indem beispielsweise Ziffern vertauscht oder bestimmte Kriterien nicht richtig zugeordnet werden. Derartige Fehler werden nicht sofort erkannt, weil beispielsweise die falsche Zuordnung einer Berufsangabe oder ein sog. Zahlendreher bei einem Geburtsdatum (4.3. statt 3.4.) sowohl für die speichernde Stelle als auch für den Außenstehenden durchaus plausibel sein kann. Es ist deshalb denkbar, daß derartige Fehler einer automatisierten Datenverarbeitungsanlage der speichernden Stelle erst nach einiger Zeit überhaupt bekanntwerden. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht für sie keine Möglichkeit, die Verarbeitung so unrichtig gewordener Daten zu verhindern. Dennoch soll es nicht zu Lasten des Betroffenen gehen, wenn dadurch, d. h. durch die Nutzung der unrichtigen Daten, sein Persönlichkeitsrecht verletzt wird und ihm daraus ein Schaden entsteht.

Die speichernde Stelle soll jedoch nicht nach dieser Vorschrift haften, wenn die Unrichtigkeit der Daten bereits vor der Speicherung vorlag, weil z. B. ein Erhebungsbogen manuell fehlerhaft ausgefüllt wurde. Ebenso soll die Vorschrift nicht eingreifen, wenn die Daten unrichtig manuell eingegeben worden sind.

Für diese Fälle, die keinen Ausfluß der typischen Automatisationsgefährdung darstellen, soll nicht die Gefährdungshaftung, sondern die normale Verschuldenshaftung gelten. Es ist aber Sache der speichernden Stelle nachzuweisen, daß kein Fehler in der Datenverarbeitungsanlage, sondern der Fehler bereits vor der Speicherung oder bei der manuellen Eingabe vorlag.

Ferner haftet die speichernde Stelle nicht, wenn der Zugang zu personenbezogenen Daten nicht infolge des Versagens automatisierter Sicherungseinrichtungen möglich geworden ist, das heißt, durch Manipulation erreicht worden ist (Satz 1 in Verbindung mit Satz 2).

Eine Eingabe im Wege des automatisierten Einlesens maschinenlesbarer Belege hingegen fällt ausnahmslos unter diese Vorschrift, soweit nicht die Belege bereits unrichtig waren.

Absatz 2

Absatz 2 trägt der Besonderheit Rechnung, daß es sich bei den von § 7 erfaßten Beeinträchtigungen vor allem um Verletzungen des Persönlichkeitsrechts mit Schadensfolgen im immateriellen Bereich handeln dürfte. Der Entwurf sieht daher auch insoweit eine Entschädigung vor, jedoch nur bei schweren Verletzungen. Sie ist unabhängig davon zu gewähren, ob gleichzeitig auch ein materieller Schaden entstanden ist oder nicht.

Absatz 3

Es ist angebracht, für die in den Absätzen 1 und 2 enthaltene Art der Haftung, von der sich der Betreiber nicht durch Exculpation befreien kann, eine Höchstgrenze festzusetzen. Ansonsten würde das Haftungsrisiko völlig unkalkulierbar. Damit wird ein Grundsatz übernommen, der bereits in anderen Gesetzen eingeführt wurde, die eine Gefährdungshaftung normieren (z. B. Atomgesetz, Haftpflichtgesetz). Die Begrenzung der Höhe nach bezieht sich auf den einzelnen Schaden, den ein Betroffener jeweils erleidet, nicht aber auf den einzelnen Verarbeitungsvorgang. Werden etwa bei einer Übermittlung unrichtige Daten von zehn Personen weitergegeben und entsteht diesen dadurch ein Schaden, haftet die übermittelnde Stelle in zehn Fällen jeweils bis zur Höhe von 250 000 DM. Diese Lösung beruht auf der Erwägung, daß der Anspruch des einzelnen nicht willkürlich deshalb gekürzt werden soll, weil durch einen Verarbeitungsvorgang nicht nur er, sondern auch eine Vielzahl anderer Personen geschädigt wurde.

Absätze 4 und 5

Sowohl im öffentlichen als auch im nicht-öffentlichen Bereich sind in nicht unerheblichem Umfang mehrere Stellen gemeinsam an automatisierten Dateien (Daten-pool) beteiligt. Hier wird es für den Bürger um so schwerer festzustellen, welcher Stelle eine unrichtige Verarbeitung anzulasten ist. Kann der Geschädigte diese Feststellung nicht treffen, so ist es angemessen, die speicherungsberechtigten Stellen als Gesamtschuldner anzusehen, denen es unbenommen ist, im Innenverhältnis den Verursacher in Anspruch zu nehmen.

Absatz 6

Durch die ausdrückliche Erwähnung des Mitverschuldens wird gleichzeitig klargestellt, daß der Betroffene keinen Ersatz verlangen kann, wenn die unrichtigen Daten auf seinen eigenen falschen Angaben beruhen.

Absätze 7 und 8

Die Vorschriften sind erforderlich, damit der Betroffene einen über die Grenze von 250 000 DM hinausgehenden Schaden geltend machen kann. Für den die Grenze übersteigenden Schaden finden dann allerdings die Voraussetzungen der normalen Verschuldenshaftung Anwendung. Gleichzeitig wird klargestellt, daß der Betroffene nicht auf den Schadensersatzanspruch des § 7 BDSG beschränkt ist, sondern seinen Anspruch alternativ auch auf andere Rechtsgrundlagen stützen kann.

Zu § 8

Materiell unveränderte, jedoch in Satz 1 redaktionell angepaßte Übernahme der Vorschrift des bisherigen § 6 Abs. 1. Der bisherige § 6 Abs. 2 hat sich als überflüssig erwiesen.

Zu § 9

Die neue Vorschrift enthält besondere Regelungen für das automatisierte Abrufverfahren (on-line-Verfahren).

Absatz 1

Die Vorschrift legt die Voraussetzungen für die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens fest. Dieses Verfahren muß „angemessen" sein. Die Angemessenheit kann bei einem Bedürfnis nach besonders schneller Auskunft ebenso gegeben sein wie etwa bei einem sehr großen Umfang von Übermittlungen (Massenübermittlungen). Die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs richtet sich dagegen nach den Regelungen in den §§ 13, 14, 26 und 27. Nach diesen Vorschriften ist eine Übermittlung personenbezogener Daten nur zulässig, wenn sie „erforderlich" ist. Soweit bereichsspezifische Regelungen für die on-line-Übermittlung bestehen, gehen diese vor.

Absatz 2

Satz 1 verlangt nur, daß die Zulässigkeit des Abrufverfahrens, nicht jedoch des einzelnen Abrufs kontrolliert werden kann. Satz 2 schreibt vor, welche Einzelheiten über das automatisierte Abrufverfahren vor Inbetriebnahme schriftlich festzulegen sind.

Absatz 3

Er enthält für den öffentlichen Bereich besondere Beteiligungs- und Unterrichtungsregelungen für die Einrichtung von automatisierten Abrufverfahren.

Absatz 4

Wenn auch nicht der einzelne Abruf kontrolliert werden soll (vgl. Begründung zu Absatz 2), so ist doch zu gewährleisten, daß die Übermittlung personenbezogener Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann.

Absatz 5

Die besonderen Anforderungen an die Einrichtung von automatisierten Abrufverfahren sind nicht gerechtfertigt, wenn es sich um den Anschluß an Datenbestände handelt, die jedermann zur Benutzung offenstehen (Datenbanken).

Zu § 10

Die Vorschrift faßt die bisher an verschiedenen Stellen im Gesetz (§§ 8, 22 Abs. 2, § 31 Abs. 2, § 37) geregelte Auftragsdatenverarbeitung zusammen und dient der Übersichtlichkeit.

Wie bisher handelt es sich nicht um Auftragsdatenverarbeitung im Sinne dieser Vorschrift, wenn neben der Datenverarbeitung auch die zugrundeliegende Aufgabe übertragen wird (Funktionsübertragung). In diesem Falle hat derjenige, dem die Funktion übertragen wird, alle datenschutzrechtlichen Pflichten, insbesondere die Ansprüche des Betroffenen, zu erfüllen.

Absatz 1

Der Auftraggeber ist — wie bisher — Normadressat.

Absatz 2

In Satz 1 wird die bisherige Regelung (§ 8 Abs. 1 Satz 2, § 22 Abs. 2 Satz 2, § 31 Abs. 2 Satz 2) übernommen und durch Satz 2 konkretisiert.

Absatz 3

Zusammenziehung der bisher in § 8 Abs. 2 Satz 2 und § 37 enthaltenen Regelungen. Neu aufgenommen wird eine Hinweispflicht des Auftragnehmers (Satz 2), die der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen dient.

Absatz 4

Diese Bestimmung faßt ohne Änderung gegenüber dem bisherigen Recht unter Anpassung an die Definitionen in § 2 die für den Auftragnehmer geltenden Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Aufsicht und der Datenschutzkontrolle, zusammen.

Zu § 11

Redaktionell angepaßte Übernahme des bisherigen § 7 ohne materielle Änderung. Der ausdrückliche Ausschluß von § 26 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 ist notwendig, um von der dort neu in das Gesetz aufgenommenen Vermutung die in Absatz 3 geregelten Daten auszunehmen.

Eine Sondervorschrift zur eigenständigen Regelung des Arbeitnehmerdatenschutzes wird nicht in das Gesetz aufgenommen. Die Sensibilität der Arbeitnehmerdaten erfordert eine sehr sorgfältige Konzeption und Ausgestaltung der gesetzlichen Regelung, die die jeweilige spezielle Verarbeitungsbedingung und Verarbeitungsmöglichkeit berücksichtigt (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD „Personalinformationssysteme und Datenschutz" vom 19. Dezember 1985 — Bundestags-Drucksache 10/4594). Dies würde den Rahmen des BDSG als Querschnittsgesetz sprengen.

Zu § 12

Die bisherige Vorschrift (§ 9) regelt lediglich die Datenspeicherung und -veränderung. Wegen der erforderlich gewordenen Regelung über die Zweckbindung personenbezogener Daten erstreckt sich die neue Vorschrift auch auf die Nutzung der Daten durch die speichernde Stelle.

Absatz 1

Wegen der gebotenen Zweckbindung ist die bisherige Regelung des § 9 Abs. 1 Satz 1 ergänzt worden. Durch die Ergänzung wird bestimmt, daß das Speichern oder das Verändern personenbezogener Daten nur für bestimmte Zwecke vorgenommen werden darf. Auf den Zusatz „rechtmäßige" vor „Erfüllung" wird verzichtet, weil es ausgeschlossen ist, daß einer öffentlichen Stelle durch Gesetz Befugnisse zu rechtswidrigem Handeln eingeräumt werden.

Die Erstellung von Arbeitsstatistiken aus den beim Verwaltungsvollzug angefallenen Daten stellt keine Nutzung zu anderen Zwecken dar, sondern ist Bestandteil der Aufgabenerfüllung.

Absatz 2

Die bisherige Regelung des § 9 Abs. 2 kann entfallen, weil sie inhaltlich in das Verwaltungsverfahrensgesetz übernommen wird und für alle personenbezogenen Informationen — nicht nur für solche in Dateien (personenbezogene Daten) — gelten wird. Es werden abschließend die Fälle aufgezählt, in denen von dem Gebot der Zweckbindung abgewichen werden darf. In diesen Fällen geht der Gesetzgeber von einem Überwiegen des Allgemeininteresses aus, welches die Einschränkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung zuläßt. Mit dieser Zulassung ist jedoch keine Verpflichtung zur Verarbeitung oder Nutzung der Daten für die dort genannten Zwecke verbunden. Für die Entscheidung der speichernden Stelle über die Zulässigkeit der Zweckänderung gilt — auch ohne ausdrückliche Erwähnung im Gesetz — der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Zweckänderung ist also vor allem in den Fällen der Nummern 7 und 8 nur zulässig, wenn der Verarbeitung oder Nutzung für den anderen Zweck im Einzelfall keine höherrangigen Interessen des Betroffenen entgegenstehen.

Absatz 3

Eine gesetzliche Klarstellung enthält Absatz 3 der sicherstellt, daß die für die öffentliche Verwaltung unentbehrlichen Aufsichts-, Weisungs- und Kontrollrechte auch in Zukunft uneingeschränkt wahrgenommen werden können, wobei die Rechnungsprüfung auch die Vorprüfung nach § 100 BHO umfaßt. Die Prüfung von Personalausgaben wird durch die Verweisung in § 11 Abs. 3 nicht ausgeschlossen. Auch die Datenschutzkontrolle ist keine unzulässige Zweckänderung. Einer ausdrücklichen Erwähnung in Satz 2 bedarf es jedoch insoweit nicht, weil sich die Berechtigung hierzu aus § 22 ergibt.

Zu § 13

Absatz 1

Ergänzend zu der bisherigen Fassung des § 10 Abs. 1 Satz 1 wird dem Gebot der Zweckbindung durch die Verweisung auf § 12 Abs. 2 und 3 Rechnung getragen. Auf die Voraussetzung der „rechtmäßigen" Erfüllung wurde verzichtet, da eine gesetzliche Befugnis zur unrechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben nicht vorstellbar ist.

Die Behandlung von personenbezogenen Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen (bisher § 10 Abs. 1 Satz 2) wird nunmehr zusammengefaßt in § 35 geregelt.

Absatz 2

Die neue Regelung dient dem Schutz des Betroffenen und stellt die Verantwortlichkeit für die Zulässigkeit der Datenübermittlungen klar.

Den Empfänger trifft die Pflicht, die zur Prüfung durch die übermittelnde Stelle erforderlichen Angaben zu machen. Werden die erforderlichen Angaben nicht gemacht, unterbleibt die Übermittlung. An diesem Ergebnis würde sich nichts ändern, wenn die Pflicht,

die erforderlichen Angaben zu machen, ausdrücklich normiert würde.

Absatz 3

Die neue Regelung enthält die notwendig gewordene Zweckbindungsregelung.

Absatz 4

Redaktionell umgestaltete Übernahme der bisherigen Regelung des § 10 Abs. 2.

Zu § 14

Absatz 1

Nummer 1 enthält die erste Alternative der bisherigen Übermittlungsvoraussetzung des § 11 Satz 1 und fügt als weitere Voraussetzung die in § 12 Abs. 2 und 3 geregelte Zweckbindung hinzu. Nummer 2 enthält die zweite Alternative der bisherigen Übermittlungsvoraussetzung. Die Behandlung von personenbezogenen Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen (bisher § 11 Satz 2) wird nunmehr zusammengefaßt in § 35 geregelt, die Übermittlung an Stellen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes (§ 11 Satz 3) in § 15.

Absatz 2

Die neue Regelung dient der Klarstellung, insbesondere auch im Hinblick auf die Haftung (§ 7).

Absatz 3

Bei den Übermittlungen nach §§ 13 und 14 Abs. 1 Nr. 1 ist ihre Zulässigkeit gesetzlich näher umschrieben und stellt auf die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ab. Der Betroffene muß insoweit mit der Übermittlung seiner Daten von vornherein rechnen. Eine Benachrichtigungspflicht würde daher in diesen Fällen zu einer unnötigen Bürokratie führen. Anders ist eine Übermittlung nach Absatz 1 Nr. 2 zu sehen. In diesen Fällen erscheint die grundsätzliche Festlegung einer Benachrichtigungspflicht sachgerecht, weil der Betroffene nicht mit der Übermittlung seiner Daten an Private rechnen muß.

Absatz 4

Notwendig gewordene Zweckbindungsregelung. Bei einer Übermittlung personenbezogener Daten von öffentlichen an nicht-öffentliche Stellen erscheint es geboten, die Verarbeitung oder Nutzung nur für die Zwecke zuzulassen, zu deren Erfüllung sie übermittelt worden sind.

Zu § 15

Absatz 1

Materiell unveränderte Übernahme der bisherigen Regelung des § 11 Satz 3.

Absatz 2

Die neue Regelung dient dem Schutz des Betroffenen.

Absatz 3

Die neue Regelung dient der Klarstellung, insbesondere auch im Hinblick auf die Haftung (§ 7).

Absatz 4

Notwendig gewordene Zweckbindungsregelung.

Zu § 16

Absatz 1

Die bisherige Vorschrift des § 15 Satz 1 wird hierhin übernommen und um die „Rechtsaufsicht der Bundesregierung" erweitert, damit auch die Rundfunkanstalten des Bundesrechts zweifelsfrei erfaßt werden.

In dieser Vorschrift ist auch die Ermächtigung für die angesprochenen Stellen enthalten, sich zur Sicherstellung der Erfüllung ihrer datenschutzrechtlichen Pflichten eines internen Datenschutzbeauftragten zu bedienen.

Absatz 2

Die bisher in § 15 Satz 2 enthaltenen Pflichten werden präzisiert und erweitert. Insbesondere wird mit Satz 1 den öffentlichen Stellen die Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses über die eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen auferlegt. Damit soll sichergestellt werden, daß auch sog. Arbeitsplatzrechner erfaßt werden, und zwar auch dann, wenn sie etwa im Eigentum des Arbeitsplatzinhabers stehen. Ob deren Gebrauch zugelassen wird oder nicht, ist eine Entscheidung, die von der öffentlichen Stelle auch unter organisatorischen Gesichtspunkten zu treffen sein wird.

Satz 2 enthält die Angaben, die bisher Gegenstand des allgemeinen Registers gemäß § 2 der Datenschutzregisterordnung waren. Hinzu kommt die Angabe über Zugangsberechtigte. Diese Angabe muß nicht namentlich erfolgen sondern kann, insbesondere in Bereichen mit einer Fülle gleichartiger Zugangsberechtigungen, auch funktionsbezogen erfolgen (z. B. Schalterpersonal).

Absatz 3

Der Einsatz sog. Arbeitsplatzrechner gibt dem Arbeitsplatzinhaber die Möglichkeit, Dateien zu errichten, die nur an diesem bestimmten Arbeitsplatz kurzfristig für die Erledigung eines bestimmten Arbeitsschrittes oder einer zeitlich begrenzten Aufgabe erforderlich sind. Die Aufnahme solcher Dateien in die Übersicht hätte einen umfangreichen Änderungsdienst zur Folge, der dazu führen würde, daß die intern mit der Sicherstellung des Datenschutzes betraute Organisationseinheit überwiegend damit beschäftigt wäre. Dies würde die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz im übrigen stark beeinträchtigen oder gar unmöglich machen.

Die Herausnahme aus der Übersicht ist für die Kontrolle unschädlich, weil durch die Angabe der eingesetzten Datenverarbeitungsanlage sichergestellt wird, daß Art und Einsatzort der Rechner bekannt sind und damit die Kontrolle den Erfordernissen des Einzelfalles angepaßt werden kann.

Diese Lösung ist auch deshalb angemessen, weil derartige Arbeitsdateien üblicherweise aus dem Datenbestand vorhandener Stammdateien aufgebaut werden, die ihrerseits in der Übersicht aufgeführt sind.

Bei Textblöcken in Textverarbeitungsanlagen handelt es sich in der Regel nicht um Dateien, so daß insoweit das Gesetz insgesamt keine Anwendung findet.

Zu § 17

Absatz 1

In Satz 1 wird der Gegenstand des Auskunftsrechts gegenüber dem geltenden Recht in zweifacher Hinsicht ergänzt.

Zunächst wird klargestellt, daß alle zur Person des Betroffenen gespeicherten Daten der Auskunft unterliegen, auch soweit sie Herkunft und Empfänger betreffen. Darüber hinaus wird der Zweck der Speicherung in die Auskunftspflicht mit einbezogen. Beide Änderungen dienen der Stärkung der Stellung des Betroffenen. Sind Herkunft und Empfänger der Daten nicht in einer Datei, sondern in Akten gespeichert, ergibt sich das Auskunftsrecht insoweit nicht aus § 17 BDSG, sondern aus § 3 d des Verwaltungsverfahrensgesetzes (vgl. Artikel 2 Nr. 4 dieses Gesetzes).

Absatz 2

Er regelt wie bisher die Fälle, in denen keine Auskunftspflicht besteht. Die Fälle sind nunmehr in 3 Gruppen eingeteilt, wobei die Nummern 1 und 2 die bisher durch Verweisung auf § 12 Abs. 2 Nr. 1 erfaßten Behörden betreffen.

Die in Nummer 1 genannten Behörden bleiben im bisherigen Umfang von der Auskunftspflicht ausgenommen. Die Regelung enthält für diese Behörden jedoch kein Auskunftsverbot, sondern räumt ihnen für die Entscheidung über die Auskunftserteilung einen Spielraum ein, der zu einer Auskunftsverpflichtung wird, wenn im Einzelfall eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung ausgeschlossen werden kann.

Für die unter Nummer 2 aufgeführten Stellen wird die Auskunftspflicht abhängig gemacht von einer Abwägung zwischen dem Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung und entgegenstehenden öffentlichen Interessen. Insoweit wird also das Auskunftsrecht des Betroffenen erweitert.

Nummer 3 bringt eine Neuerung für sog. Sicherungsdaten (Daten, die aus Gründen der Datensicherung nicht gelöscht werden dürfen und deshalb noch gespeichert werden) sowie für lediglich für die Datenschutzkontrolle bereitgehaltene Daten. Beide werden von der Verpflichtung zur Auskunftserteilung ausgenommen. Dabei umfaßt der Begriff „gesetzliche Aufbewahrungsvorschriften" auch solche Fristen, die im Verordnungswege festgelegt werden. Es ist nach den Erfahrungen aus der Datenverarbeitungspraxis erforderlich, die Auskunft auf den sog. aktuellen Bestand zu beschränken, da Daten, die nicht im aktuellen Bestand gespeichert sind, nur mit besonderem Aufwand ermittelt werden könnten. Im übrigen werden schutzwürdige Interessen des Betroffenen durch die Herausnahme dieser Daten aus der Auskunftspflicht nicht berührt.

Die Sätze 2 bis 5 passen die bisher in § 13 Abs. 3 Nr. 4 enthaltene Regelung der neuen Auskunftsregelung an.

Absatz 3

Die Regelung entspricht dem geltenden Recht.

Absatz 4

Die Ausnahme von der Begründungspflicht bei Ablehnung der Auskunft in Satz 1 entspricht einem allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsatz. In Satz 2 werden bestimmte Sicherheitsbehörden vom Begründungszwang ausgenommen. Damit soll eine Ausforschung dieser Behörden verhindert werden. Auch Satz 2 enthält kein gesetzliches Verbot der Begründung.

Absatz 5

Hier wird ein Ersatzrecht für die Bürger geschaffen, denen gegenüber eine Auskunftserteilung abgelehnt wurde. Dem Betroffenen wird so grundsätzlich die Möglichkeit gegeben, durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz prüfen zu lassen, ob er in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt worden ist. Die Beschränkung der Mitteilung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz an den Betroffenen in Satz 2 ist notwendig, damit nicht über die Einschaltung des Bundesbeauftragten eine Ausforschung ermöglicht wird.

Absatz 6

Die grundsätzliche Gebührenfreiheit im öffentlichen Bereich dient dazu, die Rechtswahrung der von der Datenverarbeitung betroffenen Bürger zu erleichtern.

Zu § 18

Absatz 1

Unveränderte Übernahme der bisherigen Regelung des § 14 Abs. 1.

Absatz 2

Die Möglichkeit der Sperrung für den Fall, daß die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich ist, entfällt als Regel. Hierfür wird vielmehr als Regelfall die Löschung vorgeschrieben. Diese Änderung dient dem Interesse des Betroffenen. Daten, die lediglich in Beachtung von Aufbewahrungsfristen nicht gelöscht werden, sind nicht mehr zur Aufgabenerfüllung gespeichert.

Absatz 3

Notwendige Folgeänderung aus der Einführung der Löschung als Regelfall.

Absatz 4

Nummer 1 ist die unveränderte Übernahme der bisherigen Regelung in § 14 Abs. 2 Satz 1. Nummer 2 entspricht einem praktischen Bedürfnis.

Absatz 5

Übernahme der bisherigen Regelung des § 14 Abs. 2 Satz 3 unter Berücksichtigung des Zweckbindungsgebotes. Ein überwiegendes Interesse der speichernden Stelle dürfte regelmäßig vorliegen, wenn gesperrte Daten zum Wiederaufbau einer durch Fehler in der automatischen Verarbeitung verlorengegangenen Datei benötigt werden.

Absatz 6

Nach geltendem Recht hat der Bürger keinen Anspruch darauf, daß die speichernde Stelle auch alle anderen Stellen über die Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten verständigt, denen die Daten übermittelt worden sind. Die neue Unterrichtungspflicht dient der Stärkung der Rechte des Betroffenen. Die aufgeführten Voraussetzungen für die Unterrichtung sind aus Gründen der Praktikabilität notwendig.

Absatz 7

Die Regelung soll ermöglichen, daß personenbezogene Daten, die zu löschen wären, dem Bundesarchiv angeboten werden und, sofern ihnen bleibender Wert im Sinne von § 3 BArchG zukommt, zu übergeben sind. Es wird klargestellt, daß § 18 keine dem Bundesarchivgesetz vorgehende Rechtsvorschrift über die Vernichtung von Unterlagen im Sinne des § 2 Abs. 7 BArchG ist.

Zu § 19

Redaktionell angepaßte Übernahme der bisherigen Regelung des § 21.

Zu § 20

Durch die Einfügung der Sätze 4 und 5 in Absatz 5 des im übrigen unverändert übernommenen § 17 erhält der Bundesbeauftragte für den Datenschutz bei Personalveränderungen Mitwirkungsrechte. Hierdurch soll die Stellung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz gestärkt werden.

Zu § 21

Die neue Regelung in Absatz 4 garantiert dem Bürger, daß er sich dem Datenschutzbeauftragten anvertrauen kann, ohne befürchten zu müssen, daß dieser anderen staatlichen Stellen hierüber Auskunft geben muß. Soweit nach Satz 3 die Vorlegung oder Auslieferung von Unterlagen nicht gefordert werden kann, unterliegen sie selbstverständlich auch nicht der Beschlagnahme, ohne daß dies im Gesetz ausdrücklich erwähnt werden müßte. Im übrigen unveränderte Übernahme der Regelung des bisherigen § 18 mit Aktualisierung der in Absatz 7 zitierten Fundstellen.

Zu § 22

Die Aufgabenbeschreibung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz (bisher in § 19) wird neu gefaßt, wobei gegenüber dem geltenden Recht teilweise Klarstellungen vorgenommen und die Kontrollbefugnisse des Bundesbeauftragten teilweise erweitert werden.

§ 22 regelt die Kontrolle durch den Bundesbeauftragten, § 23 die Beanstandungen und § 24 die weiteren Aufgaben.

Absatz 1

Die Kontrolle der Speicherung nach Nummer 1 und der Verwendung nach Nummer 2 erfordert in aller Regel, auch die Rechtsgrundlage der Erhebung in die Beurteilung durch den Bundesbeauftragten mit einzubeziehen. Dabei gilt — wie bei der Zulässigkeit der Speicherung im übrigen —, daß der Bundesbeauf-

tragte seine Kontrolle unbeschadet der fachlichen Beurteilung und Verantwortlichkeit der öffentlichen Stellen auszuüben hat. Mit diesem Hinweis im ersten Satzteil ist keine Einschränkung der Kontrollbefugnisse des Bundesbeauftragten gegenüber dem geltenden Recht und der bisherigen Praxis verbunden. Nach Sinn und Zweck des Gesetzes ist es — wie bisher — Aufgabe des Bundesbeauftragten zu prüfen, ob Vorschriften über den Datenschutz verletzt worden sind. Dieser Hinweis stellt jedoch klar, daß die Befugnisse des Bundesbeauftragten nicht die Kontrolle der rechtsfehlerfreien fachlichen Beurteilung umfassen, wie sie von der zuständigen Stelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommen wird. Diese Klarstellung gewinnt insbesondere Bedeutung im Hinblick auf die in Nummer 2 vorgesehene Ausweitung der Kontrollbefugnisse des Bundesbeauftragten, der unter den dort aufgeführten Voraussetzungen auch die Einhaltung nicht dateibezogener Datenschutzvorschriften kontrollieren kann. Das Wort „unbeschadet" wird im Sinne von „ohne Beschränkung" oder „ohne Schmälerung" gebraucht. Würde der Bundesbeauftragte über die Prüfung der Verletzung spezifisch datenschutzrechtlicher Vorschriften hinausgehen und seine fachliche Bewertung an die Stelle der fachlichen Beurteilung der zuständigen Behörde setzen, würde damit in unzulässiger Weise in den Verantwortungsbereich der Verwaltung eingegriffen. Auch nach der Erweiterung seiner Kontrollbefugnisse ist der Bundesbeauftragte kein „Ombudsman" nach skandinavischem Vorbild. Dafür besteht nach dem hiesigen, bewährten System der umfassenden verwaltungsinternen Kontrolle kein Bedürfnis.

Die Nummer 1 entspricht dem bisherigen Recht. Allerdings ist hinsichtlich der anderen Vorschriften über den Datenschutz umstritten, ob der Bundesbeauftragte für den Datenschutz ihre Einhaltung nur kontrollieren kann, soweit sie den in Nummer 1 aufgeführten Dateibezug haben. Dies wird jetzt im bejahenden Sinne klargestellt.

Die Nummer 2 erweitert die Kontrollbefugnisse des Bundesbeauftragten für den Datenschutz. Unter den aufgeführten Voraussetzungen kann der Bundesbeauftragte für den Datenschutz künftig auch die Verwendung personenbezogener Informationen außerhalb von Dateien, also insbesondere in Akten, kontrollieren. Diese begrenzte Erweiterung der Kontrollbefugnisse des Bundesbeauftragten für den Datenschutz stärkt einerseits den Schutz der Belange des Betroffenen. Andererseits vermeidet sie es, den Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu einem umfassenden Kontrollorgan zu machen, welches ohne Rücksicht auf das unterschiedliche Gefährdungspotential, das mit den verschiedenen Arten der Datenverarbeitung verbunden ist, nahezu alle Vorgänge in der öffentlichen Verwaltung datenschutzrechtlich ohne Anlaß überprüfen dürfte.

Absatz 2

Mit der Aufnahme dieser Regelung sollen Unklarheiten beseitigt werden, die in verschiedenen Bereichen bei der Ausübung der Kontrollbefugnisse durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz entstanden sind.

In fast allen Fällen, die in der Vorschrift aufgeführt sind, haben die betroffenen Stellen bisher eine Kontrollbefugnis des Bundesbeauftragten für den Datenschutz verneint. Nunmehr werden grundsätzlich auch die personenbezogenen Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen, der Kontrolle durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz unterworfen.

Die Ausnahme in Satz 4 Nr. 2 beruht auf der Erwägung, daß im Hinblick auf die verfassungsrechtlich gebotene Kontrolle durch die Kommission nach § 9 des Gesetzes zu Artikel 10 GG eine zusätzliche umfassende Kontrolle durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz nicht erforderlich ist. Nach den für die Auslegung des Gesetzes zu Artikel 10 GG verbindlichen Aussagen im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1970 erstreckt sich die Kompetenz der Kommission auf „alle Organe, die mit der Vorbereitung, Entscheidung, Durchführung und Überwachung des Eingriffs in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis befaßt sind, und alle Maßnahmen dieser Organe" [BVerfGE 30, 1 (23)].

Die Kommission soll gleichwohl die Möglichkeit erhalten, sich der Sachkunde des Bundesbeauftragten zu bedienen, indem sie ihn mit der Prüfung einzelner Sachverhalte oder ganzer Komplexe beauftragt. Aus Gründen der Geheimhaltung darf der Bundesbeauftragte das Ergebnis einer Prüfung nur der Kommission mitteilen.

Bei den in Satz 4 Nr. 3 genannten personenbezogenen Daten handelt es sich um besonders sensible Daten, bei denen es der Entscheidung des Betroffenen überlassen bleiben sollte, ob er eine Einsichtnahme durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz wünscht oder nicht. Die Befugnis des Betroffenen zu widersprechen, setzt voraus, daß er hierzu Gelegenheit hat. Die Einräumung des Widerspruchsrechts bedeutet nicht, daß dem Betroffenen jeweils aus aktuellem Anlaß, d. h. vor jeder anstehenden Kontrolle Gelegenheit zum Widerspruch gegeben werden müßte. Dadurch würden systematische Kontrollen zumindest erheblich behindert, was mit der vorliegenden Regelung nicht angestrebt wird. Die vorherige aktuelle Befragung aller möglicherweise von der Kontrolle Betroffenen würde in der Praxis auf eine — nicht gewollte — Einwilligungslösung hinauslaufen. Die Gelegenheit zum Widerspruch kann und sollte in einem pauschalierten Verfahren ohne unmittelbaren zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Kontrollmaßnahme eingeräumt werden, etwa in Form eines Hinweises in den Hausnachrichten einer Behörde oder durch eine entsprechende Formularrubrik in den Unterlagen für die Einstellung oder für die Sicherheitsüberprüfung. Ein einmal erklärter Widerspruch bindet den Betroffenen nicht auf Dauer. Er kann jederzeit zurückgezogen werden.

Absatz 3

Inhaltsgleiche Übernahme der Regelung aus dem bisherigen § 19 Abs. 1 Satz 1.

Absatz 4

Redaktionell angepaßte Übernahme der bisherigen Regelung des § 19 Abs. 3.

Absatz 5

Es entspricht der Praxis, daß der Bundesbeauftragte seine Vorschläge nicht unbedingt mit Beanstandungen verbindet, wie dies bisher in § 20 Abs. 3 vorgesehen wurde.

Absatz 6

Notwendige Ergänzung im Hinblick auf Absatz 2, soweit nicht der Bundesbeauftragte die Anwendung oder Ausführung von Bundesrecht datenschutzrechtlich kontrolliert.

Zu § 23

Absatz 1

Unveränderte Übernahme der bisherigen Regelung des § 20 Abs. 1.

Absatz 2

Die Ergänzung des bisherigen § 20 Abs. 2 um „inzwischen beseitigte" Mängel entspricht einer Anregung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, die seiner Entlastung dient.

Absatz 3

Materiell unveränderte Übernahme der bisherigen Regelung des § 20 Abs. 4. Wegen des bisherigen § 20 Abs. 3 vgl. Begründung zu § 22 Abs. 5.

Zu § 24

Absatz 1

Auf Vorschlag des Bundesbeauftragten für den Datenschutz wird die Frist für die Erstattung seines Tätigkeitsberichts auf zwei Jahre ausgedehnt (bisher: § 19 Abs. 2 Satz 2).

Absatz 2

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 19 Abs. 2 Sätze 1, 3 und 4. Die dem Bundesbeauftragten nach diesem Absatz zugewiesenen Aufgaben können sich auch auf personenbezogene Daten außerhalb von Dateien erstrecken.

Die ausdrückliche Erwähnung des Petitionsausschusses schränkt die sich aus der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages ergebenden Befugnisse der im Gesetz nicht genannten Ausschüsse nicht ein. Sie trägt lediglich dem Umstand Rechnung, daß der Petitionsausschuß auch im Grundgesetz besonders hervorgehoben wird.

Absatz 3

Redaktionell angepaßte Übernahme des bisherigen § 19 Abs. 1 Satz 2 (Satz 1). Die Empfehlungen des Bundesbeauftragten können sich — wie in Absatz 2 — auch auf personenbezogene Daten außerhalb von Dateien erstrecken. Satz 2 bringt für den Bundesbeauftragten eine verfahrensmäßige Erleichterung für seine beratende Tätigkeit gegenüber dem bisherigen Rechtszustand. Unter Beachtung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien durfte der Bundesbeauftragte sich nämlich nicht unmittelbar beratend an die den in § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Stellen nachgeordneten Stellen wenden. Diese Möglichkeit wird ihm nunmehr eingeräumt.

Andererseits bleibt durch die Benachrichtigungspflicht sichergestellt, daß die aufsichtführenden Stellen über Tatsache und Inhalt der Beratung informiert sind und ihrer Verantwortung gerecht werden können.

Absatz 4

Übernahme des bisherigen § 19 Abs. 5.

Absatz 5

Der bisherige § 19 Abs. 4 wird mit Änderungen hierhin übernommen.

In Satz 1 entfallen die Worte „automatisch betriebenen" vor Dateien. Damit erstreckt sich die Registerführung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz auf alle Dateien, in denen personenbezogene Daten gespeichert werden, nicht jedoch auf Dateien, deren personenbezogene Daten nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind und nicht in automatisierten Verfahren verarbeitet werden (§ 1 Abs. 3 Nr. 2). Ausgenommen hiervon sind die Dateien des BfV, des BND und des MAD, für die auch die bisherige Meldepflicht entfällt. Alle anderen Behörden haben an Stelle der bisherigen Meldepflicht dem Bundesbeauftragten Übersichten zuzuleiten. Die Führung eines besonderen Registers für die im bisherigen § 12 Abs. 2 Nr. 1 genannten Bundesbehörden entfällt.

Wie bisher kann das Register von jedermann eingesehen werden. Satz 5 trägt den Besonderheiten der Behörden Rechnung, deren Dateien bisher in einem besonderen Register (§ 19 Abs. 4 Satz 4) geführt wurden, das nicht der Einsichtnahme unterlag. Satz 6 räumt dem Bundesbeauftragten die Möglichkeit ein, die Einsichtnahme flexibel zu gestalten, sofern dies wegen Besonderheiten einzelner Dateien erforderlich ist.

Da der Umfang der Übersichten in § 16 Abs. 2 festgelegt wird, bedarf es keiner diesbezüglichen Verordnung mehr. Die bisher im Gesetz enthaltene Ermächtigung (§ 19 Abs. 4 Satz 8) kann daher entfallen.

Zu § 25

Die Vorschrift führt entsprechend der neuen Konzeption für die Regelung des nicht-öffentlichen Bereichs die bisherigen § 22 und 31 zusammen. Materiell wurde keine Änderung vorgenommen.

Zu § 26

Absatz 1

Wegen der erforderlich gewordenen Zweckbindung bezieht sich die Vorschrift nicht mehr nur auf das Speichern (wie bisher § 23), sondern auch auf das Verändern, Übermitteln oder Nutzen personenbezogener Daten. Es erscheint sachgerecht und geboten, hierfür dieselben Zulässigkeitsvoraussetzungen festzulegen.

Dabei ist nicht ausgeschlossen, daß ein Teil der Verarbeitung, z. B. das Speichern, zulässig ist, während ein anderer Teil, etwa das Übermitteln, untersagt ist. In Rechtsbereichen, in denen die Erhebung durch Gesetz oder Rechtsprechung geregelt ist, dürfen auch nur danach zulässig erhobene Daten gespeichert werden.

Die Nummern 1 und 2 fassen die bisherigen Regelungen der § 23 Satz 1 und § 24 Abs. 1 zusammen. Die Nummer 3 entspricht dem § 12 Abs. 2 Nr. 5. Im Gegensatz zum geltenden Recht (§ 23 Satz 2) läßt sie auch das Verarbeiten oder Nutzen im automatisierten Verfahren zu, um die Ausnutzung technischer Möglichkeiten nicht zu behindern. Auf der anderen Seite enthält die Vorschrift zum Schutze des Betroffenen auch eine Einschränkung gegenüber dem geltenden Recht. Das Verarbeiten oder Nutzen ist nicht zulässig, wenn das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an deren Ausschluß offensichtlich überwiegt.

Absatz 2

Die Regelung tritt an die Stelle des bisherigen § 24 Abs. 2, der sich infolge eines Redaktionsversehens in der Praxis als kaum anwendbar erwiesen hat. Deshalb ist der Katalog um eine Angabe über die Zugehörigkeit des Betroffenen zu der Personengruppe erweitert worden, während die Angabe von Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnung als entbehrlich entfallen ist.

Neu ist dabei, daß das Geburtsdatum (§ 24 Abs. 2 Nr. 3 der bisherigen Regelung) in „Tag und Monat der Geburt" und „Geburtsjahr" aufgeteilt wird. Dies geschieht, um die Datenübermittlung für Werbungszwecke (§ 27) einerseits zu erleichtern, andererseits jedoch auf „Tag und Monat der Geburt" zu beschränken. Ferner wird — ebenfalls zur Erleichterung — in Nummer 2 eine widerlegbare gesetzliche Vermutung eingeführt. Für Daten aus dienst- oder arbeitsrechtlichen Rechtsverhältnissen gilt diese Vermutung nicht (Satz 3, § 11 Abs. 3).

Absatz 3

Die neu eingeführte Regelung dient dem Schutz des Persönlichkeitsrechts des Betroffenen.

Absatz 4

Die neue Regelung unterwirft den Empfänger übermittelter Daten für deren Verarbeitung oder Nutzung der erforderlichen Zweckbindung. Ist Empfänger eine öffentliche Stelle, die nicht am Wettbewerb teilnimmt, ergibt sich die Zweckbindung für sie aus § 12. Aus dem Hinweis nach Satz 3 wird für den Empfänger erkennbar, daß die Übermittlung aus einer Datei erfolgt ist.

Zu § 27

Absatz 1

Im Hinblick auf die erforderliche Zweckbindungsregelung erstreckt sich die neu gegliederte Regelung des bisherigen § 32 Abs. 1 auch auf das Verändern und schließt damit den bisherigen § 33 mit ein.

Absatz 2

Redaktionell überarbeitete Regelung des bisherigen § 32 Abs. 2 und 3. Die Erweiterung der zu übermittelnden Merkmale um den „Tag der Geburt" hat sich für die Praxis zur Ausschaltung von Namensverwechslungen als notwendig erwiesen. Auf der anderen Seite ist der Anwendungsbereich dieser privilegierenden Regelung künftig auf die hier relevanten Zwecke der Werbung oder Markt- oder Meinungsforschung ausdrücklich begrenzt. Der Ersatz der Formulierung „Mittel für ihre glaubhafte Darlegung" (bisher § 32 Abs. 2 Satz 2) durch „Art und Weise ihrer glaubhaften Darlegung" entspricht einem praktischen Bedürfnis. Bei der Glaubhaftmachung durch beispielsweise eine Urkunde war und ist es nicht möglich, diese Urkunde als „Mittel" der Glaubhaftmachung aufzuzeichnen. Aufgezeichnet werden kann aber der Hinweis darauf, daß die Glaubhaftmachung durch eine Urkunde erfolgt ist.

Die Regelung in Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, daß beim automatisierten Abrufverfahren die über-

mittelnde Stelle nicht in der Lage ist, die erforderlichen Aufzeichnungen zu machen.

Absatz 3

Hinsichtlich der Rechte des Betroffenen und der Zweckbindung der übermittelten Daten erfolgt eine Gleichschaltung mit der Datenverarbeitung und -nutzung für eigene Zwecke.

Zu § 28

Absatz 1

Redaktionelle Neufassung des bisherigen § 36 Abs. 1.

Absätze 2 bis 4

Das Verändern von personenbezogenen Daten — natürlich vor der Anonymisierung — ist nur unter den in Absatz 2 festgelegten Voraussetzungen gestattet. Unzulässig gespeicherte Daten sind zu löschen. Weitere Regelungen des Dritten Abschnittes, insbesondere hinsichtlich der Übermittlung, werden ausgeschlossen, um die Verarbeitung oder Nutzung der noch nicht anonymisierten Daten auf das erforderliche Minimum zu beschränken.

Zu § 29

Absatz 1

Redaktionell umgestaltete Übernahme der bisherigen Regelung des § 39 Abs. 1.

Absatz 2

Übernahme von § 39 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 sowie 6 und 7, wobei die Neufassung der Nummer 6 (bisher: Nummer 7) einem Bedürfnis der Praxis entspricht.

Absatz 3

Mit der Neuregelung werden die bisher nach § 39 Abs. 2 Nr. 5 und 8 zu machenden Angaben nicht mehr in das Register aufgenommen, um betriebliche Interna nicht der Öffentlichkeit preiszugeben.

Absatz 4

Entspricht dem bisherigen § 39 Abs. 3.

Absatz 5

Die neue Regelung räumt den Aufsichtsbehörden die Möglichkeit ein, die aufgeführten Meldepflichten zur Verhinderung überflüssigen bürokratischen Aufwandes flexibel zu handhaben. Damit wird einem in der Praxis aufgetretenen Bedürfnis Rechnung getragen.

Zu § 30

Absatz 1

Diese Vorschrift faßt die bisherigen Regelungen des § 26 Abs. 1 und des § 34 Abs. 1 zusammen. Darüber hinaus soll der Betroffene künftig auch über die Art der gespeicherten Daten unterrichtet werden. Die Vorschrift soll für mehr Transparenz bei der Datenverarbeitung sorgen und dem Bürger die Ausübung seiner Rechte erleichtern.

Absatz 2

Die Regelung entspricht in bezug auf die Ausnahmen von der Benachrichtigungspflicht den bisherigen § 26 Abs. 4 und § 34 Abs. 4. Neu ist die Erweiterung des Ausnahmekatalogs hinsichtlich der sog. Sicherungsdaten (Nummer 2), wie auch in § 17 Abs. 2 Nr. 3 geschehen. Die in Nummer 6 a enthaltene Regelung hinsichtlich der Daten aus allgemein zugänglichen Quellen soll Bibliotheken und ähnliche Einrichtungen davon befreien, Buchautoren usw. über ihre Aufnahme in Bibliothekskataloge usw. zu benachrichtigen. Soweit es sich um Daten von Beschäftigten handelt, kann der Wegfall der Benachrichtigungspflicht in der Regel nicht auf die Nummern 3 oder 5 gestützt werden.

Absatz 3

Satz 1 Nr. 1 stellt klar, daß der Betroffene auch Auskunft über Herkunft und Empfänger der Daten verlangen kann, wenn diese Daten in Dateien gespeichert sind. Eine Pflicht zur Speicherung wird nicht konstituiert. Nach Satz 1 Nr. 2 ist bei automatisierter Verarbeitung Auskunft nicht nur über diejenigen Empfänger zu erteilen, denen bereits Daten übermittelt worden sind, sondern auch über diejenigen, an die regelmäßig Daten übermittelt werden. Bei der geschäftsmäßigen Datenverarbeitung legt die Auskunftserteilung über Herkunft und Empfänger in aller Regel die Geschäftsbeziehungen der speichernden Stelle offen. Deshalb muß die diesbezügliche Auskunftspflicht zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses bei der geschäftsmäßigen Datenverarbeitung auf begründete Zweifelsfälle beschränkt werden (Sätze 2 bis 4), erstreckt sich dann aber auch auf Herkunft und

Empfänger, soweit sich diese Information aus Akten ergibt.

Absatz 4

Die Regelung entspricht in bezug auf die Ausnahmen von der Auskunftspflicht den bisherigen § 26 Abs. 4 und § 34 Abs. 4.

Absatz 5

Die neue Regelung tritt an die Stelle der bisherigen § 26 Abs. 3 und § 34 Abs. 3.

Die Unentgeltlichkeit der Auskunft soll dem Betroffenen die Ausübung seiner Rechte erleichtern.

Zu § 31

Absatz 1

Unveränderte Übernahme des § 27 Abs. 1 und des § 35 Abs. 1. Zu den vorrangigen Vorschriften im Sinne der Regelung des § 1 Abs. 5 des Gesetzes gehören in bezug auf die Berichtigung insbesondere Berichtigungsansprüche, die sich aus Arbeits- oder Dienstverhältnissen ergeben.

Absatz 2

Ebenso wie in § 18 ist das Verhältnis von Sperrung zur Löschung personenbezogener Daten im Interesse des Betroffenen umgekehrt worden. Im übrigen wurde der Regelungsgehalt der bisherigen § 27 Abs. 2 und 3 sowie § 35 Abs. 2 und 3 übernommen. Zu den Daten über religiöse oder politische Anschauungen gehören Angaben über Meinungen, Verhaltensweisen oder die Mitgliedschaft in Organisationen.

Absatz 3

Notwendige Folgeänderung aus der Einführung der Löschung als Regelfall.

Im Fall der Nummer 2 muß ein konkretes schutzwürdiges Interesse erkennbar sein. Nur die vage Möglichkeit einer späteren Beeinträchtigung reicht nicht aus.

Absatz 4

Nummer 1 ist die unveränderte Übernahme der bisherigen Regelungen in § 27 Abs. 2 Satz 1 und § 35 Abs. 2 Satz 1. Nummer 2 entspricht einem praktischen Bedürfnis.

Absatz 5

Die neue Vorschrift dient den besonderen Verhältnissen im Bereich der Dokumentation. Danach tritt an die Stelle der Berichtigung auf Verlangen des Betroffenen seine Gegendarstellung, weil die speichernde Stelle für die Richtigkeit der im Dokument enthaltenen Daten nicht verantwortlich ist und über die Berichtigung deshalb auch nicht selbst entscheiden kann.

Absatz 6

Die neue Vorschrift entspricht der neuen Regelung in § 18 Abs. 6.

Absatz 7

Die Vorschrift entspricht der Regelung in § 18 Abs. 5.

Zu § 32

Absatz 1

Redaktionell angepaßte Übernahme des bisherigen § 28 Abs. 1.

Absatz 2

Unveränderte Übernahme von § 28 Abs. 2.

Absatz 3

Die bisherige Regelung des § 28 Abs. 3 wird um Satz 4 erweitert. Satz 4 beinhaltet einen stärkeren Schutz gegen die Abberufung des Beauftragten und festigt damit seine Unabhängigkeit gegenüber der Leitung der speichernden Stelle. Die Bestellung eines Arbeitnehmers zum Beauftragten endet — ohne daß dies einer ausdrücklichen Regelung bedarf — auch mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Absatz 4

Die neu normierte Verschwiegenheitspflicht des Beauftragten dient dem Betroffenen, dem eventuelle Beschwerden gegen Beeinträchtigungen seines Persönlichkeitsrechts damit erleichtert werden.

Absatz 5

Redaktionell angepaßte Übernahme des bisherigen § 28 Abs. 4.

Zu § 33

Absatz 1

Redaktionell neugestaltete Übernahme des bisherigen § 29 Nr. 2 bis 4.

Absatz 2

In Bereichen mit einer Fülle gleichartiger Angaben (Nummern 1, 2, 5 und 6) können die Angaben pauschal funktionsbezogen erfolgen. Die bisherige Regelung (§ 29 Nr. 1) wird insoweit modifiziert, als diese Übersichten dem Beauftragten nunmehr von der speichernden Stelle zur Verfügung zu stellen sind. Dies entspricht praktischer Erfahrung, da die speichernde Stelle ohnehin für ihren Bedarf solche Übersichten erstellt.

Absatz 3

Parallele Regelung zu § 16 Abs. 3.

Zu § 34

Absatz 1

Die Vorschrift ersetzt den bisherigen § 30 Abs. 1. Mit der Neuregelung soll die bisher bestehende reine Anlaßaufsicht dahin gehend modifiziert werden, daß die Aufsichtsbehörde auch aus eigener Initiative bei Vorliegen der hier genannten Voraussetzungen tätig werden kann. Das nach geltendem Recht zulässige Tätigwerden der Aufsichtsbehörde nur auf Anrufung eines Betroffenen hin hat sich in der Praxis als unzureichend erwiesen. Die ebenfalls vorgenommene Anknüpfung der Kontrollbefugnis an die dateimäßige Datenverarbeitung dient der Klarstellung der geltenden Rechtslage.

Absatz 2

Die Vorschrift ersetzt den bisherigen § 40 Abs. 1 mit der wie in Absatz 1 vorgenommenen Anknüpfung der Kontrollbefugnis an die dateimäßige Datenverarbeitung.

Absatz 3

Redaktionell angepaßte Übernahme der Regelung des § 30 Abs. 2. Die Aufnahme von Satz 3 entspricht der bei Verweigerungsrechten üblichen Regelung.

Absatz 4

Redaktionell angepaßte Übernahme der Regelung des § 30 Abs. 3. Da das Betretungsrecht nicht auch außerhalb der Betriebs- und Geschäftszeiten eingeräumt wird, liegt keine Einschränkung im Sinne des Artikels 13 Abs. 3 GG vor (BVerfGE 32, 54, 76 f.).

Durch die Verweisung auf § 22 Abs. 6 wird klargestellt, daß den Aufsichtsbehörden bundesgesetzliche Geheimhaltungsvorschriften nur in dem auch für den Bundesbeauftragten für den Datenschutz geltenden Umfang entgegengehalten werden können.

Absatz 5

Mit der Neuregelung erhält die Aufsichtsbehörde Sanktionsmöglichkeiten gegen säumige oder nachlässige Datenverarbeiter, die bis zur Untersagung einzelner Verfahren gehen können. Die Sanktionsmöglichkeiten sind nur gegeben, wenn schwerwiegende technische oder organisatorische Mängel vorliegen. Solche Befugnisse haben sich aufgrund der Aufsichtspraxis als notwendig erwiesen. Mit der in Satz 3 vorgesehenen Regelung soll Druck auf die speichernden Stellen zur Berufung hinreichend qualifizierter Beauftragter nach § 32 ausgeübt werden können.

Absatz 6

Satz 1 entspricht dem bisherigen § 30 Abs. 5.

Satz 2 stellt klar, daß die zuständigen Landesbehörden auch weiterhin Tätigkeitsberichte bezüglich des nicht-öffentlichen Bereichs erstellen und veröffentlichen dürfen, ohne daß es hierfür einer Ermächtigung durch eine Rechtsvorschrift bedarf. Durch Landesrecht kann eine periodische Berichtspflicht eingeführt werden. Der Bundesgesetzgeber will insoweit keine abschließende Regelung treffen.

Absatz 7

Unveränderte Übernahme von § 30 Abs. 4.

Zu § 35

Zusammenfassung der bisher an verschiedenen Stellen (§ 10 Abs. 1 Satz 2; § 11 Satz 2; § 24 Abs. 1 Satz 2) ausgebrachten Regelung.

Absatz 1

Die Vorschrift regelt nicht die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen, durch die einer Geheimhaltungspflicht unterworfene Stelle. Für diese gelten die allgemeinen Vorschriften. Normadressat ist vielmehr diejenige speichernde Stelle, der solche Daten in Ausübung der Berufs- oder Amtspflicht zur Verfügung gestellt werden. Die Zulässig-

keit hierfür richtet sich nach den Normen des jeweiligen Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnisses.

Absatz 2

Die Zweckänderung von nach Absatz 1 übermittelten Daten bedarf einer gesetzlichen Zulassung außerhalb dieses Gesetzes.

Zu § 36

Die neue Vorschrift stellt eine Spezialregelung für die Zulässigkeit der Datenverarbeitung oder -nutzung für die wissenschaftliche Forschung dar. Die in der Vorschrift verwendeten Begriffe „für wissenschaftliche Forschungsarbeiten", „für bestimmte Zwecke der wissenschaftlichen Forschung" und „für bestimmte Forschungsarbeiten" sind unterschiedliche Konkretisierungsstufen der hierarchisch zu verstehenden Zweckbestimmung.

In Absatz 2 wird der umfassende Begriff „für wissenschaftliche Forschungsarbeiten" verwendet, da hier der gesamte Anwendungsbereich der Regelung festgelegt wird. Die Absätze 1 und 3, die die Zulässigkeit der originären Verarbeitung oder Nutzung für wissenschaftliche Forschung regeln, enthalten die konkretere Umschreibung „für bestimmte Zwecke der wissenschaftlichen Forschung", um dem Grundsatz der Zweckbindung Rechnung zu tragen. Der im übrigen benutzte Begriff „für bestimmte Forschungsarbeiten" konkretisiert dies noch weiter für die Fälle, in denen in der Verarbeitung oder Nutzung der Daten für die wissenschaftliche Forschung eine Zweckänderung gegenüber dem ursprünglichen Speicherungszweck ohne Einwilligung des Betroffenen liegt. Damit stellt dieser Begriff die unterste Stufe und damit die engste Zweckbindung dar.

Absatz 1

Normadressat dieser Regelung ist die Stelle — ob öffentliche oder nicht-öffentliche ist ohne Belang —, die personenbezogene Daten für bestimmte Zwecke der wissenschaftlichen Forschung mit Einwilligung verarbeiten oder nutzen will. Die Regelung stellt — ebenso wie z. B. die §§ 12 und 26 — eine Erlaubnis im Sinne des § 4 Abs. 1 dar. Dadurch werden die anderen Erlaubnistatbestände des § 4, nämlich dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift, als Zulässigkeitsvoraussetzung für die Verarbeitung oder Nutzung nicht ausgeschlossen.

Satz 1 zweiter Halbsatz konkretisiert die „besonderen Umstände" des § 4 Abs. 2 Satz 2 und entspricht damit einem Bedürfnis der Praxis, insbesondere bei empirischen Forschungsvorhaben.

Absatz 2

Die Vorschrift stellt den speziellen Regelungscharakter des § 36 klar.

Absatz 3

Normadressat ist die Stelle, die von ihr erhobene Daten für bestimmte Zwecke der wissenschaftlichen Forschung in einer Datei speichern will. Die Aufnahme dieser Regelung ist im Hinblick auf den Gesetzesvorbehalt in § 4 Abs. 1 erforderlich.

Absatz 4

Normadressat ist die Stelle, die personenbezogene Daten gespeichert hat, allerdings für andere als wissenschaftliche Zwecke. Mit Einwilligung des Betroffenen kann auch hier eine Verarbeitung oder Nutzung für bestimmte Forschungsarbeiten erfolgen. Das ergibt sich schon aus Absatz 1 in Verbindung mit § 4. Demgemäß werden nur die Fälle aufgezählt, in denen von der Einholung der Einwilligung des Betroffenen abgesehen werden kann.

Absatz 5

Normadressat der Übermittlungsregelung ist die speichernde Stelle, und zwar auch dann, wenn sie die zu übermittelnden Daten nicht für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung gespeichert hat. Die Vorschrift regelt einerseits die Übermittlung unter Zweckbeibehaltung (Nummer 1) und andererseits unter Zweckänderung (Nummern 2 und 3).

Der Hinweis auf die §§ 26 und 27 in Satz 2 ist notwendig, um die Anwendbarkeit der dort enthaltenen Regelungen für die Markt- oder Meinungsforschung klarzustellen.

Absatz 6

Normadressat dieser Regelung ist der Empfänger. Mit Satz 2 wird sichergestellt, daß die personenbezogenen Daten nur unter den gleichen Voraussetzungen vom Empfänger verwendet werden dürfen, unter denen sie übermittelt werden durften. Sinn dieser Regelung ist es, den Empfänger in bezug auf den Gebrauch von Daten für die wissenschaftliche Forschung bei einer Zweckänderung nicht besser zu stellen als die speichernde Stelle (vgl. Absatz 3).

Die weitere Übermittlung durch den Empfänger, auch wenn er die ihm übermittelten personenbezogenen Daten aus seinem eigenen Bestand angereichert hat, wird zusätzlich eingeschränkt. Die ausdrückliche Erwähnung der Einwilligung des Betroffenen (Satz 2 Nr. 1) ist hier angezeigt, weil nicht davon ausgegangen werden kann, daß die der speichernden Stelle gegenüber erklärte Einwilligung auch diesen Fall der Übermittlung miterfaßt.

Absatz 7

Die Vorschrift trägt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung.

Absatz 8

Die für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung verwendeten personenbezogenen Daten sollen zum frühestmöglichen Zeitpunkt anonymisiert bzw. so verändert werden, daß der Bezug der Daten zu einer bestimmten Person aufgelöst und damit der Schutz des Betroffenen verstärkt wird.

Absatz 9

Die Vorschrift stellt sicher, daß die personenbezogenen Daten im Bereich der wissenschaftlichen Forschung verbleiben.

Absatz 10

Enthalten die Absätze 1 bis 6 Erleichterungen für die wissenschaftliche Forschung, so legt Absatz 10 Bindungen für die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, die in Dateien enthalten sind oder unmittelbar daraus stammen, fest.

Zu § 37

Absatz 1

Anstelle des bisherigen § 1 Abs. 3 wird eine neue Vorschrift eingefügt, die allerdings für die Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse und des Films sowie Hilfsunternehmen des Rundfunks keine materielle Änderung in bezug auf die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beinhaltet. Wie bisher gilt das Privileg nur für die Daten, die ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwekken verarbeitet oder genutzt werden. Werden die Daten etwa in Presse- und Rundfunkarchiven daneben auch für andere Zwecke verarbeitet oder genutzt, z. B. zur Weitergabe an Dritte, unterliegen sie nicht dem Medienprivileg. Satz 2 stellt klar, daß reine Adressen-, Telefon-, Branchen- oder vergleichbare Verzeichnisse keine meinungsbildende journalistisch-redaktionelle Nutzung personenbezogener Daten sind und damit das sog. Medienprivileg hierauf nicht angewendet werden kann.

Absätze 2 bis 4

Für die Rundfunkanstalten des Bundesrechts sind im Interesse des Betroffenen neue Bestimmungen über die Speicherung von Gegendarstellungen (Absatz 2) und über ein Auskunftsrecht hinsichtlich gespeicherter Daten aufgenommen worden (Absatz 3). Der Anspruch auf Auskunft besteht allerdings erst dann, wenn durch die erfolgte Berichterstattung eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts eingetreten ist.

Zu § 38

Für die Rundfunkanstalten des Bundesrechts wird — wie in den einzelnen Ländergesetzen für die Landesrundfunkanstalten bereits enthalten — ein Beauftragter für den Datenschutz eingeführt, dessen Stellung der des Bundesbeauftragten für den Datenschutz angeglichen ist.

Die Bestellung sog. interner Beauftragter (vgl. Begründung zu § 16) gemäß § 16 wird dadurch für die Rundfunkanstalten des Bundesrechts nicht ausgeschlossen.

Absatz 5 berücksichtigt die aus Artikel 5 Abs. 1 Grundgesetz folgende Staatsferne der Rundfunkanstalten. Sie sollen die Möglichkeit erhalten, die Einzelheiten der Amtsführung des Beauftragten unter Berücksichtigung der rundfunkspezifischen Besonderheiten selbst zu regeln. Dabei sind sie inhaltlich in den wesentlichen Punkten an die Aussagen des Gesetzes gebunden. Damit sind sie gehalten, in ihren einheitlich zu treffenden Regelungen allen Anforderungen der Bezugsnormen Rechnung zu tragen.

Zu § 39

Absatz 1

Die Ergänzung des Straftatbestandes in § 39 Abs. 1 Nr. 2 ist eine Folge der Änderung des Übermittlungsbegriffs (§ 3 Abs. 3 Nr. 3), der das Bereithalten der Daten zum Abruf künftig nicht mehr umfaßt. Gleichwohl soll das unbefugte Bereithalten im automatisierten Verfahren wegen des damit verbundenen besonderen Gefährdungspotentials auch weiterhin strafbar bleiben.

In Nummer 3 (bisher § 41 Abs. 1 Nr. 2) entfällt das Qualifikationsmerkmal „in Behältnissen verschlossen", weil dieses Merkmal den praktischen Gegebenheiten der modernen Datenverarbeitung nicht mehr gerecht wird.

Absatz 2

Mit der neuen Bestimmung sollen drei weitere Arten des unzulässigen Umgangs mit personenbezogenen Daten der Strafbarkeit unterworfen werden, deren Unrechtsgehalt dem der Tatbestände in Absatz 1 vergleichbar ist. Durch Nummer 1 sollen insbesondere die sog. Hacker erfaßt werden.

Absätze 3 und 4

Unveränderte Übernahme von § 41 Abs. 2 und 3.

Zu § 40

Erweiterte Übernahme der bisherigen Regelung des § 42.

Absatz 1

Die Änderungen der Nummer 2 sind Folge der Änderungen von § 29.

Nummer 7 sanktioniert Verstöße gegen Anordnungen, die von der Aufsichtsbehörde auf Grund ihrer (neuen) Befugnis nach § 34 Abs. 5 erlassen wurden.

Absatz 2

Unveränderte Übernahme des bisherigen § 42 Abs. 2.

Zu § 41

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel (bisher § 46).

Zu Artikel 2 (Verwaltungsverfahrensgesetz)

A. Allgemeines

Der Fortentwicklung des Persönlichkeitsschutzes tragen auch die in Artikel 2 vorgesehenen Ergänzungen und Änderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes Rechnung. Das Verwaltungsverfahrensgesetz gilt — im Rahmen seines Anwendungsbereichs — für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden. Diese besteht in weitem Umfang in der Beschaffung und Nutzung von Informationen.

Soweit diese personenbezogen und nicht oder noch nicht vom Anwendungsbereich des Bundesdatenschutzgesetzes erfaßt sind, sollen künftig zusätzlich zu den schon bestehenden Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes über den Persönlichkeitsschutz die in Artikel 2 vorgesehenen Vorschriften gelten. Ihre Ausgestaltung berücksichtigt die erheblichen Unterschiede, die in Gefährdungslage und Handhabung insbesondere zwischen automatisierter und herkömmlicher Informationsverarbeitung bestehen.

Ziel der Regelungen ist auch, spezialgesetzliche Normierungen des Informationsverhaltens im öffentlichen Bereich — abgesehen von besonders sensiblen Daten oder besonderen Verwendungsarten — soweit wie möglich entbehrlich zu machen. Erforderliche Regelungen auf Gebieten, die vom Anwendungsbereich des Verwaltungsverfahrensgesetzes ausgenommen bleiben, werden bereichsspezifisch zu treffen sein.

Artikel 2 ist nach folgendem Ansatz gestaltet:

a) In den Teil I des Verwaltungsverfahrensgesetzes werden hinter § 3 Vorschriften über den Umgang mit personenbezogenen Informationen eingefügt, die für die gesamte vom Verwaltungsverfahrensgesetz erfaßte öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit, also nicht nur für Verwaltungsverfahren (vgl. § 9 VwVfG), und insbesondere auch für die Amtshilfe (§§ 4 bis 8 VwVfG) gelten.

b) In § 26 VwVfG (Beweismittel) werden Regelungen aufgenommen, die an diejenigen zu a) anknüpfen.

c) § 30 VwVfG (Geheimhaltung) wird aufgehoben, da sein Gehalt in den zu a) genannten Regelungen aufgegangen ist.

Angesichts der nicht formatierten Informationsverarbeitung in herkömmlichen Verfahren, z. B. in Akten, verwendet der Entwurf nicht den Begriff „personenbezogene Daten", sondern spricht — im Sinne eines Oberbegriffs — von „personenbezogenen Informationen".

Soweit die Behörden im Anwendungsbereich des Verwaltungsverfahrensgesetzes personenbezogene Daten in oder aus Dateien verarbeiten oder unmittelbar aus Dateien nutzen, gilt das Bundesdatenschutzgesetz (vgl. Begründung zu Artikel 1 — § 1 BDSG).

B. Im einzelnen

Zu Artikel 2 Nr. 1 (Überschrift des Teils I)

Die Überschrift des Teils I wird im Hinblick auf die Einfügungen nach § 3 erweitert.

Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 2 VwVfG)

Durch die Änderung werden bestimmte Materien, die vom Anwendungsbereich des Verwaltungsverfahrensgesetzes ganz oder teilweise ausgenommen sind, den in Nummer 4 vorgesehenen Schutzvorschriften unterstellt.

Zu Artikel 2 Nr. 3 (§§ 3a bis 3f VwVfG)

Der nach § 3 einzufügende Vorschriftenblock besteht aus folgenden Regelungen:

An eine Vorschrift über die Erhebung personenbezogener Informationen (§ 3a) schließt sich das Verbot der unbefugten Offenbarung personenbezogener Informationen sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen an (§ 3b). § 3c statuiert die Zweckbindung erhobener personenbezogener Informationen bei Verwendung und Übermittlung; zulässige Zweckdurchbrechungen sind als Ausnahme einzeln aufgeführt. Die Zweckdurchbrechung zugunsten der wissenschaftlichen Forschung wird in § 3d geregelt. Hinzu treten Vorschriften über Auskunft an den Betroffenen (§ 3e) sowie über Berichtigung und Sperrung personenbezogener Informationen (§ 3f).

Zu § 3a VwVfG

Der Begriff der Erhebung in Absatz 1 umfaßt das aktive Beschaffen von Informationen durch die Behörde beim Betroffenen oder bei anderen Personen oder Stellen.

Die Begriffsbestimmung dient der Abgrenzung von zufällig erlangten Informationen (z. B. unverlangten Mitteilungen Privater), für die nicht die gleichen Regelungen über die Zweckbindung gelten können wie bei erhobenen Informationen (vgl. § 3c Abs. 4).

Die Definition erstreckt sich sowohl auf personenbezogene Informationen, die außerhalb von Dateien erfaßt werden, als auch auf solche, die nach der Erhebung in Dateien verarbeitet werden und damit von diesem Zeitpunkt an in den Anwendungsbereich des Bundesdatenschutzgesetzes fallen.

Absatz 2 enthält, entsprechend dem Schutzziel der Neuregelung, den Grundsatz, daß personenbezogene Informationen beim Betroffenen erhoben werden. Nach Satz 2 sind jedoch Erhebungen ohne Mitwirkung des Betroffenen zulässig, wenn dies der Aufgabenerfüllung der Behörde oder dem Vorteil des Betroffenen dient und dessen schutzwürdige Interessen dabei gewahrt bleiben. Die Zulässigkeit der Erhebung als solche wird hierbei vorausgesetzt.

Absatz 3 statuiert Hinweis- und Aufklärungspflichten der Behörden gegenüber den Betroffenen, bei denen sie personenbezogene Informationen erheben.

Zu § 3b VwVfG

Ausgangspunkt der Regelung ist der bisherige § 30. Danach haben die Beteiligten eines Verwaltungsverfahrens Anspruch darauf, daß ihre Geheimnisse, insbesondere die zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisse sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, von der Behörde nicht unbefugt offenbart werden. Diese Bestimmung wird aus Teil II des Gesetzes, der allgemeine Vorschriften über das Verwaltungsverfahren enthält, in Teil I übernommen; sie gilt nunmehr für alle personenbezogenen Informationen, über den Kreis der Beteiligten eines Verwaltungsverfahrens (vgl. § 13) hinaus und nicht nur im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens (vgl. § 9). Wann eine Offenbarung befugt ist, ergibt sich insbesondere aus § 3c.

Zu § 3c VwVfG

Die Vorschrift normiert in Absatz 1 den Grundsatz der Zweckbindung erhobener Informationen. Der Zweck kann über den Anlaß der Erhebung hinausgehen.

Eine Zweckbindung muß auch eintreten, wenn die Behörde den Zugang personenbezogener Informationen, die ihr von anderen öffentlichen Stellen oder von Privaten mitgeteilt werden, nicht durch Erhebung bewirkt hat; Satz 2 stellt dies sicher. Der Zweck ergibt sich bei Übermittlung durch öffentliche Stellen aus der jeweiligen Rechtsvorschrift, welche die übermittelnde Stelle zur Mitteilung verpflichtet oder — wie in Satz 1 oder Absatz 2 — ermächtigt. Bei Übermittlungen Privater folgt der Zweck aus der Rechtsvorschrift, die diesen eine Mitteilungspflicht auferlegt. Bei unverlangten Mitteilungen Privater, bei denen nicht auf einen gesetzlichen Zweck zurückgegriffen werden kann, gilt Absatz 4.

Absatz 1 ist eine Rechtsvorschrift im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 1, die im Falle der Zweckänderung der Leistung von Amtshilfe in Form der Informationshilfe entgegensteht, soweit nicht Absatz 2 die andere Verwendung zuläßt.

Sollen personenbezogene Informationen zu anderen als in Absatz 1 genannten Zwecken verwendet oder übermittelt werden, läßt Absatz 2 dies nur für bestimmte Fälle zu. Die Katalogpunkte des Satzes 1 entsprechen den in § 12 Abs. 2 BDSG vorgesehenen. Die Sätze 2 bis 4 treffen Regelungen für die Übermittlung personenbezogener Informationen an Private.

Absatz 3 stellt klar, daß die Wahrnehmung der dort genannten Aufgaben nicht als Zweckdurchbrechung anzusehen ist.

Absatz 4 regelt den Umgang mit personenbezogenen Informationen, die der Behörde nicht nach den Absätzen 1 und 2 zugegangen sind. Informationen, die die Behörde außerhalb einer Erhebung erlangt hat oder die ihr durch unverlangte Mitteilungen von privater Seite zugegangen sind, dürfen von ihr nur zur Erfüllung eigener Aufgaben verwendet oder übermittelt werden. Im übrigen ist die Übermittlung an andere Stellen nur unter den Einschränkungen des Absatzes 2 zulässig.

Nach Absatz 5 dürfen unter bestimmten Voraussetzungen personenbezogene Informationen ohne Vorliegen der Übermittlungsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 übermittelt werden, wenn sie mit übermittlungsfähigen Angaben verbunden sind. Bei personenbezogenen Informationen in Akten und sonstigen nicht formatierten amtlichen Unterlagen handelt es sich regelmäßig um Angaben, die untrennbar mit anderen Informationen dieser oder einer anderen Person verbunden sind oder sein können, so daß die an sich gebotene isolierte Übermittlung in der Regel daran scheitert, daß der innere und äußere Zusammenhang der Informationen zerstört würde. Bestimmte Belange des Persönlichkeitsschutzes können daher nicht mit denselben Methoden verwirklicht werden, wie dies bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateien technisch möglich ist. Absatz 5 läßt für solche Fälle die Übermittlung des Akteninhalts (z. B. durch Übersendung oder Überlassung von Akten oder Aktenteilen) an Behörden zu, vorausgesetzt, daß dadurch offensichtlich überwiegende berechtigte Interessen des Betroffenen oder eines Dritten nicht beeinträchtigt werden. Die „überschießenden" Informationen dürfen jedoch von der empfangenden Stelle nicht verwendet oder übermittelt werden (Satz 2).

Zu § 3d VwVfG

Die Vorschrift regelt, unter welchen Voraussetzungen personenbezogene Informationen, die für andere Zwecke erhoben worden sind, der wissenschaftlichen Forschung zugänglich gemacht werden dürfen; sie geht § 3c vor. Zulässig sind nach näherer Bestimmung der Vorschrift die Verwendung der Informationen für eigene Forschungsvorhaben der Behörde und die Übermittlung für Forschungsarbeiten anderer Personen oder Stellen.

Satz 1 nennt die alternativen Voraussetzungen der Zweckänderung im einzelnen. Die Verweisung in Nummer 1 auf Vorschriften des § 3c bedeutet, daß die Zweckänderung zulässig ist, wenn der Betroffene einwilligt, eine Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder die Informationen offenkundig sind oder gemacht werden dürfen. Die Nummern 2 und 3 betreffen Fälle, in denen ein schutzwürdiges Interesse des Betroffenen an der Zweckbindung durch die Zweckänderung nicht beeinträchtigt wird oder wegen der Art oder der vorgesehenen Verwendung der Informationen nicht gegeben ist. Im übrigen ist die Zweckänderung nur bei überwiegendem öffentlichen Interesse an der Forschungsarbeit zulässig, wobei im Falle der Übermittlung hinzukommen muß, daß auch beim Empfänger die Einhaltung der Vorschriften über den Schutz personenbezogener Informationen gewährleistet ist (Nummer 4).

Satz 2 bindet die Verwendung übermittelter Informationen durch den Empfänger an den Zweck, für den sie von der Behörde übermittelt worden sind; nach Satz 3 ist jedoch eine Zweckänderung zulässig, sofern die übermittelnde Behörde zustimmt und eine der Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben ist.

Nach Satz 4 ist eine Übermittlung, die nach Satz 1 zulässig wäre, gleichwohl ausgeschlossen, wenn der Forschungszweck mit vertretbarem Aufwand mittels anonymisierter Informationen erreicht werden kann.

Die Verweisung in Satz 5 auf die Absätze 8 bis 10 des in Artikel 1 vorgesehenen § 36 BDSG bewirkt Bindungen der wissenschaftliche Forschung betreibenden Stellen für den Umgang mit den personenbezogenen Informationen. Diese sind so früh wie möglich zu anonymisieren; sie müssen im Bereich der wissenschaftlichen Forschung verbleiben; die forschende Stelle darf sie nur unter bestimmten Voraussetzungen veröffentlichen.

Zu § 3e VwVfG

Der Betroffene erhält nach Absatz 1 grundsätzlich einen Anspruch auf Auskunft über alle personenbezogenen Informationen, die die Behörde über ihn besitzt. Dieser Anspruch tritt neben das Recht auf Akteneinsicht nach § 29; er hängt nicht vom Vorliegen eines Verwaltungsverfahrens ab. Herkunft und Empfänger der Informationen sind — unter den Voraussetzungen des Satzes 1 — in die Auskunft einzubeziehen, wenn der Betroffene es verlangt.

Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob personenbezogene Informationen in Akten zur Person oder in Sachvorgängen enthalten sind. Da nichtformatierte Unterlagen schwerer auszuwerten sind als Dateien und die Behörde bei einem Auskunftsersuchen nicht ihren gesamten Aktenbestand überprüfen kann, wird Auskunft nur gewährt, soweit der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Informationen erleichtern. Außerdem darf der Aufwand für die Auskunftserteilung nicht außer Verhältnis zu dem vom Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse stehen. Die Behörde ist insbesondere dann zu einer eingehenden Überprüfung ihrer Akten verpflichtet, wenn der Betroffene schlüssig darlegt, daß die Behörde unrichtige Informationen unzulässigerweise verwendet oder übermittelt hat. Soweit die Behörde dem Betroffenen durch Auskunft, Akteneinsicht oder Unterrichtung bereits mitgeteilt hat, daß sie Informationen über ihn besitzt, kann es Fälle geben, in denen der Aufwand für eine Auskunft nicht mehr gerechtfertigt ist, insbesondere bei wiederholten Auskunftsersuchen.

Über Form und Verfahren der Auskunft entscheidet die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Auskunft kann schriftlich, mündlich oder durch Gewährung von Einsicht in schriftliche Unterlagen gewährt werden. Wird Akteneinsicht gewährt, muß ausgeschlossen sein, daß beiläufig personenbezogene Informationen über Dritte zur Kenntnis gelangen, weil sonst berechtigte Interessen dieser Personen beeinträchtigt werden könnten.

Die Absätze 2 bis 5 entsprechen, soweit sich aus dem Anwendungsbereich des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht Abweichungen ergeben, den in § 17 Abs. 2 bis 5 BDSG vorgesehenen Vorschriften.

Zu § 3f VwVfG

Nach dem Untersuchungsgrundsatz in § 24 haben Behörden im Verwaltungsverfahren den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln und alle für den Einzelfall bedeutsamen Umstände zu berücksichtigen. Hierzu bedienen sie sich der Beweismittel nach § 26. Aus diesem Grund bedarf es keiner weiteren materiell-rechtlichen Regelung über die Berichtigung unrichtiger und über den Umgang mit bestrittenen personenbezogenen Informationen; geregelt wird lediglich das Verfahren der Kenntlichmachung dieser Informationen.

Die Herkunft und die Form der Informationsträger bei der herkömmlichen Informationsverarbeitung in Akten (z. B. bei einem Brief mit einer Vielzahl von Angaben), der Urkundscharakter von Unterlagen und z. T. auch gesetzliche Aufbewahrungsregelungen schließen grundsätzlich aus, unrichtige personenbezogene Informationen in Akten zu löschen und anschließend nur durch die richtigen zu ersetzen. Dem steht auch der Grundsatz der Aktenvollständigkeit entgegen (BVerfG, Beschluß des Vorprüfungsausschusses nach § 93a BVerfGG vom 6. Juni 1983 — 2 BvR 244, 310/83 — in NJW 1983 S. 2135); denn anders als bei den üblichen Anwendungsfällen der automatisierten Verarbeitung muß nicht nur der aktuelle Informationsstand, sondern der gesamte Verfahrensablauf dokumentiert werden. Aus diesem Grund wird in Absatz 1 nur geregelt, daß die Unrichtigkeit personenbezogener Informationen in der Akte zu vermerken oder sonst festzu-

halten ist; entsprechendes gilt für bestrittene personenbezogene Informationen. Die Regelung soll auch gewährleisten, daß bei Verwendung oder Übermittlung unrichtiger oder bestrittener personenbezogener Informationen der Hinweis auf die Unrichtigkeit oder das Bestreiten zur Kenntnis genommen oder mit übermittelt wird. Je nach den Umständen kann es auch geboten sein, bei der Erteilung einer Auskunft die bestrittene oder als unrichtig festgestellte Information nicht zu übermitteln.

Aus Gründen der Aktenvollständigkeit wird dem Betroffenen in Absatz 2 auch kein Recht auf Löschung solcher personenbezogener Informationen eingeräumt, die für die Behörde für die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich sind. Allerdings hat die Behörde in einem solchen Fall die Informationen zu sperren, wenn sie bei der Bearbeitung feststellt, daß die berechtigten Interessen des Betroffenen beeinträchtigt wären, falls die Informationen weiterhin uneingeschränkt genutzt würden. Das Anknüpfen an die Einzelfallbearbeitung entbindet die Behörde von einer fortlaufenden Überprüfung ihrer Aktenbestände.

Absatz 2 Satz 2 regelt als Folge der Sperrung, daß die gesperrten Informationen grundsätzlich nicht mehr verwendet oder übermittelt werden dürfen. Ausnahmen sind nur zulässig, soweit ein überwiegendes öffentliches Interesse oder ein besonderes Interesse des Betroffenen, etwa an der Behebung einer Beweisnot, gegeben ist.

Zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 26 VwVfG)

Hier werden durch Änderungen des § 26 Folgerungen für laufende Verwaltungsverfahren gezogen, die sich aus den Neuregelungen der Nummer 3 ergeben.

Die Ergänzung des Absatzes 1 (Buchstabe c) bewirkt, daß sich die Behörde eines Beweismittels nur unter Beachtung der genannten Vorschriften bedienen darf.

Durch die Änderung des Absatzes 2 (Buchstabe b) wird klargestellt, daß eine Pflicht der Beteiligten zur Angabe von personenbezogenen Informationen nur durch Rechtsvorschrift begründet werden kann; gleiches gilt für Informationen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind.

Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 30 VwVfG)

§ 30 wird durch den in Nummer 3 vorgesehenen § 3b ersetzt und ist daher aufzuheben.

Zu Artikel 3 (Bundesverfassungsschutzgesetz)

A. Allgemeines

1. Ziel der Novelle

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, das Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes vom 27. September 1950 (BGBl. S. 682), geändert durch Verfassungsschutzänderungsgesetz vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1382), fortzuentwickeln. Hierbei ist die Rechtsfortbildung in der Bundesrepublik Deutschland im wesentlichen in zwei Bereichen bestimmend: Zum einen handelt es sich um die Tendenz, neben einer Aufgabenbeschreibung auch das Instrumentarium für hoheitliches Handeln in Form von „Befugnisnormen" durch den Gesetzgeber selbst festzulegen; zum anderen legt das durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 (E 65, 1 ff.) unter dem Gesichtspunkt moderner Datenverarbeitung eingehend interpretierte allgemeine Persönlichkeitsrecht mit Blick auf die Tätigkeiten der Verfassungsschutzbehörden eine ausdrückliche Regelung seiner Einschränkungen durch den Bundesgesetzgeber nahe.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in seinem Urteil zum Volkszählungsgesetz vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65, 1 ff.) mit der zwangsweisen Erhebung personenbezogener Daten zu statistischen Zwecken und mit der Zulässigkeit ihrer Nutzung für Zwecke des Verwaltungsvollzugs befaßt. Nach allgemeiner Meinung enthält die Entscheidung darüber hinaus grundsätzliche rechts- und verfassungspolitisch bedeutsame Aussagen zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Es ist mithin für alle Bereiche der Verwaltung, in denen personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden, zu beachten.

Der Gesetzentwurf soll Rechtsgrundlagen und Tätigkeiten des Bundesamtes für Verfassungsschutz klarer beschreiben und insbesondere näher bestimmen, unter welchen Voraussetzungen es personenbezogene Informationen erheben, verarbeiten und nutzen darf. Die Frage, ob und inwieweit die gesetzlichen Änderungen im einzelnen verfassungsrechtlich geboten oder lediglich rechtspolitisch erwünscht sind, kann letztlich unbeantwortet bleiben. Im Hinblick auf die Vielzahl der Änderungen ist eine gesetzliche Neufassung erfolgt.

2. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Der Bund besitzt für die Regelung der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern zum Zwecke des Verfassungsschutzes einschließlich des Schutzes auswärtiger Belange der Bundesrepublik Deutschland die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Nr. 10 Buchstaben b und c GG.

Zweck des Verfassungsschutzes und der darauf gerichteten Zusammenarbeit ist der Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder und

der Schutz gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden. Die Befugnis des Bundes zur Regelung der Zusammenarbeit bezieht sich ihrem Inhalt nach darauf, die Zusammenarbeit sowohl des Bundes mit den Ländern als auch der Länder untereinander zu regeln.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes umfaßt mehr als die bloße Befugnis, die Einrichtung von Behörden vorzuschreiben, die im Bund und bei den Ländern zur Bearbeitung von Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zuständig sein sollen. Der Bundesgesetzgeber kann insbesondere den in Artikel 73 Nr. 10 GG und Artikel 87 Abs. 1 Satz 2 GG verwendeten Begriff des Verfassungsschutzes sowie des Schutzes auswärtiger Belange näher umschreiben und inhaltlich konkretisieren, wie dies für den Aufgabenbereich des nachrichtendienstlichen Verfassungsschutzes bereits durch das Verfassungsschutzgesetz von 1950 vorgenommen wurde. Die Regelung der Zusammenarbeit schließt auch das Abstimmen und Koordinieren der Tätigkeit von Bundes- und Landesbehörden ein. Eine derartige Abstimmung und Koordinierung ist nur möglich, wenn ein Mindestmaß gemeinsamer Aufgabenbereiche von Bundes- und Landesbehörden konkretisiert und festgelegt wird.

B. Im einzelnen

Zur Gesetzesüberschrift

Die Überschrift des Gesetzes wird um eine Kurzform und um eine amtliche Abkürzung ergänzt. Hierdurch werden das Zitieren des Gesetzes und die Unterscheidung von den Verfassungsschutzgesetzen der Bundesländer erleichtert.

Zu §§ 1ff.

Alle Vorschriften erhalten eine Überschrift. Dies entspricht der heutigen Gesetzgebungspraxis.

Zu § 1

Die Vorschrift übernimmt in Absatz 2 und 3 wortgleich den § 1 des geltenden Rechts.

Zu § 2

Bund und Länder sind zur Unterhaltung von Verfassungsschutzbehörden verpflichtet. Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 2. Da die Verfassungsschutzbehörden fast 40 Jahre bestehen, kann im Zuge der Neufassung der Vorschrift auf die Verpflichtung zur Errichtung oder Bestimmung der Verfassungsschutzbehörden verzichtet werden.

Zur Klarstellung der Rechtslage, die schon bisher aus der Auslegung des § 1 Abs. 1 des geltenden Gesetzes abzuleiten war, wird die Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden der Länder untereinander in § 2 Abs. 2 ausdrücklich normiert.

Zu § 3

§ 3 regelt die Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden (nachrichtendienstlicher Verfassungsschutz). Sie müssen von allen Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder wahrgenommen werden. Daneben bleibt es den Gesetzgebern der Länder freigestellt, im Rahmen ihrer Gesetzgebungskompetenz den jeweiligen Verfassungsschutzbehörden weitergehende Aufgaben zuzuweisen, soweit hierdurch nicht eine Beeinträchtigung der Aufgabenstellung nach diesem Gesetz stattfindet.

§ 3 Abs. 1 führt den Begriff der „Information" ein, der in weiteren Regelungen mehrfach Verwendung findet. Information ist ein Oberbegriff, der sowohl personenbezogene als auch sachbezogene Vorgänge umfaßt, als auch unabhängig vom Medium ist, auf dem die Information verfestigt ist; zu den „Unterlagen" sind beispielsweise Flugschriften, Broschüren, Fotografien und ähnliches zu rechnen. Für Informationen mit Dateibezug verwendet der Entwurf den Begriff Daten.

Unter dem Begriff „Bestrebungen" i. S. von § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 sind aktive Verhaltensweisen zu verstehen, die auf die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Grundwerten der freiheitlichen Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland oder eines sonstigen der im Gesetz aufgezählten Schutzgüter gerichtet sind. Die Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sind durch die Rechtsprechung (BVerfGE 2, 1ff. und 5, 85ff.) sowie durch den Gesetzgeber in § 92 des Strafgesetzbuches inhaltlich festgelegt worden. Darüber hinaus knüpft § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 an die Begriffe „Bestand und Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland" an, so wie sie der Gesetzgeber in § 92 StGB ebenfalls definiert hat.

§ 3 Abs. 2 Satz 1 entspricht dem geltenden Recht; er regelt auch die Mitwirkung des Bundesamtes für Verfassungsschutz im Bereich des Geheimschutzes. Er wird im Vorgriff auf ein künftiges Geheimschutzgesetz um einen Satz 2 ergänzt. Danach dürfen Sicherheitsüberprüfungen grundsätzlich nur mit Kenntnis des Betroffenen und der ggf. in die Überprüfung einbezogenen Personen durchgeführt werden. Die Bundesregierung beabsichtigt, alsbald den Entwurf eines Geheimschutzgesetzes vorzulegen, in dem u. a. die Mitwirkung des Bundesamtes für Verfassungsschutz an Sicherheitsüberprüfungen abschließend geregelt wird. Zugleich wird dann § 3 Abs. 2 Satz 2 entbehrlich; die Befugnisnormen des Gesetzes werden entsprechend anzupassen sein.

Soweit in § 3 Abs. 3 des geltenden Gesetzes Befugnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz geregelt sind, finden sich entsprechende Normen bei den Befugnisvorschriften der §§ 6ff. dieses Entwurfs.

Zu § 4

Die Vorschrift regelt die gegenseitige Unterrichtung der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern. Sie stellt die schon bisher geltende Rechtslage (§ 4) dahin gehend klar, daß die Zusammenarbeitspflicht auch für die Länder untereinander gilt (vgl. BVerwG NJW 1984, 1636). Übermittlungsmaßstab sind die Angelegenheiten, deren Kenntnis zur Erfüllung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

Absatz 2 regelt ausschließlich die Voraussetzungen für Einrichtung und Nutzung von automatisierten Verbunddateien durch die Verfassungsschutzbehörden. Eine Speicherung — auch durch die Verfassungsschutzbehörden der Länder — darf nur unter den Voraussetzungen des § 8 erfolgen. Es sind zwei Arten von Verbunddateien zu unterscheiden: Aktenhinweissysteme (Satz 2) sowie Dateien mit Textzusätzen (Satz 8). Solche Textdateien dürfen nur zur Aufklärung von geheimdienstlichen Tätigkeiten oder zur Beobachtung von bestimmten Formen des politischen Extremismus, insbesondere wenn sie darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden, eingerichtet werden.

Absatz 2 setzt voraus, daß speichernde Stelle hinsichtlich des gesamten Datenbestandes alle beteiligten Verfassungsschutzbehörden, aber auch nur diese, sind. Der Abruf von Daten aus diesen Dateien ist demnach als Nutzung und nicht als Abruf im automatisierten Verfahren im Sinne von § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes zu qualifizieren. Die Verantwortung als speichernde Stelle nach allgemeinem Datenschutzrecht trägt allerdings ausschließlich die eingebende Stelle. Sie entscheidet beispielsweise über Auskunfts- und Berichtigungsbegehren. Nach § 6 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes kann sich der Betroffene jedoch an jede speicherungsberechtigte Stelle wenden, um seine Datenschutzrechte geltend zu machen.

Die Voraussetzung für die Errichtung von nur dem Bundesamt für Verfassungsschutz zur Verfügung stehenden Dateien (Amtsdateien) sind in § 8 geregelt. Für die Verfassungsschutzbehörden der Länder sieht der Entwurf keine vergleichbare Regelung vor.

§ 4 Abs. 3 des geltenden Rechts, der neben der Information der Verfassungsschutzbehörden auch die der Innenminister der Länder vorsieht, wird in den Entwurf nicht übernommen, da ein entsprechender Informationsaustausch zwischen Landesbehörde für Verfassungsschutz und jeweiligem Landesinnenminister ohnehin nach Landesrecht stattfindet. Insofern besteht für den Bund kein Regelungsbedarf.

Zu § 5

Die Vorschrift gibt den § 5 Abs. 1 des geltenden Rechts wieder. Sie folgt aus der Bundeskompetenz zur Regelung der Angelegenheiten des Verfassungsschutzes gemäß Artikel 73 Nr. 10 Buchstaben b und c GG.

Zu § 6

Die Vorschrift stellt die grundlegende Befugnisnorm für das Bundesamt für Verfassungsschutz dar, nach der es berechtigt ist, zur Erfüllung seiner Aufgaben die erforderlichen Erkenntnisse zu beschaffen, weiterzugeben und zu verwenden. Absatz 1 Satz 1 verwendet hierfür den Begriff „Informationen erheben, verarbeiten und nutzen". Von einer darüber hinausgehenden Regelung der Sammlung personenbezogener Informationen in Akten wird abgesehen.

§ 6 ist gegenüber den §§ 7 bis 15 keine Auffangvorschrift, es besteht das Verhältnis Generalbefugnis zu Spezialbefugnissen.

In Satz 2 wird der Begriff „nachrichtendienstliche Mittel" gesetzlich definiert. Erfaßt sind danach auch die Methoden, mit denen getarnt werden soll, daß das Bundesamt für Verfassungsschutz eine Information gewinnen will, wie z. B. die Benutzung von Tarnausweisen.

Absatz 2 betont, daß alle Tätigkeiten des Bundesamtes für Verfassungsschutz unter der Herrschaft des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgebots stehen. Dies entspricht einer neueren Rechtsetzungspraxis, wie sie vor allem in die Polizeigesetze Eingang gefunden hat. Auf diese Weise soll dem Anwender das Verhältnismäßigkeitsprinzip besser gegenwärtig gemacht werden.

Zu § 7

§ 7 regelt als gegenüber § 6 Abs. 1 speziellere Vorschrift die Befugnis des Bundesamtes für Verfassungsschutz zur Erhebung personenbezogener Informationen durch den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel.

Die Hervorhebung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in § 7 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 soll dafür sorgen, daß dem Gesetzesanwender vor jedem Einsatz von nachrichtendienstlichen Mitteln zur Erhebung personenbezogener Informationen die Notwendigkeit vor Augen geführt wird, beabsichtigte Eingriffe in die Privatsphäre von Bürgern auf das unerläßliche Minimum zu beschränken. Das gilt besonders bei Dritten, die selbst keine Tätigkeiten oder Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 verfolgen, soweit deren Einbeziehung zur Feststellung solcher Tätigkeiten oder Bestrebungen unumgänglich ist. In diesen Fällen sind an den Nachweis der Verhältnismäßigkeit besonders hohe Anforderungen zu stellen. § 7 Abs. 2 Satz 2 berücksichtigt, daß die Informationsgewinnung mit Hilfe von nachrichtendienstlichen Mitteln für den Betroffenen im Einzelfall das geringer belastende Mittel gegenüber einer offenen Informationsbeschaffung, von der das soziale Umfeld des Betroffenen Kenntnis erhalten würde, sein kann.

Absatz 2 sieht die Unterrichtung der G 10-Kommission beim Einsatz von technischen Observationsmitteln unter der Voraussetzung vor, daß es sich um Grundrechtseingriffe handelt und diese in ihrer Art und Schwere einem G 10-Eingriff gleichkommen.

§ 7 ermöglicht keinen Eingriff in das Wohnungsgrundrecht aus Artikel 13 GG.

Zu § 8

§ 8 regelt als Spezialvorschrift zu § 6 Abs. 1 die Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten in Dateien. Dabei wird der Dateibegriff des Bundesdatenschutzgesetzes zugrunde gelegt. Inhaltlich wird die Vorschrift durch die die Speicherungsvoraussetzungen im einzelnen festlegenden sog. Verkartungspläne konkretisiert.

§ 8 enthält aus Praktikabilitätsgründen keine Regelung, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen die elektronische Datenverarbeitung eingesetzt werden darf.

Absatz 2 schafft eine Sonderregelung zugunsten Minderjähriger. Die Vorschrift soll das Mitschleppen von „Jugendsünden" in Dateien verhindern. Erstmals wird gesetzlich bestimmt, daß Daten über das Verhalten von Personen vor Vollendung des 16. Lebensjahres überhaupt nicht gespeichert werden dürfen.

Absatz 3 ordnet die zeitliche Begrenzung der Speicherung aller in Dateien gespeicherter personenbezogener Daten an. Ein geeignetes Mittel hierfür ist das Institut der Zeitspeicherung.

Bis zum Inkrafttreten eines Geheimschutzgesetzes gilt § 8 auch für Speicherungen im Rahmen von Sicherheitsüberprüfungen.

Zu § 9

§ 9 bringt eine spezielle verfahrensrechtliche Schutzvorschrift für die Speicherung personenbezogener Daten in Dateien. Die Fristen für die nach Absatz 3 vorzunehmenden Prüfungen sind in der Dateianordnung (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6) differenziert nach Art der Dateien und der Daten festzulegen.

Zu § 10

§ 10 bringt eine weitere spezielle Datenschutzvorschrift, die die Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb automatisierter Dateien regelt.

Absatz 1 gilt für alle automatisierten Dateien des Bundesamtes für Verfassungsschutz, auch für Verbunddateien, an denen es nach § 4 Abs. 2 beteiligt ist. Die materielle Zulässigkeit solcher Verbunddateien richtet sich nach § 4 Abs. 2; § 10 stellt darüber hinaus eine Reihe zusätzlicher formeller Kriterien auf, die vom Bundesamt für Verfassungsschutz zu beachten sind.

In den Dateianordnungen des Bundesamtes für Verfassungsschutz sind bereits bei Errichtung eine Reihe verfahrenstechnischer und verfahrensrechtlicher Schranken einzubauen, die sicherstellen, daß die gespeicherten personenbezogenen Daten nicht über das für die Aufgabenerfüllung erforderliche Maß verwendet, weitergegeben oder aufbewahrt werden. Um dies zu erreichen, sind — abgestimmt auf den Zweck der jeweiligen Datei — die im Katalog der Vorschrift aufgezählten Einzelfragen detailliert zu regeln, insbesondere solche Einzelheiten über die Speichervoraussetzungen, die in der jetzigen Praxis in den sogenannten Verkartungsplänen enthalten sind. Hinsichtlich des Schutzes der Daten vor unbefugtem Zugriff kommt den Regelungen über Zugangsberechtigung und Protokollierung des Abrufs besondere Bedeutung zu.

Die Vorschrift stellt Dateianordnungen und damit die Errichtung, einschließlich des in § 14 festgelegten Inhalts, unter den Zustimmungsvorbehalt durch den Bundesminister des Innern, der damit eine besondere Kontrolle im Rahmen der Fachaufsicht ausübt; zugleich gewährt sie dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz ein Anhörungsrecht.

Zu § 11

Die Vorschrift stellt klar, daß eine Hauptaufgabe des Bundesamtes für Verfassungsschutz, die Information der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, durch ständige Berichterstattung sichergestellt wird. Die Berichtspflicht folgt aus dem Sammlungs- und Auswertungsauftrag des Bundesamtes für Verfassungsschutz. Sie entspricht auch der bisherigen Praxis. Die ständige Unterrichtung des Bundesinnenministers folgt aus dem Prinzip der Ressortverantwortlichkeit.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung [vgl. BVerfGE 40, 287 (292f.)] hat ausdrücklich anerkannt, daß die Bundesregierung berechtigt ist, sich öffentlich mit Verfassungsfeinden unter Verwendung von Informationen des Bundesamtes für Verfassungsschutz politisch auseinanderzusetzen. Dies entspricht der heutigen Praxis, wie sie zum Beispiel in den jährlichen Verfassungsschutzberichten des Bundesinnenministeriums ihren Niederschlag gefunden hat. Die öffentliche Bekanntgabe personenbezogener Informationen ist nach Absatz 2 Satz 2 nur zulässig, wenn eine Abwägung ergibt, daß Interessen des Betroffenen nicht berührt sind oder daß das Allgemeininteresse im konkreten Fall überwiegt.

Zum Dritten Abschnitt

Der Entwurf enthält eine Reihe von verschiedenartigen Übermittlungsvorschriften; dies ist Folge der unterschiedlich ausgestalteten Übermittlungstatbestände, die sich streng an der Aufgabenstellung der beteiligten Stellen orientieren. Aus Gründen der Normklarheit beschränken sich die Übermittlungsvorschriften (§§ 12 bis 18) auf die Regelung der Übermittlungstatbestände und der Adressaten, während die §§ 19 bis 22 spezielle Datenschutzvorschriften enthalten, die für alle Übermittlungsvorgänge des Abschnittes gelten.

Die §§ 12ff. regeln die Weitergabe von Informationen an und durch das Bundesamt für Verfassungsschutz. Die §§ 12 und 13 betreffen Übermittlungen an das Bundesamt für Verfassungsschutz, die §§ 14 und 15 solche durch das Bundesamt für Verfassungsschutz. Der Entwurf unterscheidet zwischen Übermittlungen,

die die Behörden von sich aus oder auf Ersuchen vornehmen; er unterscheidet darüber hinaus zwischen Staatsanwaltschaften und Sicherheitsbehörden sowie anderen Stellen. Nur bei Staatsanwaltschaften und Sicherheitsbehörden ist in Staats- und Verfassungsschutzangelegenheiten eine Übermittlungspflicht vorgesehen (§§ 13, 15); im übrigen beschränkt sich der Entwurf auf die Einräumung von Befugnissen (§§ 12, 14).

Der Entwurf regelt ferner die Übermittlung von Informationen an und durch die Verfassungsschutzbehörden der Länder insoweit, wie die Länder selbst keine Gesetzgebungskompetenz besitzen (§§ 16, 17).

Wegen der beabsichtigten gleichzeitigen Schaffung eines Gesetzes über den Militärischen Abschirmdienst sowie über den Bundesnachrichtendienst ist die Übermittlung von Informationen an und durch den Militärischen Abschirmdienst sowie den Bundesnachrichtendienst grundsätzlich in deren Fachgesetzen geregelt. Aus Kompetenzgründen trifft § 18 eine Übermittlungsregelung für die Staatsanwaltschaften und Polizeien an den Militärischen Abschirmdienst.

Zu § 12

§ 12 regelt die Übermittlung von Informationen an das Bundesamt für Verfassungsschutz. Die Vorschrift unterscheidet zwischen sogenannten Spontanübermittlungen (Absatz 1), für die eine Befugnis der Bundesbehörden ausgesprochen wird, und solchen auf entsprechende Ersuchen durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (Absatz 2). Die gesonderte Aufbewahrung personenbezogener Informationen in Verzeichnissen nach Absatz 2 Satz 5 soll eine wirksame Prüfung der Übermittlungspraxis erleichtern.

Zu § 13

§ 13 regelt als Spezialvorschrift in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes gegenüber § 12 die Übermittlung von Informationen an das Bundesamt für Verfassungsschutz durch die Staatsanwaltschaften, Polizeien sowie den Bundesnachrichtendienst. Für diese Behörden besteht eine Informationspflicht. Absatz 3 verpflichtet das Bundesamt für Verfassungsschutz, Unterlagen, die aus strafprozessualen Telefonüberwachungsmaßnahmen stammen, wie die entsprechenden Unterlagen aus der Telefonkontrolle nach dem G 10 zu behandeln.

§ 13 — und dem folgend §§ 15 bis 17 — nennen u. a. Polizeien und Staatsanwaltschaften als Normadressaten. Die Vorschriften weisen jeweils auf die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaften im Ermittlungsverfahren hin. Damit wird der besonderen Stellung der Staatsanwaltschaften, die diesen gesetzlich, z. B. durch die Strafprozeßordnung, im Ermittlungsverfahren zugewiesen ist, Rechnung getragen. Dies bedeutet, daß die Staatsanwaltschaften sich gegenüber den Polizeien die Übermittlung und den Empfang von Informationen in einem einzelnen Ermittlungsverfahren, aber auch für gleichartige Fälle (z. B. Sammelverfahren) vorbehalten können. Unzulässig wären allerdings Weisungen, die generell den Staatsanwaltschaften die Übermittlung und den Empfang von Informationen vorbehalten.

Zu § 14

§ 14 ist hinsichtlich der Weitergabe personenbezogener Informationen durch das Bundesamt für Verfassungsschutz Spezialvorschrift zu § 6 Abs. 1. Er regelt die Weitergabe personenbezogener Informationen an Stellen außerhalb der Verfassungsschutzbehörden. Ausgenommen sind als Empfänger auch die Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes (§ 15).

Absatz 1 regelt die Übermittlung personenbezogener Informationen an Behörden. Er läßt die Übermittlung von Informationen für die Zwecke Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie öffentliche Sicherheit zu. Die Vorschrift bedient sich damit zweier in Rechtsprechung und Lehre hinreichend ausgedeuteter Rechtsbegriffe. Öffentliche Sicherheit bedeutet staatlichen Rechtsgüterschutz und umfaßt die Summe der Normen, die zum Schutz des Staates, seiner Einrichtungen und seiner Rechtsordnung aufgestellt worden sind. Absatz 2 läßt eine Übermittlung personenbezogener Informationen an NATO-Stationierungsstreitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland zu ihrem Schutz zu. Dies ist eine Folge von Artikel 1a NATO-Truppenstatut in Verbindung mit Artikel 3 des Zusatzabkommens. Eine Übermittlung an Behörden, die nicht Dienststellen der Truppe sind, oder an NATO-Behörden außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist nach dieser Vorschrift ausgeschlossen; für sie gilt Absatz 3. Absatz 3 regelt die Informationsübermittlung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz an ausländische öffentliche sowie über- und zwischenstaatliche Stellen. Weitere Einschränkungen ergeben sich aus einer Dienstvorschrift, die der Bundesminister des Innern genehmigt hat und die vor Inkrafttreten dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz zugeleitet worden ist. Absatz 4 läßt die Weitergabe personenbezogener Informationen an Private nur in Ausnahmefällen zu, die hier näher umschrieben werden; dies entspricht der geltenden Rechtslage und Praxis.

Zu § 15

§ 15 regelt als Spezialvorschrift zu § 14 Abs. 1 die Übermittlung von Informationen durch das Bundesamt für Verfassungsschutz an die Staatsanwaltschaften, Polizeien und den Bundesnachrichtendienst in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes. Die Vorschrift verpflichtet das Bundesamt für Verfassungsschutz im Gegensatz zur Befugnisregelung des § 14 zur Informationsweitergabe.

Zu § 16

§ 16 regelt in Absatz 1 die Befugnis der Landesämter für Verfassungsschutz, bei den Bundesbehörden Ersuchen auf Informationsweitergabe zu stellen. Durch

Absatz 2 wird sichergestellt, daß die Landesämter für Verfassungsschutz, ebenso wie das Bundesamt für Verfassungsschutz nach § 13, Informationen von den Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden erhalten. Die Regelung der Informationsbeziehungen der Landesämter für Verfassungsschutz mit den Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden innerhalb desselben Bundeslandes bleibt der Regelung durch den jeweiligen Landesgesetzgeber vorbehalten.

Zu § 17

§ 17 regelt, daß die Landesämter für Verfassungsschutz, wie das Bundesamt für Verfassungsschutz nach § 15, Informationen an die Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes weiterzugeben haben.

Zu § 18

§ 18 regelt, daß der Militärische Abschirmdienst die zur Erledigung seiner Aufgabenstellung benötigten Informationen von den Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden erhält.

Zu § 19

§ 19 ordnet eine Reihe von Übermittlungsverboten an.

Bei der nach Nummer 1 vorzunehmenden Güterabwägung sind vor allem die Sensibilität der betreffenden Informationen (z. B. Sozialmerkmale) sowie die Art ihrer Erhebung und die damit verbundene Intensität des Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen zu berücksichtigen. Ein schwerwiegender Eingriff, der bei der Abwägung besonders ins Gewicht fällt, ist beispielsweise gegeben, wenn Daten durch Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes erhoben worden sind.

Nummer 3 soll das Verhältnis der in §§ 12 bis 18 enthaltenen Übermittlungsregelungen zu besonderen gesetzlichen Übermittlungsregelungen klarstellen. Unter die besonderen gesetzlichen Übermittlungsregelungen fallen Übermittlungsverbote, zu denen auch Berufs- und besondere Amtsgeheimnisse zählen, sowie spezielle, abschließende Zweckbindungsregelungen. Darunter sind Regelungen zu verstehen, aus denen sich ausdrücklich oder konkludent ergibt, daß eine Verwendung nur für die im Gesetz geregelten Zwecke und unter den im Gesetz geregelten Voraussetzungen zulässig ist.

Zu § 20

§ 20 ordnet an, daß Übermittlungen über Minderjährige, von einigen Ausnahmen abgesehen, durch die Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden nicht zulässig sind. Der Minderjährigenschutz zielt nicht nur auf einen Schutz vor einer Speicherung (§ 8 Abs. 2), sondern schränkt zusätzlich strikt die Weitergabe von Informationen über Minderjährige ein.

Zu § 21

§ 21 ordnet die Prüfpflicht des Empfängers von Informationen an, ob das, was ihm übermittelt wurde, für seine Aufgabenerledigung erforderlich ist. Die Vorschrift ist vor allem ein Regulativ für die vom Gesetz zugelassenen Möglichkeiten, Informationen ohne Ersuchen des Empfängers zu übermitteln.

Zu § 22

Die Vorschrift verfestigt — insbesondere im Interesse des Betroffenen — eine Verwaltungspraxis des Bundesamtes für Verfassungsschutz, wonach es unrichtige oder unvollständige Informationen gegenüber dem Empfänger zu berichtigen hat.

Zu § 23

§ 23 beschränkt die Möglichkeit des on line-Zugriffs auf Dateien zwischen den Nachrichtendiensten (ausgenommen den Verfassungsschutzbehörden untereinander) sowie zwischen den Nachrichtendiensten einerseits und den Polizeien und Staatsanwaltschaften andererseits auf extreme Ausnahmesituationen. Im Falle einer Massierung terroristischer Anschläge — wie 1977 bei Entführung und Ermordung des Arbeitgeberpräsidenten Schleyer sowie der Entführung einer Lufthansamaschine — ist von einer solchen Ausnahmesituation auszugehen, da die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet wäre.

Zu § 24

Die Vorschrift stellt klar, daß der Entwurf eine Reihe von Spezialvorschriften über den Umgang mit Informationen für das Bundesamt für Verfassungsschutz beinhaltet, die den korrespondierenden Normen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Bundesdatenschutzgesetzes vorgehen. Dies gilt jedoch nur, soweit das Bundesamt für Verfassungsschutz in Erledigung der Aufgaben nach § 3 tätig wird; bei anderen Tätigkeiten, z. B. im Rahmen der Personalverwaltung des eigenen Personals, gelten alle in Frage kommenden Vorschriften der genannten „Querschnittsgesetze" des Bundes.

Zu § 25

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4 (MAD-Gesetz)

1. **Allgemeines**

1.1 Die Sicherung der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte, der das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung Verfassungsrang zuerkennt, ist zur Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland von entscheidender Bedeutung. Als Beitrag zur Sicherung dieser Einsatzbereitschaft hat der Bundesminister der Verteidigung aufgrund der ihm nach Artikel 65 a des Grundgesetzes (GG) zustehenden Organisationsgewalt 1956 den Militärischen Abschirmdienst (MAD) als Teil der Streitkräfte errichtet. Der MAD gliedert sich in das dem Bundesministerium der Verteidigung unmittelbar unterstellte Amt für den Militärischen Abschirmdienst (MAD-Amt) sowie die diesem nachgeordneten MAD-Gruppen auf der Ebene der Wehrbereiche und die MAD-Stellen auf der Ebene der Verteidigungsbezirke.

Die Tätigkeit des MAD unterliegt einer strengen parlamentarischen Kontrolle. Sie wird durch die parlamentarische Kontrollkommission nach dem Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes vom 11. April 1978 ausgeübt, ferner durch den Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages, durch das Gremium zur Genehmigung der Wirtschaftspläne der Nachrichtendienste nach § 10 a der Bundeshaushaltsordnung, durch das Gremium und die Kommission nach dem Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Gesetz zu Artikel 10 GG) vom 13. August 1968 und durch den Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages. Der MAD unterliegt auch der Kontrolle des Bundesrechnungshofes und des Bundesbeauftragten für den Datenschutz.

1.2 Auftrag und Befugnisse des MAD sind bisher gesetzlich nicht geregelt. Die Legitimation seiner Tätigkeit wurde vor dem Hintergrund des Verfassungsauftrages der Streitkräfte durch einen Katalog gesetzlicher Einzelregelungen als abgesichert angesehen, die sich auf ihn als Nachrichtendienst beziehen und ihn mit Rechten und Befugnissen ausstatten. Dabei handelt es sich im einzelnen um folgende Regelungen:

— der MAD ist berechtigt, dem Brief- und Postgeheimnis unterliegende Sendungen zu öffnen und einzusehen sowie den Fernschreibverkehr mitzulesen, den Fernmeldeverkehr abzuhören und auf Tonträger aufzunehmen (§ 1 Gesetz zu Artikel 10 GG);

— der MAD braucht Angaben über die von ihm gespeicherten personenbezogenen Daten nicht zu veröffentlichen (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 Bundesdatenschutzgesetz — BDSG);

— der MAD erhält unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister (§ 41 Abs. 1 Nr. 3 Bundeszentralregistergesetz);

— der MAD erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben Daten aus dem Melderegister (§ 18 Abs. 3 Melderechtsrahmengesetz); ihm werden zu diesem Zweck auch personenbezogene Sozialdaten offenbart (§ 72 Sozialgesetzbuch Teil X).

Diese gesetzlichen Einzelregelungen reichen für eine rechtsstaatlich zweifelsfreie Aufgabenerfüllung des MAD nicht mehr aus. Die rechtspolitische Entwicklung im Bereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, insbesondere unter dem Eindruck des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz (E 65, 1 ff.), verlangt eine gesetzliche Grundlage für Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht durch die Sammlung, Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Informationen sowie durch Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel, wobei der dem einzelnen zustehende Persönlichkeitsschutz gegenüber dem Allgemeininteresse abzuwägen ist. Der Entwurf eines Gesetzes über den Militärischen Abschirmdienst, mit dem dieser Forderung in der 10. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages entsprochen werden sollte (BT-Drucksache 10/5342), ist nicht mehr verabschiedet worden.

1.3 Der vorliegende Gesetzentwurf greift die rechtspolitische Zielsetzung, eine gesetzliche Grundlage für Aufgaben und Befugnisse des MAD zu schaffen, wieder auf. Er enthält eine abschließende Aufgabenbeschreibung und gibt dem MAD zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Befugnisse, die denen des Bundesamtes für Verfassungsschutz nach dem Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz — BVerfSchG) entsprechen. Dies geschieht gesetzestechnisch in der Weise, daß der Entwurf hinsichtlich der dem MAD zustehenden Befugnisse im wesentlichen auf das BVerfSchG verweist. Diese Verweisung ist Ausdruck der rechtlich einheitlichen Grundlagen des Verfassungsschutzes in der Bundesrepublik Deutschland. Da der MAD im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung Aufgaben des Verfassungsschutzes anstelle des Bundesamtes für Verfassungsschutz wahrnimmt und damit Funktionsträger des Verfassungsschutzes ist, muß er auch über die gleichen Befugnisse verfügen, wie sie das Bundesamt für Verfassungsschutz besitzt. Dies soll die Verweisung verdeutlichen und sicherstellen. Nur bei gleichen Befugnissen ist auch die für einen wirksamen und erfolgreichen Verfassungsschutz unerläßliche Zusammenarbeit zwischen den Verfassungsschutzbehörden und dem MAD gewährleistet. Zugleich verdeutlicht die Verweisung auf die Befugnisse des BVerfSchG, daß der MAD ein von den Vollzugspolizeien abgegrenzter Organisationsbereich ist, dem für die Wahrnehmung der Verfassungsschutzaufgabe nicht die den Streitkräften durch das UZwGBw zugestandenen Sonderrechte, sondern lediglich die allen Verfassungsschutzbehörden eingeräumten

nachrichtendienstlichen Befugnisse zur Verfügung stehen. Schließlich vermeidet ein Verweisungsgesetz, daß sich die Befugnisse des MAD und der Verfassungsschutzbehörden auseinanderentwickeln, weil der MAD über die Verweisungen automatisch an den Novellierungen des BVerfSchG teilnimmt. Andererseits bringt das Verweisungssystem naturgemäß Schwierigkeiten für das Verständnis der Regelungen, insbesondere die Auslegung und die Anwendbarkeit des Gesetzes mit sich. Diese müssen jedoch nach Abwägung mit den vorgenannten Kriterien, die für das Verweisungssystem sprechen, als vertretbar angesehen und in Kauf genommen werden.

1.4 Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Nr. 1 und 10 Buchstabe b GG.

Das Gesetz trifft Regelungen für den Verteidigungsbereich. Es gilt nicht im Land Berlin.

2. **Im einzelnen**

Zu § 1

Der MAD ist Teil der Streitkräfte. Sein Auftrag ist es, in Wahrnehmung von Aufgaben, die denen des Bundesamtes für Verfassungsschutz entsprechen, zur Sicherung der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte beizutragen (Absatz 1). Nur ein militärischer Nachrichtendienst ist in der Lage, diesen Auftrag zu erfüllen. Obwohl bei der Aufstellung der Bundeswehr schon Nachrichtendienste des Bundes und der Länder bestanden, ergab sich aus der Eigenart des militärischen Dienstes und aus der Erkenntnis, daß die Bundeswehr ein Hauptangriffsziel gegnerischer Nachrichtendienste werden würde, die Notwendigkeit, einen militärischen Abschirmdienst zu errichten. Insbesondere die eigenständigen organisatorischen Gliederungsformen der Bundeswehr, ihre Zugehörigkeit zum Nordatlantischen Bündnis und die damit verbundenen organisatorischen und personellen Verflechtungen einschließlich der besonderen Sicherheitserfordernisse integrierter Bereiche schaffen für die Erfüllung des nachrichtendienstlichen Auftrages Bedingungen, die von denen eines zivilen Nachrichtendienstes erheblich abweichen. So ist es unerläßlich, den MAD entsprechend der Dislozierung der Bundeswehr zu gliedern und damit bundesweit einzusetzen; er verfügt über das vor- und ausgebildete Personal, das mit den militärischen Verhältnissen der Bundeswehr und des Bündnisses vertraut ist. Zivile Verfassungsschutzbehörden wären nur bedingt in der Lage, Aufgaben eines militärischen Nachrichtendienstes zu erfüllen. Andererseits ist die Zuständigkeit des MAD auf den Bereich zu beschränken, in dem seine besondere Sachkunde wirksam wird; das ist der Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung, bestehend aus dem Bundesministerium der Verteidigung, den Streitkräften nach Artikel 87a GG, der Bundeswehrverwaltung nach Artikel 87b GG, den Truppendienstgerichten, dem Bundeswehrdisziplinaranwalt und den Wehrdisziplinaranwälten im Rahmen des Artikels 96 Abs. 4 GG und den Dienststellen der Militärseelsorge. Zur Sicherung der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte obliegen dem MAD für den Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung die Aufgaben, die andernfalls von den zivilen Verfassungsschutzbehörden wahrgenommen werden müßten.

Absatz 2 beschreibt in Anlehnung an den Wortlaut des § 3 Abs. 1 BVerfSchG Aufgaben, die der MAD entsprechend einer Verfassungsschutzbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung zu erfüllen hat. Sie dienen der Sicherung der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte (Absatz 1). Voraussetzung für ein Tätigwerden des MAD nach Absatz 2 ist,

— daß die verfassungsfeindlichen oder nachrichtendienstlichen Bestrebungen oder Tätigkeiten gegen Personen, Dienststellen oder Einrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung gerichtet sind und

— daß diese Bestrebungen oder Tätigkeiten von Personen ausgehen oder ausgehen sollen, die diesem Geschäftsbereich angehören oder in ihm tätig sind.

Mit dieser Regelung wird vor allem von der (vermuteten) Täterseite her eine Abgrenzung der Zuständigkeit des MAD gegenüber den Verfassungsschutzbehörden vorgenommen. Der MAD darf nur dann eine Sachaufklärung betreiben, wenn der Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung sowohl vom personellen oder sachlichen Ziel als auch vom vermuteten Täterkreis her berührt ist.

Bei den zur Klärung eines Verdachtsfalles nach Absatz 2 unerläßlichen Maßnahmen fallen zwangsläufig personenbezogene Informationen auch über Personen an, die dem persönlichen Umfeld der Verdachtsperson zuzurechnen sind (Ehegatten, Verlobte, Lebensgefährten). Ohne Erhebung, Verarbeitung und sonstige Nutzung auch solcher Informationen ist die Erhärtung oder Entkräftung des Verdachts praktisch nicht möglich. Die Erhebung, Verarbeitung und sonstige Nutzung dieser Informationen ist daher untrennbarer Bestandteil der dem MAD nach Absatz 2 übertragenen Aufgaben.

Ergeben sich bei der Klärung eines Verdachtsfalles nach Absatz 2 Verdachtsmomente gegen eine Person im persönlichen Umfeld des Bundeswehrangehörigen, endet die Zuständigkeit des MAD zur Sachaufklärung, sofern diese Person nicht zu dem in Absatz 2 genannten Personenkreis gehört. In diesem Fall übernimmt die zuständige Verfassungsschutzbehörde die Sachaufklärung, es sei denn, § 2 findet Anwendung. Scheidet eine Person aus dem in Absatz 2 genannten Personenkreis aus, obliegt die weitere Aufklärung den dann jeweils zuständig werdenden Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder. Der MAD hat für die ordnungsgemäße Überleitung des Falles an die zuständige Verfassungsschutz-

behörde zu sorgen. Dies gilt im umgekehrten Fall auch für die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder gegenüber dem MAD.

Personen gehören dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung an, wenn sie in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu der Bundesrepublik Deutschland stehen und aus den im Einzelplan 14 des Bundeshaushalts ausgebrachten Haushaltsmitteln bezahlt werden. Personen gehören dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung auch für die Dauer ihrer Beurlaubung, Entsendung, Kommandierung oder Abordnung an, sofern nicht im Einzelfall aufgrund einer gesonderten Regelung andere Sicherheitsstellen während dieser Zeit zuständig sind. Personen sind im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung tätig, wenn sie dort, ohne ihm anzugehören, ständig oder überwiegend aufgrund anderer Rechtsverhältnisse Dienst- oder Werkleistungen erbringen. Hierunter fallen nicht Personen, die Leistungen aufgrund von Wartungs- oder Lieferungsverträgen erbringen.

Zu den Dienststellen zählen auch die Verbände und Einheiten, zu den Einrichtungen auch alle Liegenschaften des Geschäftsbereichs des Bundesministers der Verteidigung.

Absatz 3 überträgt in Nummer 1 dem MAD die Auswertung von Informationen zur Beurteilung der Sicherheitslage (Abschirmlage) von Dienststellen und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung. Wegen der Begrenzung der Aufgaben des MAD auf Personen, die dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung angehören oder in ihm tätig sind, wird dem MAD diese Aufgabe eigens übertragen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe muß er nämlich Informationen über Bestrebungen und Tätigkeiten nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 auch anderer als der in Absatz 2 und 4 genannten Personen auswerten dürfen. Mit Absatz 3 Nr. 1 wird auch der Überlegung Rechnung getragen, daß sicherheitsgefährdende Aktionen gegen eine Dienststelle oder Einrichtung im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung in ihren Auswirkungen nicht ohne genaue Kenntnis der jeweiligen Situation in dieser Dienststelle oder Einrichtung beurteilt werden können. Absatz 3 Nr. 2 sieht darüber hinaus die Möglichkeit vor, unter den dort genannten Voraussetzungen den MAD mit der Auswertung von Informationen zur Beurteilung der Sicherheitslage von Dienststellen und Einrichtungen verbündeter Streitkräfte und internationaler Hauptquartiere im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Rahmen der gemeinsamen Verteidigung zu beauftragen.

Die Befugnisse zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 3 ergeben sich aus § 4 Abs. 1 Nr. 4 sowie § 5 Abs. 2 und 3.

Absatz 4 Satz 1 entspricht § 3 Abs. 2 BVerfSchG. Die Mitwirkung des MAD nach Nummer 1 bei der Sicherheitsüberprüfung betrifft Personen, die dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung angehören oder in ihm tätig sind, Bewerber für Dienst- und Arbeitsverhältnisse, für die Mobilmachung beorderte Reservisten und Personen, mit denen Vereinbarungen über Dienst- oder Werkleistungen getroffen werden sollen. Die Mitwirkung des MAD nach Nummer 2 berücksichtigt, daß insbesondere die Tätigkeit des MAD nach § 1 Abs. 2 und 3 wertvolle Erkenntnisse für technische Absicherungsmaßnahmen bringt.

Nach Absatz 4 Satz 2 können die Überprüfungsmaßnahmen auf den Ehegatten, Verlobten oder den Lebensgefährten ausgedehnt werden; die grundsätzliche Einbeziehung dieses Personenkreises in die Überprüfung der in Satz 1 Nr. 1 genannten Personen ist für eine effektive Sicherheitsüberprüfung nach aller Lebenserfahrung unerläßlich. Ehegatte, Verlobter oder in eheähnlicher Gemeinschaft Lebender können daher auch dann in die Überprüfung einbezogen werden, wenn die in Satz 1 Nr. 1 genannten Voraussetzungen bei ihnen nicht vorliegen. Satz 3 ist entsprechend der Regelung des § 3 Abs. 2 Satz 2 BVerfSchG ein Vorgriff auf ein künftiges Geheimschutzgesetz. Auch der MAD darf grundsätzlich Sicherheitsüberprüfungen nur mit Kenntnis des Betroffenen — einschließlich der in die Überprüfung einbezogenen Person — durchführen.

Zu § 2

Die Begrenzung der Aufgaben des MAD durch § 1 kann im Einzelfall dazu führen, daß er bei Abklärung des persönlichen Umfeldes eines Angehörigen des Geschäftsbereichs des Bundesministers der Verteidigung, der im Verdacht geheimdienstlicher Tätigkeit für eine fremde Macht steht, auf einen weiteren Verdächtigen stößt, für den er nach § 1 Abs. 2 nicht zuständig ist (z. B. ein möglicher Mittelsmann des gegnerischen Nachrichtendienstes mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland). Absatz 1 verleiht dem MAD unter den dort genannten strengen Voraussetzungen die Befugnis, notwendige Maßnahmen auf den dort genannten Personenkreis zu erstrecken. Die Zuständigkeit der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder bleibt für diese Personen im übrigen unberührt. Die Maßnahmen des MAD gegenüber den in Nummer 2 genannten Personen sind im Benehmen mit der jeweils zuständigen Verfassungsschutzbehörde vorzunehmen; dies entfällt bei dem Ehegatten, Verlobten oder Lebensgefährten der dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung angehörenden oder in ihm tätigen Verdachtspersonen (Nummer 1), da in diesen Fällen regelmäßig von einer „Tätereinheit" auszugehen ist.

Absatz 2 erweitert die Zuständigkeit des MAD für die Abschirmung seiner Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Nachrichtenzugänge auch auf die Personen, die nicht dem Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung angehören oder in ihm tätig sind. Die entspre-

chende Befugnisnorm ist § 4 Abs. 1 Nr. 2 (Buchstabe b).

Zu § 3

Absatz 1 verpflichtet den MAD und die Verfassungsschutzbehörden zur Zusammenarbeit und stellt besonders die Notwendigkeit gegenseitiger Unterstützung und Hilfeleistung heraus.

Absatz 2 gewährleistet den Verfassungsschutzbehörden die Gegenseitigkeit bei erweiterter personeller Zuständigkeit, wie sie dem MAD durch die Regelung des § 2 eingeräumt ist.

Absatz 3 ist Grundlage der informationellen Zusammenarbeit zwischen dem MAD und dem Bundesamt für Verfassungsschutz. Er entspricht § 4 Abs. 1 BVerfSchG; damit sind für die informationelle Zusammenarbeit zwischen dem MAD und dem Bundesamt für Verfassungsschutz die gleichen Grundsätze maßgebend, wie sie für das Verhältnis zwischen dem Bundesamt für Verfassungsschutz und den Verfassungsschutzbehörden der Länder gelten. Gleich den anderen Verfassungsschutzbehörden hat daher auch der MAD beim Informationsaustausch insbesondere den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. So hat er z. B. die Erforderlichkeit der jeweiligen Übermittlung zu prüfen und ihm von den Verfassungsschutzbehörden übermittelte Informationen, die er nicht benötigt, zu vernichten oder zu löschen.

Die in Absatz 3 vorgesehene Regelung ist sachnotwendig. Das Bundesamt für Verfassungsschutz könnte seine Zentralstellenfunktion nach Artikel 87 Abs. 1 Satz 2 GG nur unvollkommen wahrnehmen, wenn der besonders sicherheitsempfindliche Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung nicht in die zentrale Auswertung eingebunden wäre. Durch die zentrale Auswertung wird sichergestellt, daß die von Verfassungsschutzbehörden und dem MAD gewonnenen Erkenntnisse beiden Bereichen grundsätzlich für die Bearbeitung von Einzelfällen zur Verfügung stehen.

Dabei ist zu bedenken, daß für die Abwehr sicherheitsgefährdender Angriffe auf den Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung in Zweifelsfällen zunächst sowohl der MAD als auch die Verfassungsschutzbehörden zuständig sind und erst nach Klärung der Ressortzugehörigkeit der Verdachtsperson die Zuständigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz oder des MAD feststeht.

Zu § 4

Die Bestimmung legt die Befugnisse des MAD zur Erfüllung seiner Aufgaben sowie damit verbundene Verpflichtungen unter anderem durch Verweisung auf jene Befugnisse und Verpflichtungen fest, die das BVerfSchG dem Bundesamt für Verfassungsschutz gibt und auferlegt. Sinn dieser Regelung ist es, dem MAD jeweils für die vergleichbare Aufgabe auch die gleichen Befugnisse zur Erfüllung seines Auftrages zu geben, wie sie das Bundesamt für Verfassungsschutz nach den jeweiligen Vorschriften des BVerfSchG hat.

Absatz 1 Nr. 1 ist für den MAD nach § 6 BVerfSchG für die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 und 4 sowie § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 die Rechtsgrundlage, um unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Informationen erheben, verarbeiten und nutzen sowie nachrichtendienstliche Mittel anwenden zu können, soweit sich aus den Nummern 2 und 3, den Absätzen 2 bis 4 sowie aus § 5 nichts anderes ergibt. Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse stehen auch dem MAD nicht zu.

Nach Absatz 1 Nr. 2 darf der MAD unter den in § 7 Abs. 1 BVerfSchG genannten Voraussetzungen personenbezogene Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln erheben. Er hat diese Befugnis zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 2 und § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 (Buchstabe a) sowie entsprechend § 7 Abs. 1 Nr. 2 BVerfSchG zur Eigensicherung gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten (Buchstabe b).

Der Verweis auf § 7 Abs. 2 BVerfSchG stellt sicher, daß auch der MAD die G 10-Kommission unter den dort genannten Voraussetzungen unterrichtet.

Absatz 1 Nr. 3 enthält die Befugnis des MAD, personenbezogene Informationen unter den in § 8 Abs. 1 BVerfSchG genannten Voraussetzungen in Dateien zu speichern, zu verändern und zu nutzen. Absatz 1 Nr. 4 Satz 1 enthält die für die Erfüllung der Aufgabe nach § 1 Abs. 3 notwendige Befugnisnorm. Hier handelt es sich in der Regel um eine Zeitspeicherung mit kurzen Löschungsfristen. Diese Aufgabe des MAD macht es im übrigen erforderlich, ihm — über die Regelung des § 8 Abs. 1 BVerfSchG hinaus — auch die Verwendung solcher Informationen zu ermöglichen, die nicht in Dateien gespeichert sind. Satz 2 trägt dem Zweckbindungsgrundsatz für die Verwendung personenbezogener Informationen Rechnung.

Auch der MAD darf Daten über ein Verhalten Minderjähriger vor Vollendung des 16. Lebensjahres nicht in Dateien speichern. Personenbezogene Daten Minderjähriger, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind nach zwei Jahren auf die Erforderlichkeit der Speicherung zu überprüfen und spätestens nach fünf Jahren zu löschen, es sei denn, daß nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse im Sinne von § 1 Abs. 2 angefallen sind.

Die Speicherungsdauer ist in jedem der hier genannten Fälle auf das für die Aufgabenerfüllung des MAD erforderliche Maß zu beschränken.

Absatz 2, der auf § 9 BVerfSchG verweist, verpflichtet den MAD, die besonderen Schutzvorschriften für die Speicherung personenbezogener Daten in Dateien einzuhalten.

Absatz 3 legt dem MAD durch die Verweisung auf § 10 BVerfSchG die Verpflichtung auf, für

jede automatisierte Datei in einer Dateianordnung folgendes festzulegen:

Bezeichnung der Datei, Zweck der Datei, Voraussetzungen der Speicherung, Übermittlung und Nutzung (betroffener Personenkreis, Art der Daten), Anlieferung oder Eingabe, Zugangsberechtigung, Überprüfungsfristen, Speicherungsdauer sowie Protokollierung des Abrufs. Die Dateianordnung bedarf der Zustimmung des Bundesministers der Verteidigung. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz ist vor Erlaß einer Dateianordnung anzuhören.

Absatz 4 Satz 1 begründet für den MAD eine gesetzliche Berichtspflicht gegenüber dem Bundesminister der Verteidigung über seine Tätigkeit. Sie läßt die ohnehin bestehende Meldepflicht aufgrund der truppendienstlichen Unterstellung unberührt. Gegenüber der Unterrichtungspflicht des Bundesamtes für Verfassungsschutz nach § 11 BVerfSchG ist wegen der Beschränkung des MAD auf den Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung eine unmittelbare Berichtspflicht gegenüber anderen Mitgliedern der Bundesregierung nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich, da eine entsprechende Unterrichtung durch den Bundesminister der Verteidigung sichergestellt ist.

Absatz 4 Satz 2 gewährleistet, daß der Bundesminister der Verteidigung über den gleichen Informationsstand wie der MAD verfügt; dazu gehört, daß der Bundesminister der Verteidigung auch Kenntnis über personenbezogene Informationen erhält.

Bei der Verweisungskonzeption des Gesetzes dient Absatz 5 zusätzlich dem Erfordernis der Normenklarheit. Er erleichtert die Anwendung der Vorschriften des BVerfSchG, indem er die gesetzlichen Aufgabenbeschreibungen beider Nachrichtendienste einander gegenüberstellt. Die Vorschrift hat zusätzlich Bedeutung, wenn Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden Informationen an den MAD nach § 18 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 BVerfSchG übermitteln. Insoweit stellt Absatz 5 Nr. 1 sicher, daß der MAD Informationen auch für die Beurteilung der Sicherheitslage (§ 1 Abs. 3) erhält.

Zu § 5

Die Vorschrift enthält Regelungen zur Übermittlung von Informationen an den MAD und durch den MAD. Die Weitergabe von Informationen durch den MAD an die Verfassungsschutzbehörden der Länder regelt § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 BVerfSchG. Die Verfassungsschutzbehörden der Länder übermitteln dem MAD Informationen nach Maßgabe des § 17 Abs. 2 BVerfSchG. Absatz 1 entspricht § 12 Abs. 1 BVerfSchG.

Absatz 2 entspricht § 12 Abs. 2 BVerfSchG. Auch der MAD hat insbesondere das Recht, amtliche Register einzusehen. Von dieser Befugnis wird er Gebrauch machen, wenn die benötigte Information nicht durch einen Registerauszug übermittelt werden kann, z. B. bei Bild- oder Schriftvergleichen im Rahmen von Identitätsprüfungen. Eine Registereinsicht ist darüber hinaus im Interesse der betroffenen Personen angezeigt, wenn verhindert werden soll, daß sie als Verdachtsperson bekannt wird oder wenn die benötigte Information andernfalls nur durch einen stärkeren Grundrechtseingriff — beispielsweise durch Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel — gewonnen werden könnte.

Absatz 3 entspricht § 14 Abs. 1 bis 3 BVerfSchG. Die Übermittlungsbefugnis nach § 14 Abs. 4 BVerfSchG hat für den MAD keine Bedeutung. Die Vorschrift unterscheidet zwischen Behörden im Sinne des § 14 Abs. 1 BVerfSchG und anderen Stellen im Sinne des § 14 Abs. 2 und 3 BVerfSchG. Nur den Behörden kann gesetzlich zur Auflage gemacht werden, die übermittelten Informationen nur zu dem Zweck zu verwenden, zu dem sie ihnen übermittelt wurden.

Absatz 4 entspricht § 15 Abs. 1 und 2 BVerfSchG. Er regelt die Weitergabe von Informationen durch den MAD an die Strafverfolgungsbehörden und die Polizeien. Den umgekehrten Fall — Übermittlung von Informationen durch die Strafverfolgungsbehörden und die Polizeien an den MAD — regelt § 18 BVerfSchG in Verbindung mit § 13 BVerfSchG.

Absatz 5 stellt den Informationsfluß zwischen dem MAD und dem Bundesnachrichtendienst sicher. Der Bundesnachrichtendienst übermittelt dem MAD Informationen auf der Grundlage des § 5 Abs. 3 Satz 2 BNDG in Verbindung mit § 15 BVerfSchG.

Zu § 6

Bei der Übermittlung von Informationen nach § 5 hat der MAD infolge der Verweisung auf die einschlägigen Bestimmungen des BVerfSchG die Übermittlungsverbote des § 19 BVerfSchG, den Minderjährigenschutz des § 20 BVerfSchG, die Nachberichtspflicht des § 22 BVerfSchG sowie die Möglichkeit des on line-Zugriffs auf Dateien zwischen den Nachrichtendiensten einerseits sowie den Polizeien und Staatsanwaltschaften andererseits unter den Voraussetzungen des § 23 BVerfSchG zu beachten.

Zu § 7

Die Vorschrift stellt entsprechend § 24 BVerfSchG klar, daß der Entwurf eine Reihe von Spezialvorschriften über den Umgang mit Informationen für den Militärischen Abschirmdienst enthält, die den korrespondierenden Normen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Bundesdatenschutzgesetzes vorgehen. Dies gilt jedoch nur, soweit der Militärische Abschirmdienst in Erledigung der Aufgaben nach den §§ 1 und 2 tätig wird; bei anderen Tätigkeiten, z. B. im Rahmen der Personalverwaltung des eigenen Personals, gelten alle in Frage kommenden Vorschriften der genannten „Querschnittsgesetze" des Bundes.

Zu Artikel 5 (BND-Gesetz)

A. Allgemeines

1. *Zweck des Gesetzes*

Das Gesetz verfolgt den Zweck, für informationserhebende und -verarbeitende Tätigkeiten des Bundesnachrichtendienstes, soweit sie zur rechtmäßigen Erfüllung seiner Aufgaben im Geltungsbereich des Gesetzes stattfinden müssen, die gesetzliche Grundlage zu schaffen, die nach der Entwicklung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung in Rechtslehre, Rechtsprechung und Gesetzgebung zur Fortsetzung dieser Tätigkeiten notwendig geworden ist.

2. *Gesetzgebungskompetenz des Bundes*

Für die Sammlung und Auswertung von Informationen, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind, hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Nr. 1 GG; diese Kompetenz ermächtigt insoweit auch zu Regelungen über die eigene Sicherheit des Bundesnachrichtendienstes.

B. Im einzelnen

Zu § 1

Die Regelung in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 dient in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Klarstellung, daß Sachverhalte, Personen und Vorgänge des innerstaatlichen politischen Geschehens in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West) — auch soweit es im Zusammenhang mit Vorgängen von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung steht — nicht Gegenstand der nachrichtendienstlichen Aufklärung durch den Bundesnachrichtendienst sind. Die Regelung dient ferner der Klarstellung, daß Informationen, die weder für sich allein noch im Zusammenhang mit anderen Informationen von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung sind, kein Gegenstand der nachrichtendienstlichen Aufklärungstätigkeit des Bundesnachrichtendienstes sind. Auch für die in § 2 genannten erforderlichen Nachrichtenzugänge gilt, daß es sich nur um Zugänge zu Informationen handeln darf, die Bedeutung für die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben haben.

Die zur Anwendung kommenden nachrichtendienstlichen Mittel sind — wie auch in § 6 Abs. 1 Satz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, der eine Legaldefinition dieser Mittel enthält — in einer Dienstvorschrift zu benennen.

Die Verweisung in Absatz 1 Satz 3 auf § 3 Abs. 2 Satz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes erfolgt im Vorgriff auf ein künftiges Geheimschutzgesetz.

Zu §§ 2 bis 7

§ 2 stellt die Zulässigkeit der Erhebung personenbezogener Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln unter noch engere Voraussetzungen als § 1; er enthält ebenso wie die §§ 3 bis 7 Regelungen, die, bezogen auf die in § 1 Abs. 1 genannten Aufgaben des Bundesnachrichtendienstes, denen der §§ 7 bis 10 und 12 bis 23 des Bundesverfassungsschutzgesetzes entsprechen. Die Gleichartigkeit der Regelungen für den Bundesnachrichtendienst mit den Regelungen für das Bundesamt für Verfassungsschutz gewährleistet, daß die dem Bundesnachrichtendienst im Rahmen des Gesetzeszwecks verliehenen Befugnisse zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Informationen gleichermaßen vom Grundsatz der Verhältnismäßigkeit begrenzt werden.

Bei der Erfüllung der Aufgabe nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 kann die Erhebung personenbezogener Informationen vor allem zur Aufklärung der dort genannten, gegen den Bundesnachrichtendienst gerichteten Tätigkeiten erforderlich sein.

Die Verweisung in § 2 Satz 2 auf § 7 Abs. 1 Satz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, der wiederum auf die Regelungen in § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes Bezug nimmt, bedeutet, daß Erhebungen nach § 2 Satz 1 nicht zulässig sind, wenn der Bundesnachrichtendienst die benötigten Informationen durch Auskünfte von anderen Behörden einschließlich der Strafverfolgungsbehörden und der anderen Sicherheitsbehörden (Verfassungsschutzbehörden, Militärischer Abschirmdienst) sowie sonstigen Stellen erhalten kann.

In § 3 bedeutet die entsprechende Anwendung des § 10 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, daß für die Zustimmung zu Dateianordnungen im Bundesnachrichtendienst der Staatssekretär beim Bundeskanzler zuständig ist.

Die §§ 4 und 5 regeln die Übermittlung von Informationen an und durch den Bundesnachrichtendienst, soweit sie nicht an anderer Stelle gesetzlich geregelt ist. Die Übermittlung von Informationen zwischen dem Bundesnachrichtendienst und den Verfassungsschutzbehörden ist in den §§ 13, 15, 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes geregelt; für die Übermittlung von Informationen vom Militärischen Abschirmdienst an den Bundesnachrichtendienst gilt § 5 Abs. 4 MAD-Gesetz. Im übrigen ergibt sich der Vorbehalt besonderer gesetzlicher Übermittlungsregelungen aus § 6 in Verbindung mit § 19 Nr. 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes.

Zu § 8

§ 8 konkretisiert die in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannte Aufgabe der Unterrichtung der Bundesregierung. Dabei dürfen auch personenbezogene Informationen, wenn sie von Bedeutung im Sinne dieser Aufgabe sind, übermittelt werden. Die gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde (s. Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 17. Dezember 1984, BGBl. I S. 1689) bestehende umfassende Berichtspflicht im

Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht bleibt unberührt.

Zu Artikel 6

Das Gesetz enthält die übliche Berlin-Klausel und nimmt das MAD-Gesetz von der Geltung in Berlin aus.

Zu Artikel 7

Absatz 1

Das Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz, das Gesetz über den Militärischen Abschirmdienst und das Gesetz über den Bundesnachrichtendienst sollen zeitgleich am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.

Absatz 2

Die vorgesehene Frist von sechs Monaten für das Inkrafttreten des Bundesdatenschutzgesetzes ist notwendig, um der Praxis die Einstellung auf die umfangreichen und einschneidenden Änderungen zu ermöglichen.

Zum gleichen Zeitpunkt treten das bisherige BDSG und die auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen außer Kraft. Die Datenschutzveröffentlichungsordnung basierte auf § 12 BDSG, der — da in der Praxis ohne Bedeutung — in den Entwurf nicht übernommen wurde. Die gewünschte Öffentlichkeit wird nunmehr durch die erweiterte und im Gesetz abschließend geregelte Registerführung beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz hergestellt. Die Datenschutzgebührenordnung ist überflüssig, da Auskünfte künftig unentgeltlich zu erteilen sind.

Die Datenschutzregisterordnung ist entbehrlich, da die bislang dort festgelegten Angaben nunmehr im Gesetz selbst (§ 16) geregelt werden. Der in der Registerordnung niedergelegten Verfahrensvorschriften bedarf es nicht, da die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO I) das einzuhaltende Verfahren hinreichend regelt.

Für die Einführung geeigneter Stichprobenverfahren bei online-Übermittlungen (§ 9 Abs. 4 Satz 3) wird eine Frist von zwei Jahren als notwendig erachtet.

Absatz 3

Diese Regelung stellt das Inkrafttreten der Änderungen des VwVfG auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neu gefaßten BDSG ab.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

A.

Zu Artikel 1 (Bundesdatenschutzgesetz) **und Artikel 2** (Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes)

1. **Zu Artikel 1** (BDSG) **im ganzen**

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Konzeption für die Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes derart zu ändern, daß im nicht-öffentlichen Bereich auch für personenbezogene Daten, die in Akten enthalten sind, angemessene Schutzvorschriften geschaffen werden und die Datenerhebung dabei einbezogen wird.

Begründung

Die in der Begründung des Gesetzentwurfs (A 1.2) angeführten Erfahrungen mit dem bisherigen Bundesdatenschutzgesetz sind im nicht-öffentlichen Bereich von den Aufsichtsbehörden der Länder gemacht worden. Dabei hat sich herausgestellt, daß ein nur für bestimmte Arten der Datenverarbeitung in Dateien geltendes Gesetz das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen nicht in ausreichendem Maße zu schützen vermag.

Da das Persönlichkeitsrecht nicht nur ein subjektives Abwehrrecht des einzelnen gegenüber dem Staat verkörpert, sondern zugleich eine objektive Wertordnung, die als verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts gilt (BVerfGE 39, 41), hat der Gesetzgeber auch im Privatrechtsverkehr für entsprechende Schutzvorschriften zu sorgen. Dabei hat er eine sorgfältige Abwägung zu treffen, bei der die Rechte und Interessen aller am Privatrechtsverkehr Beteiligten angemessen berücksichtigt werden. Diese Abwägung läßt der Gesetzentwurf für personenbezogene Daten, die in Akten enthalten sind, vermissen, da er insoweit gar keine Regelung enthält.

Das in der Begründung des Gesetzentwurfs als Maßstab der Neufassung herangezogene Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz macht das grundgesetzlich geschützte Recht, selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner Daten zu bestimmen, nicht davon abhängig, ob die Daten in Akten oder Dateien enthalten sind. Die Feststellung des Gerichts, daß dieses Recht unter den heutigen und künftigen Bedingungen der automatisierten Datenverarbeitung „in besonderem Maße" des Schutzes bedarf (BVerfGE 65, 42), macht deutlich, daß auch die nicht automatisierte Verwendung personenbezogener Daten einen gesetzlichen Schutz erfordert, an dessen Ausgestaltung allerdings geringere Anforderungen zu stellen sind.

Der Gesetzentwurf ist dieser Einsicht zum Teil gefolgt, indem er auch die nicht automatisierte Datenverarbeitung erfaßt, soweit sie in Dateien erfolgt. Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, die Regelung an dieser Stelle abzubrechen, statt in einer weiteren Abstufung angemessene Vorschriften auch für Akten zu schaffen. Die in der Begründung (A 2.3) in Aussicht genommene Verschiebung derartiger Regelungen auf bereichsspezifische Gesetze vermag das Problem nicht zu lösen, da solche Gesetze für den Privatrechtsverkehr nicht absehbar sind. Die Verwirklichung der vom Bundesverfassungsgericht im Volkszählungsurteil erhobenen Forderungen läßt aber keine weitere Verzögerung mehr zu. Hinzu kommt, daß auch für die in Akten enthaltenen personenbezogenen Daten angemessene Grundregeln aufzustellen sind, die in allen Bereichen gültig sind und deshalb im allgemeinen Datenschutzgesetz geregelt werden können und müssen.

Eine Ausdehnung des Geltungsbereichs auf Akten würde auch gesetzliche Regelungen für die Datenerhebung ermöglichen, da in der Begründung die Ausklammerung der Erhebung nur damit gerechtfertigt wird, daß bei ihr oftmals nicht abzusehen sei, ob sie zu einer Datenverarbeitung lediglich in Akten oder auch in Dateien führt (A 2.3).

Eine Regelung der Datenerhebung ist aber von besonderer Bedeutung, weil das Recht, grundsätzlich selbst über die Preisgabe seiner Daten bestimmen zu dürfen, nur wirksam geschützt werden kann, wenn auch im Privatrechtsverkehr die Grenzen einer zulässigen Erhebung eindeutig vom Gesetzgeber gezogen werden. Die Privatwirtschaft ist auf die Verwendung personenbezogener Daten zwingend angewiesen. Ihre Beschaffung und Nutzung kann nur dann zum Nutzen aller Beteiligten gelingen, wenn eine Grundlage des Vertrauens vorhanden ist. Unberechtigtes Mißtrauen kann nur dann abgebaut werden, wenn die Betroffenen sicher sein können, daß der vom Gesetz gewährte Schutz ihres Persönlichkeitsrechts lückenlos ist.

2. **Zu Artikel 1** (§§ 1, 3 und 22 BDSG)

In Artikel 1 ist in § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 und § 22 Abs. 1 Nr. 1 jeweils das Wort „unmittelbar" zu streichen.

Begründung

Mit dem Verzicht auf das Wort „unmittelbar" wird klargestellt, daß jede Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten, die zu irgendeinem Zeitpunkt in einer Datei zur Kenntnis genommen wurden oder aus einer Datei stammen, jedenfalls innerhalb der speichernden Stelle dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterfallen. Die Befürchtung einer „endlosen" Anwendung der Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes auf Daten, die „irgendwann einmal in einer Datei enthalten waren", sind nicht berechtigt. Über die Regelungen über die Zweckbindung hinaus kommt eine Anwendung des Bundesdatenschutzgesetzes beim Empfänger nur in Betracht, wenn dieser die Daten in einer Datei speichert und sie aus einer Datei weiterverarbeitet oder nutzt.

3. **Zu Artikel 1** (§ 1 BDSG)

In Artikel 1 ist in § 1 Abs. 3 die Nummer 2 zu streichen.

Begründung

Für die prinzipielle Unterscheidung zwischen sog. externen und sog. internen Dateien ist ein sachlich überzeugender Grund nicht mehr ersichtlich, zumal für den Fall einer Übermittlung aus einer internen Datei die Vorschriften des Gesetzes ohnedies uneingeschränkt gelten sollen. Mit der Aufgabe dieser Unterscheidung wird auch der Tatsache Rechnung getragen, daß sich die Ängste des Bürgers — ob begründet oder nicht begründet — in besonderer Weise auf eine Datenverarbeitung beziehen, die nur in sog. internen Dateien und lediglich zu internen Zwecken stattfindet.

4. **Zu Artikel 1** (§ 2 BDSG)

In Artikel 1 ist in § 2 der Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Vereinigungen des privaten Rechts von öffentlichen Stellen des Bundes und der Länder, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, gelten ungeachtet der Beteiligung nicht-öffentlicher Stellen als öffentliche Stellen des Bundes, wenn

1. sie über den Bereich eines Landes hinaus tätig werden oder
2. dem Bund die absolute Mehrheit der Anteile gehört oder die absolute Mehrheit der Stimmen zusteht.

Andernfalls gelten sie als öffentliche Stellen der Länder.

Begründung

Nach § 2 Abs. 3 sollen privatrechtlich organisierte Stellen unter bestimmten Voraussetzungen als öffentliche Stellen gelten. Für die in Nummer 1 in der Fassung des Entwurfs genannten Stellen erscheint dies einleuchtend, da diese Stellen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, ohne hoheitliche Funktionen auszuüben (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 2). Bei den in Nummer 2 und 3 in der Fassung des Entwurfs genannten Stellen vermag diese Fiktion allerdings nicht zu überzeugen. Allein die Tatsache, daß der Bund Anteilseigner ist oder Stimmrecht besitzt, wobei auch nur eine Minorität ausreicht (Nummer 3 i. V. m. Satz 2), rechtfertigt es nicht, private Stellen, die dem Bürger privatrechtlich gegenübertreten, zu öffentlichen Stellen zu erklären. Auch der Umstand, daß eine privatrechtliche Vereinigung eine gemeinsame Willensbildung der an ihr beteiligten Mitglieder herbeiführen soll (Nummer 3), rechtfertigt eine solche Fiktion nicht.

5. **Zu Artikel 1** (§ 3 Abs. 1 BDSG)

In Artikel 1 sind in § 3 Abs. 1 die Worte „in einer Datei" zu streichen.

Begründung

Die Ergänzung der Definition des Begriffs „personenbezogene Daten" um die Worte „in einer Datei" ist sachlich nicht geboten und kann zu Mißverständnissen führen. Der Anwendungsbereich des Gesetzes wird in § 1 Abs. 1 festgelegt. Er steckt damit auch den Rahmen für die Bedeutung des Begriffs „personenbezogene Daten" im Sinne des § 3 Abs. 1 des Gesetzentwurfs ab. Im übrigen ist die Beschränkung der Definition auf Einzelangaben „in einer Datei" zu eng, da dem Geltungsbereich des Gesetzes auch diejenigen Informationen unterfallen, die aus einer Datei genutzt oder übermittelt werden. Auch hinsichtlich der Zweckbindung beim Empfänger ist nicht geboten, daß die Einzelangaben „in einer Datei" gespeichert sind.

6. **Zu Artikel 1** (§ 3 Abs. 2 BDSG)

In Artikel 1 sind in § 3 Abs. 2 in Nummer 1 die Worte „geordnet, umgeordnet und" zu streichen.

Begründung

Das besondere Gefährdungspotential der automatisierten Datenverarbeitung ist auch dann gegeben, wenn Texte personenbezogen ausgewertet werden können. Auf die Möglichkeit ihrer „Ordnung" oder „Umordnung" kommt es insoweit nicht an. Textblöcke in Textverarbeitungsanlagen unterfallen demnach nur dann dem Dateibegriff, wenn sie personenbezogen ausgewertet werden können. In diesem Fall ist ihre Einbeziehung in den Anwendungsbereich des Gesetzes gerechtfertigt.

7. **Zu Artikel 1** (§ 3 Abs. 2 BDSG)

In Artikel 1 ist § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

„2. jede sonstige Sammlung von personenbezogenen Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen geordnet, umgeordnet und ausgewertet werden kann (nicht-automatisierte Datei)."

Begründung

Redaktionelle Änderung.

8. **Zu Artikel 1** (§ 3 Abs. 3 BDSG)

Im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, ob in § 3 Abs. 3 Satz 1 das Nutzen von Daten als Phase der Datenverarbeitung ausgewiesen werden kann.

Begründung

Nach der Gesetzessystematik sind die materiellen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Verarbeitens und des Nutzens nicht unterschiedlich. Daher bietet es sich an, das Nutzen als „sonstige Verwendung personenbezogener Daten in oder aus Dateien" in § 3 in Absatz 3 Satz 2 zu definieren und in Absatz 3 Satz 1 als Phase der Datenverarbeitung auszuweisen. Die sich hieraus ergebende Vielzahl von Folgeänderungen würde zu einer Straffung des Gesetzestextes führen und Unstimmigkeiten beseitigen. So ist z. B. nicht ersichtlich, warum das Datengeheimnis (§ 5) nicht für Personen gelten soll, die Daten nur nutzen.

9. **Zu Artikel 1** (§ 3 Abs. 4 BDSG)

In Artikel 1 sind in § 3 Abs. 4 vor den Worten „aus Dateien" die Worte „in oder" einzufügen.

Begründung

Die Nutzung kann auch in einer Datei erfolgen, z. B. beim Datenabgleich.

10. **Zu Artikel 1** (§ 5 BDSG)

In Artikel 1 ist in § 5 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Diese Personen sind, soweit sie bei nicht-öffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten."

Begründung

In Anlehnung an § 5 Abs. 2 MRRG sollte darauf verzichtet werden, die von öffentlichen Stellen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigten Personen förmlich auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Eine dem bisherigen § 5 Abs. 2 Satz 1 entsprechende Regelung ist z. B. im Niedersächsischen Datenschutzgesetz durch Änderungsgesetz vom 2. Juli 1985 (Nds. GVBl. S. 192) gestrichen worden.

Im öffentlichen Bereich sind förmliche Verpflichtungen auf das Datengeheimnis entbehrlich. Die Angehörigen des öffentlichen Dienstes haben schon aufgrund dienst- oder arbeitsrechtlicher Vorschriften (z. B. über die Verschwiegenheitspflicht nach § 61 ff. BBG und § 9 BAT) Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten zu wahren. Sie sind entweder als Amtsträger vereidigt und über ihre Schweigepflicht belehrt oder nach dem Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 46, 547), geändert durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), verpflichtet worden.

11. **Zu Artikel 1** (§ 7 Abs. 1 BDSG)

In Artikel 1 ist in § 7 der Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Wird dem Betroffenen durch eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige automatisierte Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten ein Schaden zugefügt, so ist ihm der Träger der datenverarbeitenden Stelle unabhängig von einem Verschulden zum Schadensersatz verpflichtet."

Begründung

Die vorgesehene Beschränkung der Haftung auf diejenigen Fälle, in denen die Unrichtigkeit der Daten oder der Zugriff Unbefugter als Folge der automatisierten Datenverarbeitung oder des Versagens automatisierter Sicherungseinrichtungen eingetreten ist, wird den denkbaren Gefährdungen, die sich aus der automatisierten Datenverarbeitung — insbesondere bei Vernetzungen und einer Vielzahl zugriffsberechtigter Stellen — ergeben können, nicht gerecht. Es erscheint deshalb auch nicht gerechtfertigt, daß sich die datenverarbeitende Stelle mit dem Nachweis exkulpieren können soll, daß die fraglichen Daten bereits vor der Eingabe zur automatisierten Verarbeitung unrichtig oder Unbefugten zugänglich waren.

12. **Zu Artikel 1** (§ 7 Abs. 2 BDSG)

In Artikel 1 sind in § 7 Abs. 2 Satz 1 die Worte „der Persönlichkeit" durch die Worte „des Persönlichkeitsrechts" zu ersetzen.

Begründung

Anknüpfungspunkt für eine Schadensersatzpflicht ist regelmäßig eine Rechtsverletzung. Dementsprechend sollte in dieser Vorschrift an die Verletzung des Persönlichkeitsrechts angeknüpft werden.

13. **Zu Artikel 1** (§ 7 Abs. 3 BDSG)

In Artikel 1 ist in § 7 der Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Der Ersatzpflichtige haftet jedem Betroffenen für Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 insgesamt bis zu 250 000 Deutsche Mark je Ereignis."

Begründung

Nach der Begründung soll für den Fall, daß durch einen Verarbeitungsvorgang mehrere geschädigt werden, der Höchstbetrag nicht die Gesamtheit der Schadensersatzansprüche aller Betroffenen begrenzen. Der Höchstbetrag soll vielmehr für jeden Geschädigten zur Verfügung stehen. Dies muß im Gesetzestext klargestellt werden. Außerdem ist die Formulierung an die entsprechenden Bestimmungen für andere Tatbestände der Gefährdungshaftung (z. B. § 9 Haftpflichtgesetz, § 12 Straßenverkehrsgesetz) anzupassen.

14. **Zu Artikel 1** (§ 7 Abs. 4 und 5 BDSG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob

a) in Artikel 1 in § 7 der Absatz 4 zu streichen,

b) in Artikel 1 in § 7 Abs. 5 folgender Satz anzufügen ist:

„§ 830 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt entsprechend."

Begründung

Nach der Entwurfsfassung hängt die Entstehung einer gesamtschuldnerischen Haftung mehrerer speicherungsberechtigter Stellen von dem Vermögen des Geschädigten ab, einen bestimmten Schädiger festzustellen. Dieses Abstellen auf subjektive Gesichtspunkte ist nicht sachgerecht. Läßt sich nicht ermitteln, wer von mehreren Beteiligten einen Schaden verursacht hat, ist nach deliktsrechtlichen Grundsätzen § 830 Abs. 1 Satz 2 BGB anzuwenden, der entsprechend auch für die Gefährdungshaftung gilt. Zur Erreichung des vom Entwurf gewollten Ergebnisses genügt es, dies in Absatz 5 deklaratorisch klarzustellen.

15. **Zu Artikel 1** (§ 9 BDSG)

In Artikel 1 ist in § 9 der Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Im Bereich der öffentlichen Stellen des Bundes darf ein automatisiertes Verfahren zum Abruf personenbezogener Daten durch Dritte nur eingerichtet werden, wenn eine Rechtsvorschrift dies zuläßt. Die Bundesminister werden ermächtigt, nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 automatisierte Abrufverfahren für ihren Geschäftsbereich durch Rechtsverordnung einzuführen. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz ist zu unterrichten."

Begründung

Die unter Gesichtspunkten des Datenschutzes besonders bedeutsame Einrichtung automatisierter Abrufverfahren sollte im öffentlichen Bereich grundsätzlich nur nach Maßgabe einer speziellen Rechtsvorschrift zugelassen werden.

16. **Zu Artikel 1** (§ 10 BDSG)

In Artikel 1 ist in § 10 Abs. 4 im einleitenden Satzteil das Zitat „§§ 5 und 8" durch das Zitat „§§ 5, 8 und 39" zu ersetzen.

Begründung

Für den Auftragnehmer müssen auch die Strafvorschriften des § 39 gelten.

17. **Zu Artikel 1** (§ 10 BDSG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 1 in § 10 Abs. 4 im einleitenden Satzteil auch § 40 zitiert werden sollte.

Begründung

Folge aus der Empfehlung (vgl. oben Ziffer 16), das Zitat im einleitenden Satzteil durch die Aufnahme des § 39 zu ergänzen.

18. **Zu Artikel 1** (§ 11 BDSG)

Die Bundesregierung wird gebeten, unverzüglich — entsprechend ihrer Zusage — eine gesetzliche Regelung vorzubereiten, die dem informationellen Selbstbestimmungsrecht der Beschäftigten im öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereich in umfassender Weise Rechnung trägt.

19. **Zu Artikel 1** (§ 12 Abs. 1 BDSG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit das Prinzip der Zweckbindung auch bei der Verarbeitung oder Nutzung „nicht erhobener" Daten zu verwirklichen ist.

Begründung

Nach § 12 Abs. 1 gilt die Zweckbindung nur für erhobene personenbezogene Daten. Nach § 3a Abs. 1 VwVfG ist Erheben die gezielte Informationsbeschaffung beim Betroffenen oder bei anderen Personen oder Stellen. Nicht alle zu verarbeitenden Daten sind hiernach als erhoben anzusehen, z. B. Zufallsinformationen i. S. des § 3c Abs. 4 VwVfG und anläßlich der Sachbearbeitung selbst gewonnene Daten (z. B. Daten aus der Überwachung des Zahlungseinganges zum Soll

gestellter Abgaben). Die Diskrepanz zwischen § 12 Abs. 1 BDSG und § 3c Abs. 4 VwVfG, der auch Zufallsinformationen der Zweckbindung unterwirft, sollte beseitigt werden.

20. **Zu Artikel 1** (§ 12 Abs. 2 BDSG)

In Artikel 1 sind in § 12 Abs. 2 Nr. 1 die Worte „erlaubt oder anordnet" durch die Worte „vorsieht oder zwingend voraussetzt" zu ersetzen.

Begründung

Durch die vorgesehene Änderung sollen die Voraussetzungen für den Fall, daß eine Zweckänderung bei Vorliegen einer Rechtsvorschrift in Betracht kommt, präziser geregelt werden.

21. **Zu Artikel 1** (§ 12 Abs. 2 BDSG)

In Artikel 1 ist in § 12 Abs. 2 die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

„3. offensichtlich ist, daß dies im Interesse des Betroffenen liegt und kein Grund zu der Annahme besteht, daß er in Kenntnis des anderen Zwecks seine Einwilligung verweigern würde,".

Begründung

Die in § 12 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzentwurfs vorgesehene Regelung ist nicht praktikabel, da nur durch Befragen des Betroffenen geklärt werden kann, ob er „in Kenntnis des anderen Zwecks einwilligen würde". Die vorgeschlagene Formulierung fordert dagegen lediglich eine Prüfung, ob „Anhaltspunkte vorliegen", daß der Betroffene nicht einwilligen würde.

22. **Zu Artikel 1** (§ 12 Abs. 2 BDSG)

In Artikel 1 ist in § 12 Abs. 2 die Nummer 4 zu streichen.

Begründung

Die bisher in Nummer 4 vorgesehene Regelung würde eine Umgehung des gesetzgeberischen Willens in allen Fällen ermöglichen, in denen für bestimmte Zwecke (z. B. Statistiken) ein besonderes Erhebungsverfahren vorgesehen ist.

23. **Zu Artikel 1** (§ 12 Abs. 2 BDSG)

In Artikel 1 ist in § 12 Abs. 2 folgende Nummer 9 einzufügen:

„9. Angaben des Betroffenen überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen."

Begründung

Mit dieser Vorschrift soll eine Befugnisnorm für die Fälle geschaffen werden, in denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß Angaben der Betroffenen unrichtig sind.

24. **Zu Artikel 1** (§ 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1 BDSG) **und Artikel 2 Nr. 3** (§ 3c Abs. 2 VwVfG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Voraussetzungen, unter denen nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 BDSG, § 3c Abs. 2 Nr. 4 VwVfG vom Gebot der Zweckbindung abgewichen werden darf, weiterer Einschränkung bedürfen bzw. Benachrichtigungen der Betroffenen über die anderweitige Verwendung oder Übermittlung ihrer Daten vorgesehen werden sollten.

Begründung

Nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 BDSG, § 3c Abs. 2 Nr. 4 VwVfG soll es für eine Durchbrechung des Zweckbindungsgebots einschließlich der Datenübermittlung (§ 13 Abs. 1 Nr. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 1 BDSG jeweils i. V. m. § 12 Abs. 2 Nr. 4 BDSG) ausreichen, daß „die Daten für den anderen Zweck aufgrund einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht beim Betroffenen erhoben werden dürfen". Es erscheint fraglich, ob eine so weitgehende Abweichung vom Zweckbindungsgebot verfassungsrechtlichen Anforderungen Rechnung trägt. Das Bundesverfassungsgericht hat für einen Zwang zur Angabe personenbezogener Daten vorausgesetzt, daß der Gesetzgeber den Verwendungszweck „bereichsspezifisch und präzise" bestimmt. Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung sei — so hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt — eine Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß. Es hat ferner einen amtshilfefesten Schutz gegen Zweckentfremdung durch Weitergabe- und Verwertungsverbote gefordert (BVerfGE 65, 1, 43, 45).

Genügt für eine vom Erhebungszweck abweichende Datenverwendung oder Datenübermittlung schon die in den genannten Bestimmungen bezeichnete Voraussetzung, so könnte von allen Stellen, die über das Datum zu anderen Zwecken verfügen, dieses abgerufen und für den anderen Zweck verwendet werden, sofern nur — was im Zuge der Anpassung der Rechtslage an das Volkszählungsurteil zunehmend geschieht — entsprechende Erhebungsvorschriften statuiert sind. Das stellt die vom Volkszählungsurteil geforderte Transparenz der Datenverarbeitung in Frage. Bei einer so weiten Durchbrechung des Zweckbindungsgebots dürfte dem Betroffenen wohl kaum noch die vom Recht auf informationelle Selbstbestimmung umfaßte Kenntnis darüber verschafft werden, „wer was wann und bei welcher Gelegenheit über ihn weiß". Praktisch würde ein nicht

näher überschaubarer, allein aufgabenorientierter Datenaustausch ermöglicht, vorausgesetzt nur, die entsprechenden Erhebungsvorschriften sind vorhanden. Zur Sicherung des informationellen Selbstbestimmungsrechts wäre deshalb zu erwägen, die Zulässigkeit der Zweckabweichung von engeren Voraussetzungen abhängig zu machen und/oder die Betroffenen von der anderweitigen Verwendung oder Übermittlung ihrer Daten zu unterrichten.

25. **Zu Artikel 1** (§ 14 BDSG)

Es wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob für die Übermittlung personenbezogener Daten vom öffentlichen in den nichtöffentlichen Bereich der Datenübermittlung im öffentlichen Bereich vergleichbare einschränkende Regelungen vorgesehen werden sollen.

26. **Zu Artikel 1** (§§ 16 und 33 BDSG)

In Artikel 1 ist in § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 und § 33 Abs. 6 Nr. 6 das Wort „Zugangsberechtigte" jeweils durch das Wort „Zugriffsberechtigte" zu ersetzen.

Begründung

Die Festlegungen in § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 7 sollen sich auf die jeweilige Datei beziehen. In Anlehnung an Nummer 5 der Anlage zu § 8 Abs. 1 ist hier die „Zugriffsberechtigung" entscheidend. Der Begriff des „Zugangsberechtigten" wird dagegen in anderem Zusammenhang verwendet (vgl. Nummer 1 der Anlage zu § 8 Abs. 1). In § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 wie auch in § 33 Abs. 6 Nr. 6 sollte daher der Begriff „Zugriffsberechtigter" verwandt werden.

27. **Zu Artikel 1** (§ 17 Abs. 2 BDSG) **und Artikel 2** (§ 3e Abs. 2 VwVfG)

In Artikel 1 ist § 17 BDSG und in Artikel 2 Nr. 3 ist § 3e VwVfG wie folgt zu ändern:

In Absatz 2 sind jeweils am Ende der Nummer 1 das Komma durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgende Worte anzufügen:

„dies gilt nicht, wenn im Einzelfall eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Auskunftserteilung ausgeschlossen werden kann,".

Begründung

Klarstellung des nach der Entwurfsbegründung Gewollten, wonach die Regelung kein Auskunftsverbot enthält, sondern für die Entscheidung über die Auskunftserteilung einen Spielraum einräumt, der zu einer Auskunftsverpflichtung wird, wenn im Einzelfall eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung ausgeschlossen werden kann. Die Klarstellung dient der Normenklarheit und erscheint zur Sicherung des informationellen Selbstbestimmungsrechts geboten.

28. **Zu Artikel 1** (§ 17 Abs. 4 BDSG) **und Artikel 2 Nr. 3** (§ 3e Abs. 5 VwVfG)

a) In Artikel 1 ist in § 17 Abs. 4 folgender Satz 3 anzufügen:

„Der Betroffene ist darauf hinzuweisen, daß er sich an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann."

b) In Artikel 2 Nr. 3 ist in § 3e Abs. 5 das Zitat „§ 17 Abs. 5" durch das Zitat „§ 17 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5" zu ersetzen.

Begründung

zu a)

Wird dem Betroffenen keine Auskunft erteilt, ist es sachgerecht, ihn auf die Möglichkeit, die Datenverarbeitung durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz nachprüfen zu lassen, hinzuweisen.

zu b)

Folgeänderung. Die Bestimmung sollte auch im Geltungsbereich des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung finden.

29. **Zu Artikel 1** (§ 21 Abs. 4 BDSG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz statt des in § 21 Abs. 4 BDSG vorgeschlagenen Zeugnisverweigerungsrechtes die Befugnis eingeräumt werden soll, die Entscheidungen nach §§ 54, 96 StPO sowie den entsprechenden Regelungen der anderen Verfahrensgesetze für sich und seine Bediensteten selbst zu treffen.

Begründung

Die zur Prüfung gestellte Regelung, die die Befugnis zur Entscheidung über die Aussage des Datenschutzbeauftragten und seiner Bediensteten ebenfalls in dessen Hand legt, hält sich im bewährten System der Verfahrensgesetze. Sie wahrt den Bezug der Entscheidung über die Aussage zu den dienstlichen Obliegenheiten des Datenschutzbeauftragten und vermeidet den Vorwurf, das Zeugnisverweigerungsrecht werde ihm gewissermaßen als persönliches Privileg verliehen.

30. **Zu Artikel 1** (§ 21 Abs. 4 BDSG)

Im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, ob die Regelung des § 21 Abs. 4 auch auf Landesbeauftragte für den Datenschutz und ihre Mitarbeiter sowie auf die Bediensteten der Aufsichtsbehörden erstreckt werden kann.

Begründung

Die Länder können eine vergleichbare Regelung mangels Gesetzgebungskompetenz nicht treffen.

31. **Zu Artikel 1** (§ 22 Abs. 1 BDSG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Erhebungsphase generell (§ 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2) in die Kontrolle nach § 22 Abs. 1 einbezogen werden sollte.

32. **Zu Artikel 1** (§ 22 Abs. 1 BDSG)

In Artikel 1 ist in § 22 Abs. 1 die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. die Erhebung und Verwendung personenbezogener Informationen außerhalb von Dateien regeln."

Begründung

Durch die Neufassung des § 22 Abs. 1 Nr. 2 wird zum einen klargestellt, daß auch die Erhebung, soweit diese durch Rechtsvorschriften geregelt wird (z. B. § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes), der Kontrolle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz unterliegt. Zum anderen wird damit sichergestellt, daß auch die nichtdateimäßige Datenverarbeitung (in Akten und sonstigen amtlichen Unterlagen), soweit sie gesetzlich geregelt ist, der uneingeschränkten Kontrolle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz unterliegt.

33. **Zu Artikel 1** (§ 22 Abs. 6 BDSG)

In Artikel 1 ist in § 22 Abs. 6 der letzte Halbsatz zu streichen.

Begründung

Es wäre inkonsequent, den Landesbeauftragten für den Datenschutz bzw. der Datenschutzkommission die in § 22 Abs. 2 getroffene Ausweitung der Kontrollbefugnisse nur dann zuzubilligen, wenn es um die Anwendung oder Ausführung von Bundesrecht geht. Ein Regelungsbedarf besteht auch bei Anwendung oder Ausführung von Landesrecht, wo dem Datenschutzbeauftragten bundesrechtlich begründete Geheimnisse vorgehalten werden könnten, jedoch dem Landesgesetzgeber die Befugnis fehlt, von der Beachtung bundesrechtlich begründeter Berufs- oder besonderer Amtsgeheimnisse freizustellen.

34. **Zu Artikel 1** (§§ 22 und 34 BDSG)

Es wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, daß § 22 Abs. 6 und § 34 Abs. 4 Satz 3 unabhängig davon gelten, ob der Datenschutz im Land durch Gesetz geregelt ist oder nicht.

35. **Zu Artikel 1** (§ 24 BDSG)

In Artikel 1 sind in § 24 Abs. 5 Satz 1 vor dem Wort „Dateien" die Worte „automatisiert geführten" einzufügen.

Begründung

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und wegen des deutlich niedrigeren Gefährdungspotentials für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung durch die Informationsverarbeitung in manuellen Dateien reicht es aus, nur automatisiert geführte Dateien zum Datenschutzregister zu melden.

36. **Zu Artikel 1** (§ 26 BDSG)

In Artikel 1 ist in § 26 Abs. 3 der Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Widerspricht der Betroffene bei der speichernden Stelle der Nutzung oder Übermittlung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung, ist eine Nutzung oder Übermittlung für diese Zwecke unzulässig."

Begründung

Wenn das im Regierungsentwurf nunmehr vorgesehene Widerspruchsrecht nicht ins Leere laufen soll, müssen auch diejenigen Tatbestände erfaßt werden, bei denen eine Übermittlung nicht stattfindet. Nur eine solche Lösung trägt dem Recht des Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung in angemessener Weise Rechnung. Sie entspricht auch allein den Zielsetzungen, die sich bereits aus der Empfehlung Nr. R (85) 20 des Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedstaaten zum Schutz personenbezogener Daten bei der Verwendung für Zwecke der Direktwerbung vom 25. Oktober 1985 ergeben.

37. **Zu Artikel 1** (§ 29 BDSG)

In Artikel 1 ist in § 29 Abs. 5 der Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall festlegen, welche Angaben nach Absatz 2 Nr. 4 und 6, Absatz 3 und Absatz 4 mitgeteilt werden müssen."

Begründung

Auch in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4 und 6 sowie des Absatzes 3 Nr. 2 sollte es der Aufsichtsbehörde überlassen bleiben, im Einzelfall festzulegen, welche Angaben mitgeteilt werden müssen.

38. **Zu Artikel 1** (§ 30 Abs. 1 BDSG)

In Artikel 1 ist in § 30 der Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Werden erstmals personenbezogene Daten gespeichert, ist der Betroffene von der Speicherung und der Art der Daten zu benachrichtigen."

Begründung

Die generelle Benachrichtigung des Betroffenen im Zeitpunkt der erstmaligen Speicherung personenbezogener Daten ermöglicht es dem Betroffenen, vor der erstmaligen Übermittlung ihre Richtigkeit durch Einholung einer entsprechenden Auskunft zu überprüfen. Die Eröffnung der Möglichkeit einer vorherigen Überprüfung der Angaben für den Betroffenen ist nach den Erfahrungen der Aufsichtsbehörden geboten. Eine Differenzierung zwischen der Verarbeitung personenbezogener Daten für eigene und für fremde Zwecke ist insoweit nicht geboten.

39. **Zu Artikel 1** (§ 30 Abs. 5 BDSG)

In Artikel 1 ist in § 30 Abs. 5 folgender Satz anzufügen:

„Soweit hiernach eine unentgeltliche Auskunftserteilung nicht in Betracht kommt, ist dem Betroffenen die Möglichkeit zu geben, sich im Rahmen seines Auskunftsanspruchs persönlich Kenntnis über die ihn betreffenden Daten und Angaben zu verschaffen; er ist hierauf in geeigneter Weise hinzuweisen."

Begründung

Die in Absatz 5 Satz 2 zugunsten der Auskunfteien vorgesehene Regelung erscheint nur vertretbar, wenn der Betroffene anstelle einer schriftlichen Auskunft die Möglichkeit erhält, sich persönlich über die ihn betreffenden Daten und Angaben zu informieren.

40. **Zu Artikel 1** (§ 34 Abs. 1 BDSG)

In Artikel 1 sind in § 34 Abs. 1 die Worte „soweit diese die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten in oder unmittelbar aus Dateien regeln," zu streichen.

Begründung

Auf die im Gesetzentwurf vorgesehene Einschränkung, wonach die Aufsichtsbehörde nur solche Vorschriften überprüfen können soll, die die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten in oder unmittelbar aus Dateien regeln, ist zu verzichten. Die Einräumung der Möglichkeit für die Aufsichtsbehörden, auch andere Vorschriften über den Datenschutz zu überprüfen, ist nach den Erfahrungen der Praxis geboten. Vielfach werden die Aufsichtsbehörden mit Fragen der nicht-dateimäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten befaßt, in denen die Betroffenen eine Äußerung erwarten. Der Hinweis auf eine etwaige Unzuständigkeit würde vor allem auch deshalb auf Unverständnis stoßen, weil in den vergleichbaren Fällen im öffentlichen Bereich dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz eine Überprüfungsbefugnis eingeräumt werden soll.

41. **Zu Artikel 1** (§ 34 Abs. 2 BDSG)

In Artikel 1 ist in § 34 Abs. 2 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Die Einhaltung von Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz, die die Verwendung personenbezogener Daten außerhalb von Dateien regeln, kontrolliert die Aufsichtsbehörde im Einzelfall, wenn ihr hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß eine dieser Vorschriften durch nicht-öffentliche Stellen verletzt ist, insbesondere wenn es der Betroffene selbst begründet darlegt."

Begründung

Die Möglichkeit einer Überprüfung von datenschutzrechtlichen Vorschriften, die unabhängig von einer dateimäßigen Verarbeitung gelten, ist auch für diejenigen Stellen geboten, die personenbezogene Daten für die in § 34 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Gesetzentwurfs genannten Zwecke verarbeiten.

42. **Zu Artikel 1** (§ 34 Abs. 3 BDSG)

Es wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 34 Abs. 3 als Satz 4 eine Bestimmung angefügt werden soll, nach der die Sätze 1 bis 3 auch für die Empfänger übermittelter Daten gelten.

Begründung

Nach dem Entwurf bleibt zweifelhaft, ob die Aufsichtsbehörde auch die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften, insbesondere zur Zweckbindung, bei dem Empfänger übermittelter Daten überprüfen kann, auch soweit dieser die Daten nicht dateimäßig verarbeitet oder bei ihm keine Anhaltspunkte für eine Gesetzesverletzung vorliegen. Die Erstreckung der Kontrollbefugnis mindestens in Form einer Auskunftsverpflichtung erscheint jedoch angebracht.

43. **Zu Artikel 1** (§ 34 Abs. 4 BDSG)

Es wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob § 34 Abs. 4 Satz 2 dahingehend ergänzt werden soll, daß die Aufsichtsbehörde die Übersendung von geschäftlichen Unterlagen verlangen kann.

Begründung

Eine solche Regelung würde die Arbeit der Aufsichtsbehörde, insbesondere bei der Kontrolle meldepflichtiger Stellen, erheblich erleichtern.

44. **Zu Artikel 1** (§ 34 Abs. 5 BDSG)

In Artikel 1 ist in § 34 der Absatz 5 wie folgt zu fassen:

„(5) Die nach Landesrecht zuständige Aufsichtsbehörde kann

1. anordnen, daß Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter technischer oder organisatorischer Mängel getroffen werden,
2. einzelne Verfahren oder den Betrieb einer Datenverarbeitungsanlage untersagen, wenn die von ihr beanstandeten Mängel in angemessener Zeit nicht beseitigt werden,
3. die Abberufung des Beauftragten für den Datenschutz verlangen, wenn dieser seine Aufgaben nicht wahrnimmt oder erhebliche Mängel bei der Aufgabenwahrnehmung festgestellt werden.

Die Aufsichtsbehörde unterrichtet in Beschwerdefällen die Beteiligten über das Ergebnis ihrer Überprüfungen. Sie kann darüber hinaus Betroffenen Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten mitteilen, soweit eine Gefährdung der Geschäftszwecke der speichernden Stelle nicht zu befürchten ist oder eine solche Gefährdung gegenüber dem berechtigten Informationsinteresse des Betroffenen zurücktreten muß."

Begründung

Die enumerative Aufführung der Befugnisse erscheint aus Gründen der Übersichtlichkeit geboten.

Darüber hinaus bedarf es aus Gründen der Rechtssicherheit einer gesetzlichen Aussage darüber, in welchem Rahmen die Aufsichtsbehörden den Betroffenen über festgestellte Mängel informieren dürfen.

45. **Zu Artikel 1** (§ 34 Abs. 6 BDSG)

In Artikel 1 sind in § 34 Abs. 6 die Sätze 2 und 3 zu streichen.

Begründung

Diese Regelung ist überflüssig und verfassungspolitisch nicht akzeptabel. Es ist selbstverständliche Befugnis der Länder, darüber zu entscheiden, ob und in welcher Form sie solche Berichte veröffentlichen wollen. Eine solche Regelung dieses Punktes in einem Bundesgesetz erweckt zudem den falschen Eindruck mangelnder Kompetenz der Länder und kann damit zu Mißverständnissen über die legislative Ordnung des Grundgesetzes führen.

46. **Zu Artikel 1** (§ 35 BDSG)

Es wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die bisher in § 24 Abs. 1 Satz 2 BDSG enthaltene Regelung übernommen werden soll, nach der personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen und die von den zu Verschwiegenheit verpflichteten Personen in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt werden, vom Empfänger nicht mehr weitergegeben werden dürfen.

Begründung

Zwar bieten die vorgesehenen Regelungen über die Zweckbindung einen gewissen Schutz gegen die unbefugte Weitergabe von personenbezogenen Daten; bei Daten, die einem besonderen Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen, sollte die Weitergabe jedoch generell ausgeschlossen werden. Nach der geltenden Regelung dürfen z. B. Versicherungen Informationen aus ärztlichen Unterlagen an andere Versicherungen oder sonst Dritte nicht weitergeben, es sei denn, der betroffene Patient hat in die Weitergabe eingewilligt. Nach der neuen Regelung könnten Versicherungen solche Informationen in bestimmten Fällen auch ohne Einwilligung des betroffenen Patienten weitergeben.

47. **Zu Artikel 1** (§ 36 BDSG) **und Artikel 2** (§ 3d VwVfG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren den Entwurf um in die gerichtlichen Verfahrensordnungen einzustellende Bestimmungen zu ergänzen, durch die festgelegt wird, unter welchen Voraussetzungen Verfahrensakten der Gerichte und Staatsanwaltschaften für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung genutzt werden dürfen.

Begründung

Der Bundesrat begrüßt es, daß der Gesetzentwurf — ebenso wie der von der Fraktion der SPD vorgelegte Entwurf eines Bundesinformationsschutzgesetzes — regeln will, unter welchen Voraussetzungen personenbezogene Daten, die im öffentlichen Bereich des Bundes gespeichert sind, für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung genutzt werden dürfen. Ein Regelungsbedürfnis besteht insoweit aber auch für Verfahrensakten der Gerichte und Staatsanwaltschaften, und zwar insbesondere im Hinblick auf deren Erschließung für Zwecke der Rechtstatsachenforschung im Vorfeld gesetzgeberischer Überlegungen. Hier bedarf es bereichsspezifischer Rechtsgrundlagen, die in die Verfahrensordnungen eingestellt werden sollten, wie es für den Bereich der Strafakten etwa in

§ 476 des Referentenentwurfs eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1988 vorgesehen ist.

Die Regelung ist dringlich. Durch § 299 Abs. 2 ZPO und die darauf verweisenden Normen kann die Lücke nicht auf verfassungsrechtlich unbedenkliche Weise geschlossen werden. Eine bundesrechtliche und damit bundeseinheitliche Regelung erscheint schon im Hinblick auf länderübergreifende Forschungsvorhaben erforderlich. Die „Wissenschaftsklauseln" in den Landesdatenschutzgesetzen sind teilweise nicht mit Blick auf die Besonderheiten rechtstatsächlicher Aktenerhebungen, insbesondere die sich dabei stellenden Massenprobleme konzipiert.

48. **Zu Artikel 1** (§§ 39 und 40 BDSG)

Es wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob zur Vermeidung eines sachlich nicht gebotenen Übermaßes nur diejenigen Gesetzesverstöße unter Strafdrohung gestellt werden sollen, die in Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht begangen wurden, und im übrigen eine Verfolgung als Ordnungswidrigkeit angemessen und ausreichend ist.

49. **Zu Artikel 1** (§ 39 Abs. 2 BDSG)

In Artikel 1 sind in § 39 Abs. 2 Nr. 1 die Worte „die von diesem Gesetz geschützt werden und" durch die Worte „die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 erfüllen und die" zu ersetzen.

Begründung

Berichtigung von Redaktionsversehen.

50. **Zu Artikel 1** (§ 39 Abs. 2 BDSG)

In Artikel 1 ist § 39 Abs. 2 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

„2. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 1 oder § 26 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 27 Abs. 3, oder § 36 Abs. 9 Satz 1 die übermittelten Daten für andere Zwecke nutzt, indem er sie an Dritte weitergibt, oder".

Begründung

Redaktionelle Anpassung.

51. **Zu Artikel 1** (§ 39 Abs. 2 BDSG)

In Artikel 1 ist § 39 Abs. 2 Nr. 3 wie folgt zu fassen:

„3. entgegen § 28 Abs. 1 Satz 2 die in § 28 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Merkmale oder entgegen § 36 Abs. 8 Satz 3 die in § 36 Abs. 8 Satz 2 bezeichneten Merkmale mit den Einzelangaben zusammenführt."

Begründung

Klarstellung des Gewollten. Die Verweisung auf § 36 Abs. 6 stellt ein offenkundiges redaktionelles Versehen dar.

52. **Zu Artikel 1** (§ 40 BDSG)

In Artikel 1 ist in § 40 Abs. 1 Nr. 1 das Wort „Mittel" durch die Worte „Art und Weise ihrer glaubhaften Darlegung" zu ersetzen.

Begründung

Die Terminologie der Bußgeldvorschrift ist an die in Bezug genommene Vorschrift des § 27 Abs. 2 Satz 2 anzugleichen.

53. **Zu Artikel 2** (VwVfG) im ganzen

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die für Akten vorgesehenen Datenschutzvorschriften den entsprechenden Regelungen in den neuen Datenschutzgesetzen der Länder anzugleichen.

Begründung

Die in den novellierten Datenschutzgesetzen der Länder für Akten geltenden Datenschutzregelungen haben sich in der Praxis bewährt. Im Interesse der Rechtseinheit sollten die insoweit für die Bundesverwaltung vorgesehenen Bestimmungen diesen neuen Regelungen in den Ländern angeglichen werden, damit für die Betroffenen der Datenschutz gleichermaßen gewährleistet ist, unabhängig davon, ob eine Landes- oder Bundesbehörde tätig wird.

54. **Zu Artikel 2 Nr. 2** (§ 2 Abs. 2 VwVfG) **und Nr. 3** (§ 3c Abs. 2 VwVfG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie § 2 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG und § 3c Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 VwVfG aufeinander abgestimmt werden können.

Begründung

Redaktioneller Vorschlag. Die beiden Vorschriften, die, soweit es um das Strafrecht geht, dieselben Tätigkeiten der Gerichte und zuständigen Verfolgungs-, Ahndungs- und Vollstreckungsbehörden beschreiben, sollten zur Vermeidung von Zweifelsfragen aufeinander abgestimmt werden.

55. **Zu Artikel 2 Nr. 3** (§ 3a Abs. 2 VwVfG)

Es wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit der Kriterienkatalog für die Erhebung nach § 3a Abs. 2 Satz 2 dem des § 3c Abs. 2 angeglichen werden kann.

56. **Zu Artikel 2 Nr. 3** (§ 3a Abs. 2 VwVfG)

In Artikel 2 Nr. 3 sind in § 3a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 nach den Worten „dies vorsieht" die Worte „oder zwingend voraussetzt" einzufügen.

Begründung

Es gibt derzeit noch Vorschriften, die die Datenerhebung ohne Mitwirkung des Betroffenen zwar nicht ausdrücklich vorsehen, eine solche jedoch zwingend voraussetzen. In diesen Fällen muß die Datenerhebung auch weiterhin ohne Mitwirkung des Betroffenen möglich sein.

57. **Zu Artikel 2 Nr. 3** (§ 3a Abs. 2 VwVfG)

In Artikel 2 Nr. 3 sind in § 3a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 im letzten Halbsatz die Worte „schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden" durch die Worte „überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen" zu ersetzen.

Begründung

Die vorgeschlagene Formulierung macht deutlich, daß eine Erhebung personenbezogener Daten ohne Mitwirkung des Betroffenen nicht schon dann ausgeschlossen ist, wenn schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden, sondern erst, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen.

Die vorgeschlagene Regelung verdeutlicht das vom Bundesverfassungsgericht geforderte Abwägungsgebot. Sie macht darüber hinaus deutlich, daß die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen überwiegen müssen, um einer Erhebung entgegenzustehen. Die Voraussetzungen einer „Beeinträchtigung" schutzwürdiger Interessen können demgegenüber bei jedem Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung vorliegen.

58. **Zu Artikel 2 Nr. 3** (§ 3a Abs. 4 — neu — VwVfG)

In Artikel 2 Nr. 3 ist in § 3a folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) Werden personenbezogene Informationen bei einer dritten Person oder einer nicht-öffentlichen Stelle auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben, so ist die Person oder Stelle auf die Rechtsvorschrift, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen."

Begründung

§ 3a Abs. 3 sieht Belehrungspflichten nur für die Datenerhebung beim Betroffenen vor. Sie sollten jedoch für die Datenerhebung bei einer dritten Person oder einer nicht-öffentlichen Stelle entsprechend gelten. Dies bezweckt der neue Absatz 4.

59. **Zu Artikel 2 Nr. 3** (§ 3b VwVfG)

Es wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die datenschutzrechtlichen Grundbegriffe im Gesetzentwurf vereinheitlicht werden können und Artikel 2 § 3b an Artikel 1 § 4 Abs. 1 angeglichen werden kann.

Begründung

§ 3b spricht wie der bisherige § 30 von „unbefugt offenbaren". Der Begriff „offenbaren" wird jedoch weder im Bundesdatenschutzgesetz noch in den übrigen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes verwendet. Vielmehr ist in Artikel 1 des Entwurfs von „nutzen" und „übermitteln", in Artikel 2 §§ 3c und 3d von „verwenden" und „übermitteln" die Rede. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten jedoch einheitliche, im Gesetz definierte Grundbegriffe verwendet werden.

Auch sollte § 3b wie Artikel 1 § 4 Abs. 1 deutlich machen, wann eine Befugnis zur Offenbarung vorliegt. Dies ist schon deshalb wünschenswert, weil Rechtsprechung und Schrifttum bisher eine Offenbarung auch dann für befugt halten, wenn sie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zur Wahrung eindeutig höherrangiger Rechtsgüter der Allgemeinheit oder einzelner erforderlich ist.

60. **Zu Artikel 2 Nr. 3** (§ 3c Abs. 2 VwVfG)

In Artikel 2 Nr. 3 ist § 3c Abs. 2 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 sind die Worte „Das Verwenden oder Übermitteln personenbezogener Informationen" durch die Worte „Das Verwenden personenbezogener Informationen oder ihr Übermitteln an andere Behörden" zu ersetzen.

b) Der Text der Sätze 2 bis 4 ist nach Absatz 2 als neuer Absatz 2a einzufügen.

c) In dem neuen Absatz 2a Satz 3 erster Halbsatz sind die Worte „In den Fällen der Übermittlung nach Satz 2 unterrichtet die Behörde" durch die Worte „Die Behörde unterrichtet" zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten (vgl. die Begründung zu § 3c Abs. 2 Sätze 2 bis 4, Seite 151 des Entwurfs).

61. **Zu Artikel 2 Nr. 3** (§ 3c Abs. 2 VwVfG)

In Artikel 2 Nr. 3 sind in § 3c Abs. 2 Nr. 1 die Worte „erlaubt oder anordnet" durch die Worte „vorsieht oder zwingend voraussetzt" zu ersetzen.

Begründung

Durch die vorgeschlagene Änderung sollen die Voraussetzungen für die Fälle, daß eine Zweckänderung bei Vorliegen einer Rechtsvorschrift in Betracht kommt, präziser geregelt werden.

62. **Zu Artikel 2 Nr. 3** (§ 3c Abs. 2 VwVfG)

In Artikel 2 Nr. 3 ist in § 3c Abs. 2 Satz 1 die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

„3. offensichtlich ist, daß dies im Interesse des Betroffenen liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, daß er in Kenntnis des anderen Zwecks seine Einwilligung verweigern würde,".

Begründung

Die in § 3c Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzentwurfs vorgesehene Regelung ist nicht praktikabel, da nur durch Befragen des Betroffenen geklärt werden kann, ob er „in Kenntnis des anderen Zwecks einwilligen würde". Die vorgeschlagene Formulierung fordert dagegen lediglich eine Prüfung, ob „Anhaltspunkte vorliegen", daß der Betroffene nicht einwilligen würde.

63. **Zu Artikel 2 Nr. 3** (§ 3c Abs. 2 VwVfG)

In Artikel 2 Nr. 3 ist in § 3c Abs. 2 Satz 1 die Nummer 4 zu streichen.

Begründung

Die in Nummer 4 vorgesehene Regelung würde eine Umgehung des gesetzgeberischen Willens in allen Fällen ermöglichen, in denen für bestimmte Zwecke (z. B. Statistiken) ein besonderes Erhebungsverfahren vorgesehen ist.

64. **Zu Artikel 2 Nr. 3** (§ 3c Abs. 2 VwVfG)

In Artikel 2 Nr. 3 ist in § 3c Abs. 2 Satz 1 folgende Nummer 9 anzufügen:

„9. Angaben des Betroffenen überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen."

Begründung

Mit dieser Vorschrift soll eine Befugnisnorm für die Fälle geschaffen werden, in denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß Angaben der Betroffenen unrichtig sind.

65. **Zu Artikel 2 Nr. 3** (§ 3c Abs. 3 VwVfG)

In Artikel 2 Nr. 3 ist in § 3c Abs. 3 der letzte Halbsatz wie folgt zu fassen:

„dies gilt auch für die Verwendung oder Übermittlung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen."

Begründung

Anders als in den Fällen des § 3c Abs. 3 Halbsatz 1 handelt es sich bei der Verwendung und Übermittlung von personenbezogenen Daten zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken nicht um Aufgaben, die der Aufgabenerledigung gleichsam immanent sind und deshalb keine Verarbeitung für andere Zwecke darstellen. Dies gilt insbesondere, wenn Akten und sonstige Unterlagen für Ausbildungs- und Prüfungszwecke zentralen Ausbildungseinrichtungen überlassen werden. Zu berücksichtigen ist weiter, daß Akten personenbezogene Daten enthalten, die besonders schutzbedürftig sind und deshalb zur Verwendung für Ausbildungs- und Prüfungszwecke in nicht anonymisierter Form nicht in Betracht kommen. Je nach Art der Daten und der beabsichtigten Verwendung oder Übermittlung bedarf es daher einer Prüfung im Einzelfall, ob überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen der vorgesehenen Verarbeitung entgegenstehen.

66. **Zu Artikel 2 Nr. 3** (§ 3e VwVfG)

In Artikel 2 Nr. 3 sind in § 3e Abs. 5 nach dem Zitat „Abs. 5" die Worte „und 6" einzufügen.

Begründung

Auch hinsichtlich der Unentgeltlichkeit der Auskunftserteilung kann es nicht darauf ankommen, ob die den Auskunftsersuchenden betreffenden Informationen in Dateien oder in Akten vorhanden sind. § 17 Abs. 6 sollte daher ebenfalls entsprechend gelten.

67. **Zu Artikel 2 Nr. 3** (§ 3f VwVfG)

In Artikel 2 Nr. 3 sind in § 3f Abs. 2 Satz 1 nach den Worten „erforderlich sind" die Worte „oder wenn ihre Aufbewahrung unzulässig ist" einzufügen.

Begründung

Diese Regelung ist aufgrund des Schutzbedürfnisses des Betroffenen erforderlich.

68. **Zu Artikel 2 Nr. 3** (§ 3f VwVfG)

Im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, ob und inwieweit die Rechtsfolgen der Sperrung in § 3f VwVfG denen der Sperrung in § 18 BDSG anzugleichen sind.

Begründung

Die Rechtsfolgen der Sperrung im Verwaltungsverfahrensgesetz — nach dem jetzigen Entwurf „sollen" die gesperrten Daten nicht mehr verwendet oder übermittelt werden — sollten denen der

Sperrung nach dem Bundesdatenschutzgesetz — nach dem jetzigen Entwurf „dürfen" die gesperrten Daten unter genau festgelegten Voraussetzungen verarbeitet und genutzt werden, vgl. § 18 Abs. 5 BDSG — angeglichen werden. Sonst wären mit dem gleichen Rechtsbegriff im Bundesdatenschutzgesetz und im Verwaltungsverfahrensgesetz unterschiedliche Rechtsfolgen verbunden.

69. **Zu Artikel 2** (VwVfG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob zur Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes der an einem Planfeststellungsverfahren beteiligten Bürger § 68 Abs. 1 und § 69 Abs. 2 VwVfG im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs dahin gehend geändert werden können, daß

1. die Teilnahme anderer Beteiligter an Erörterungsverhandlungen eingeschränkt werden kann, soweit berechtigte Interessen eines Beteiligten an der Geheimhaltung personenbezogener Informationen sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen dies erfordern,
2. bei der Abfassung von Planfeststellungsbeschlüssen berechtigte Interessen der Beteiligten an der Geheimhaltung personenbezogener Informationen sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen angemessen zu berücksichtigen sind.

Begründung

Der Entwurf sieht keine besonderen datenschutzrechtlichen Vorschriften für das Planfeststellungsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vor. Dafür sollen lediglich die allgemeinen Vorschriften der §§ 3a bis f gelten. Es erscheint jedoch — auch im Hinblick auf den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Oktober 1987, 1 BvR 1244/87 (NJW 1988, 403) — zweifelhaft, ob damit der Persönlichkeitsschutz der Betroffenen ausreichend gewährleistet ist.

Ein Regelungsbedürfnis besteht vor allem für zwei Problembereiche:

— Schutz der Betroffenen in der Erörterungsverhandlung:

Personen, die gegen einen Plan Einwendungen erhoben haben, müssen im Rahmen der Erörterungsverhandlung häufig ihre persönlichen Verhältnisse bzw. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offenbaren. Wer bei der Verhandlung zugegen sein darf, ist im Verwaltungsverfahrensgesetz nicht näher geregelt. § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG bestimmt lediglich, daß die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern hat. Auch in dem nach § 73 Abs. 6 Satz 6 VwVfG ergänzend heranzuziehenden § 68 VwVfG heißt es nur, daß die Verhandlung nicht öffentlich ist und der Verhandlungsleiter die Sache mit den Beteiligten zu erörtern hat. Eine Einzelerörterung mit den Einwendern ist zwar nicht ausgeschlossen, im Gesetz aber auch nicht ausdrücklich vorgesehen. Um den Persönlichkeitsschutz der Betroffenen in der Erörterungsverhandlung sicherzustellen, sollte in § 68 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bestimmt werden, daß die Teilnahme anderer Beteiligter an der Erörterungsverhandlung beschränkt werden kann, soweit berechtigte Interessen eines Beteiligten an der Geheimhaltung von personenbezogenen Informationen oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen dies erfordern.

— Schutz der Betroffenen gegen die Darstellung ihrer persönlichen Verhältnisse im Planfeststellungsbeschluß:

Im Planfeststellungsbeschluß entscheidet die Planfeststellungsbehörde auch über die Einwendungen, über die bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden ist (§ 74 Abs. 2 Satz 1 VwVfG). Darüber, wie dies zu geschehen hat, insbesondere ob die Einwender namentlich zu bezeichnen sind und inwieweit in der Begründung die persönlichen Lebensverhältnisse der Einwender bzw. ihre Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dargestellt werden dürfen bzw. aus Gründen der Nachprüfbarkeit der Entscheidung dargestellt werden müssen, sagt das Verwaltungsverfahrensgesetz nichts. Da der Planfeststellungsbeschluß unter Umständen vielen bekanntwird, ist es notwendig, bei seiner Abfassung dem Persönlichkeitsschutz der Beteiligten angemessen Rechnung zu tragen. Dies sollte durch eine entsprechende Änderung des § 69 Abs. 2 VwVfG ermöglicht werden.

B.

Zu Artikel 3 (Bundesverfassungsschutzgesetz), **Artikel 4** (MAD-Gesetz) **und Artikel 5** (BND-Gesetz)

70. **Zu Artikel 3** (§ 3 BVerfSchG)

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, unverzüglich den Entwurf eines Gesetzes, welches die Sicherheitsüberprüfungen zu Zwecken des Geheimschutzes und des Sabotageschutzes regelt, vorzulegen.

Begründung

Die in § 3 Abs. 2 vorgesehene Regelung ist nicht ausreichend. Notwendig wäre vielmehr ein die Gesamtproblematik regelndes Geheimschutzgesetz. Dies dürfte nicht zuletzt deshalb unschwer zu realisieren sein, da in den neugefaßten Sicherheitsrichtlinien des Bundes eine Vielzahl von Regelungen bereits festgelegt ist.

71. **Zu Artikel 3** (§ 6 BVerfSchG)

In Artikel 3 sind in § 6 Abs. 1 Satz 2 die Worte „diese sind in einer Dienstvorschrift zu benennen" durch die Worte „dazu gehören insbesondere der Einsatz von Vertrauensleuten und Gewährspersonen, Observationen, Bild- und Tonaufzeichnungen, Tarnpapiere und Tarnkennzeichen" zu ersetzen.

Begründung

Dieser Vorschlag stellt einen Kompromiß zwischen zwei Auffassungen dar. Nach der einen Auffassung gehört die Aufzählung konkreter nachrichtendienstlicher Mittel nicht in ein Gesetz, da sonst bei Neuentwicklungen jedes Mal das Gesetz geändert werden müßte. Nach der anderen Auffassung muß im Gesetz selbst eine möglichst konkrete Regelung der nachrichtendienstlichen Mittel enthalten sein. Die vorgenannte Regelung ist wesentlich konkreter als der Entwurf, steht aber auch neuen Entwicklungen bei den nachrichtendienstlichen Mitteln nicht im Wege.

72. **Zu Artikel 3** (§ 7 BVerfSchG)

Es wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 7 Abs. 2 zur Klarstellung nach den Worten „nach Absatz 1" die Worte „mit technischen Observationsmitteln" eingefügt werden sollten.

73. **Zu Artikel 3** (§ 12 Abs. 1 und 2 Satz 4, § 13 Abs. 1 und 2 Satz 3 und 4 BVerfSchG),
Artikel 4 (§ 5 MADG) und
Artikel 5 (§ 4 BNDG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, daß die Übermittlung von Informationen aus den Akten von Ermittlungsverfahren seitens der Staatsanwaltschaften, des Bundeskriminalamtes oder der anderen Polizeien an die Sicherheitsbehörden in geeigneter Weise dokumentiert wird.

Begründung

Übermitteln Strafverfolgungsbehörden von sich aus oder auf Ersuchen Informationen aus ihren Akten an Sicherheitsbehörden, so ist das in den Ermittlungsakten (im weitesten Sinne) zu dokumentieren, um Tatsache und Zulässigkeit der Übermittlung prüfen und etwa unvollständige oder unrichtige Informationen gemäß § 22 berichtigen zu können und Mehrfachübermittlungen entgegenzuwirken. Andererseits haben die Sicherheitsbehörden ein Interesse daran, daß die Strafverfolgungsbehörden nicht ohne ihre Zustimmung Dritten auf Anfrage oder durch Gewährung von Akteneinsicht Auskunft über die Informationsübermittlung erteilen (vgl. dazu die nicht einschlägigen Bestimmungen in Artikel 1 — § 17 Abs. 2 Satz 3 BDSG — und Artikel 2 — § 3e Abs. 2 Satz 2, letzter Halbsatz VwVfG). Es ist zweifelhaft, ob ohne gesetzliche Regelung dieses technischen Teils des in der Informationsübermittlung liegenden Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung auszukommen ist.

74. **Zu Artikel 3** (§ 13 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 2, § 18 BVerfSchG),
Artikel 4 (§ 14 Abs. 3 und 4 BNDG)

Der Bundesrat bittet, den Entwurf im weiteren Gesetzgebungsverfahren dahin gehend zu ändern, daß eine Befugnis der Polizeien zur Übermittlung von Informationen aus Strafverfahren an die Verfassungsschutzbehörden, den Militärischen Abschirmdienst und den Bundesnachrichtendienst nur bei Gefahr im Verzug vorgesehen wird.

Begründung

Die Entwurfsfassung trägt der Stellung und der Funktion der Staatsanwaltschaft als Trägerin des Ermittlungsverfahrens nicht hinreichend Rechnung. In dieser Funktion ist die Staatsanwaltschaft auch für die Daten- und Nachrichtenverwaltung zuständig sowie zentrale Entscheidungsträgerin hinsichtlich der Nutzung und Übermittlung der im Ermittlungsverfahren gewonnenen Daten, über die die Polizei nach geltendem Recht nicht als gleichermaßen kompetentes Organ zu verfügen befugt ist.

Der Entwurf begründet demgegenüber eine eigenständige Informationsbefugnis der Polizeien gegenüber Verfassungsschutz, MAD und BND über Erkenntnisse aus Strafverfahren, wie sie den Polizeien auf anderen Gebieten derzeit bewußt nicht eingeräumt ist (vgl. z. B. bei Mitteilungen an andere Stellen öffentlicher Verwaltung gemäß MiStra oder bei Presseerklärungen. Zwar enthält der Entwurf einen Vorbehalt zugunsten der Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft. Es fehlt aber die Verpflichtung der Polizei, den Staatsanwalt zu verständigen, sobald ein Mitteilungsfall eingetreten bzw. ein Mitteilungsersuchen eingegangen ist, so daß der Staatsanwalt mangels Kenntnis seine Sachleitungsbefugnis gar nicht ausüben kann. Überdies sollen generelle Weisungen, durch die sich die Staatsanwaltschaft die Übermittlung von Informationen aus Strafverfahren vorbehält, nach der Begründung zu dem Entwurf (vgl. S. 166) nicht zulässig sein. Das Zugeständnis an die staatsanwaltliche Sachleitungsbefugnis hat somit im wesentlichen nur deklaratorischen Wert; in Wirklichkeit wird die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft durch die Entwurfsregelung weitgehend ausgehöhlt. Überdies steht sie in der Tendenz zu § 152 GVG sowie § 161 S. 2 StPO in Widerspruch.

Zwingende Gründe, die es — außer in Eilfällen — gebieten, der Polizei eine eigenverantwortliche Mitteilungskompetenz über Erkenntnisse aus

Strafverfahren einzuräumen, sind indes nicht ersichtlich und im übrigen in der Entwurfsbegründung auch nicht dargetan.

Darüber hinaus erscheint es systematisch und dogmatisch verfehlt, zentrale Fragen des komplexen Beziehungsgeflechts Staatsanwaltschaft/Polizei in einem Nebengesetz, das der datenschutzrechtlichen Aufbereitung einer Sondermaterie dienen soll, regeln zu wollen.

Schließlich erscheint die Regelung auch datenschutzrechtlich nicht konsequent. Denn angesichts der zu fordernden strengen Zweckbindung erscheint es nicht angängig, ohne zwingenden Grund und entgegen tragenden gesetzgeberischen Vorentscheidungen neue Formen des gemeinsamen Datenbesitzes zu schaffen.

75. **Zu Artikel 3** (§ 13 Abs. 3 BVerfSchG)

Es wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 3 in § 13 Abs. 3 Satz 2 entweder das Wort „Unterlagen" durch das Wort „Informationen" ersetzt oder nach dem Wort „übermittelten" die Worte „Kenntnisse und" eingefügt werden sollen.

Begründung

Redaktionelle Änderung in Anlehnung an entweder Artikel 3 § 13 Abs. 3 Satz 1 oder Artikel 1 § 7 Abs. 3 G 10.

76. **Zu Artikel 3** (§ 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1 und 2 BVerfSchG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, daß Gerichten und Staatsanwaltschaften wie bisher entsprechend § 161 StPO Auskunft erteilt wird.

Begründung

Insbesondere im Hinblick auf die in demselben Gesetz (Artikel 1 § 2 Abs. 1, 2) enthaltene Definition, in der Behörden und Organe der Rechtspflege unterschieden werden, sollte geprüft werden, ob die Gerichte in den genannten Vorschriften ausdrücklich erwähnt werden müssen. Eine Verweisung der Gerichte auf eine Vermittlung der Staatsanwaltschaften erscheint mit der Stellung der unabhängigen Gerichte schwerlich vereinbar.

Auch Auskunftsersuchen der Staatsanwaltschaft in Ermittlungs- und Strafverfahren sollte wie bisher entsprochen werden. Im Hinblick auf das sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ergebende und mit Verfassungsrang ausgestattete Gebot der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege bestehen Zweifel, ob die in dem Gesetz genannten Fälle einer Auskunftspflicht ausreichen.

77. **Zu Artikel 3** (§ 15 Abs. 1 BVerfSchG)

In Artikel 3 sind in § 15 Abs. 1 Satz 1 die Worte „Das Bundesamt für Verfassungsschutz übermittelt" durch die Worte „Unbeschadet seiner Befugnis nach § 14 Abs. 1 Satz 1 übermittelt das Bundesamt für Verfassungsschutz" zu ersetzen.

Begründung

§ 15 Abs. 1 E-BVerfSchG regelt die Verpflichtung des Bundesamts für Verfassungsschutz zur Übermittlung von Informationen an Strafverfolgungsbehörden in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes. Die Frage, ob das Bundesamt für Verfassungsschutz darüber hinaus befugt ist, an diese Empfänger auch solche aufgabenrelevanten Informationen zu übermitteln, die nicht Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes betreffen, ist im Hinblick auf Absatz 1 Satz 2 der amtlichen Begründung zu § 14 E-BVerfSchG fraglich. Die Begründung legt den Schluß nahe, daß § 15 Abs. 1 eine abschließende Regelung ist. Es ist aber erforderlich, daß diese Übermittlungsbefugnis des Bundesamts für Verfassungsschutz auch gegenüber den in § 15 Abs. 1 genannten Strafverfolgungsbehörden besteht. Dieser Klarstellung dient die beantragte Formulierungsänderung.

78. **Zu Artikel 3** (§ 15 Abs. 1 BVerfSchG)

Es wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 3 in § 15 Abs. 1 Satz 2 entweder die Worte „des Täters oder" gestrichen und das Wort „Beschuldigten" durch das Wort „Verdächtigen" ersetzt werden oder das Wort „Beschuldigten" gestrichen werden soll.

79. **Zu Artikel 3** (§ 15 Abs. 1 BVerfSchG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 15 BVerfSchG der gebotenen eindeutigen Unterscheidung zwischen den repressiven staatsanwaltschaftlichen und polizeilichen Aufgaben der Verfolgung und den präventiv-polizeilichen Aufgaben der Verhinderung von Straftaten Rechnung getragen werden kann.

Begründung

Nach § 15 Abs. 1 BVerfSchG kann das Bundesamt für Verfassungsschutz an Polizei und Staatsanwaltschaft Informationen zur Verhinderung oder Verfolgung von Staatsschutzdelikten übermitteln. Diese Verknüpfung von repressiver und präventiver Tätigkeit ist zu vermeiden.

80. **Zu Artikel 3** (§ 15 Abs. 2 BVerfSchG)

In Artikel 3 ist in § 15 Abs. 2

a) Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die Polizeien dürfen zur Verhinderung von Staatsschutzdelikten nach Absatz 1 Satz 2 vom Bundesamt für Verfassungsschutz die Übermittlung der erforderlichen Informationen verlangen.";

b) in Satz 4 der letzte Halbsatz zu streichen.

Begründung

Zu a)

Der Gesetzentwurf geht ins Leere, soweit er den Anschein erweckt, auch die Staatsanwaltschaften hätten die Aufgabe, Staatsschutzdelikte zu verhindern.

Daß die Staatsanwaltschaften zur Prüfung des Verdachts von Straftaten Auskunft von allen öffentlichen Behörden, also auch vom Bundesamt für Verfassungsschutz, verlangen dürfen, ist bereits in § 161 StPO geregelt und bedarf nicht der Wiederholung für den Bereich der Verfolgung von Staatsschutzdelikten. Die im Entwurf vorgesehene Regelung könnte dahin verstanden werden, daß die Staatsanwaltschaften vom Bundesamt für Verfassungsschutz Informationen nur zur Verfolgung von Staatsschutzdelikten verlangen dürfen. Dies soll ausgeschlossen werden, weil es verfassungsrechtlich geboten ist, Straftaten aller Art effektiv zu verfolgen und dabei, soweit erforderlich, auf Informationen des Bundesamtes für Verfassungsschutz zurückzugreifen. Daß auch die Polizei als Strafverfolgungsbehörde von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen darf, wird bislang aus § 163 Abs. 1 StPO hergeleitet und soll dort klargestellt werden (vgl. den kürzlich vom Bundesminister der Justiz zur Diskussion gestellten Referentenentwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1988).

Zu b)

Folgeänderung

81. **Zu Artikel 3** (§ 16 Abs. 2 BVerfSchG)

In Artikel 3 sind in § 16 Abs. 2 Satz 2 nach dem Wort „Bundeslandes" die Worte „mit Ausnahme der Strafverfolgungsbehörden" einzufügen.

Begründung

Der Gesetzentwurf trägt dem Informationsbedürfnis der Verfassungsschutzbehörde eines Landes gegenüber den Staatsanwaltschaften desselben Landes nicht Rechnung. Die Kompetenz des Bundes für eine Regelung der Hergabe von Strafverfolgungsdaten wird sowohl in dem Referentenentwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes 1988 wie im Diskussionsentwurf eines Justizmitteilungsgesetzes — beide vorgelegt vom Bundesminister der Justiz — bejaht. Daß verschiedene Gesetzgeber den Sachkomplex „Übermittlung von Informationen aus Strafverfahren an Verfassungsschutzbehörden" regeln, ist verfassungsrechtlich nicht geboten und in hohem Maße unzweckmäßig.

82. **Zu Artikel 3** (§ 17 BVerfSchG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Übermittlungsbefugnis der Verfassungsschutzbehörden eines Landes an Sicherheitsbehörden anderer Bundesländer ausreichend geregelt ist, soweit sie sich auf andere als Staatsschutzdelikte bezieht.

83. **Zu Artikel 3** (§ 20 BVerfSchG)

Es wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 3 in § 20 Abs. 1 Nr. 2 das Wort „jemand" durch die Worte „der Minderjährige" und die Worte „begeht oder begangen hat" durch die Worte „verdächtig ist, sie zu begehen oder begangen zu haben, oder als Zeuge für eine solche Tat in Betracht kommt" ersetzt werden sollen.

Begründung

Der Gesetzentwurf geht seinem Wortlaut nach viel weiter, als es beabsichtigt ist. Er läßt nicht erkennen, welche Beziehungen zwischen dem durch die Informationsübermittlung betroffenen Minderjährigen und dem „Jemand" bestehen müssen, damit die Informationsübermittlung zulässig ist. Ferner trägt er der Unschuldsvermutung des Artikels 6 MRK nicht Rechnung.

84. **Zu Artikel 3** (§ 21 BVerfSchG)

In Artikel 3

— wird der bisherige Text des § 21 zu Absatz 1,

— ist in § 21 folgender Absatz 2 anzufügen:

„(2) Absatz 1 gilt nicht für die Strafverfolgungsbehörden."

Begründung

Soweit der Gesetzentwurf sich an Strafverfolgungsbehörden wendet, steht er im Widerspruch zu tragenden Grundsätzen der Strafprozeßordnung. § 163 Abs. 2 StPO sieht vor, daß die Polizei ihre verfahrensrelevanten Erkenntnisse („Verhandlungen") ungefiltert der Staatsanwaltschaft übersendet, die in eigener Verantwortung das gesamte Ermittlungsergebnis zu würdigen hat. Auch sie hat die Akten ungeachtet der Erheblichkeit einzelner Aktenteile vollständig aufzubewahren, schon um die Dienstaufsicht zu gewährleisten.

C.

Zu Artikel 5 a — neu —
(Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

85. **Zu Artikel 5 a — neu —** (§ 69 SGB X)

Nach Artikel 5 ist folgender Artikel 5 a einzufügen:

‚Artikel 5 a

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469, 2218), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330), wird wie folgt geändert:

In § 69 wird am Schluß der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes, soweit sie kindergeldabhängige Leistungen des Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrechts unter Verwendung von personenbezogenen Kindergelddaten festzusetzen haben, und deren aufsichts-, rechnungsprüfungs- oder weisungsberechtigte Behörden." '

Begründung

Die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes sind zwar seit 1975 für die Zahlung von Kindergeld an Bedienstete und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes zuständig. Sie waren aber zunächst in der Zuständigkeitsregelung des § 25 SGB I nicht förmlich als Träger für die Kindergeldzahlung festgelegt. Dies führte zunächst zu einer Sonderstellung in bestimmten Verfahrensfragen, z. B. hinsichtlich des Sozialdatenschutzes. Durch das 1. SGBÄndG vom 20. Juli 1988 (BGBl. I S. 1046) ist § 25 SGB I dahin geändert worden, daß nunmehr auch die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes mit allen Konsequenzen als Leistungsträger festgelegt sind. Damit gelten für sie auch die Vorschriften über den Schutz der Sozialdaten, soweit sie Kindergeld zahlen, uneingeschränkt (u. a. §§ 67 ff. SGB X). Diese lassen eine Offenbarung von Kindergelddaten für die Festsetzung dienstrechtlicher Bezüge an sich nicht zu, wie sie aber wegen der engen gesetzlichen und tarifrechtlichen Abhängigkeit dienstrechtlicher Ansprüche auf Ortszuschlag, Sozialzuschlag usw. vom Kindergeldanspruch unverzichtbar ist. Aus diesem Grunde müssen die im Rahmen des § 69 SGB X bereits bestehenden Offenbarungsbefugnisse durch eine spezielle Regelung ergänzt werden, die sich auf das zum Gesetzes- und Tarifvollzug unbedingt erforderliche Maß beschränkt.

86. **Zu Artikel 5 a — neu —** (§ 79 SGB X)

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte durch Änderung des § 79 SGB X die Möglichkeit eingeräumt werden, daß die Länder personenbezogene Daten in Dateien im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuchs einheitlich unter Anwendung des jeweiligen Landesdatenschutzgesetzes verarbeiten können.

Begründung

Nach § 79 Abs. 3 SGB X haben die Länder bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateien das BDSG anzuwenden, auch soweit der Datenschutz durch Landesgesetz geregelt ist. Aufgrund dieser Regelung müssen in den Ländern — häufig in den gleichen Verwaltungseinheiten — in Abhängigkeit von der jeweiligen Aufgabe sowohl die Vorschriften des BDSG wie auch die des jeweiligen Landesdatenschutzgesetzes angewandt werden. In kleinen Verwaltungseinheiten kann es dazu führen, daß ein Sachbearbeiter BDSG und Landesdatenschutzgesetz nebeneinander beachten muß. In jedem Fall haben die Sozialleistungsträger in eigenen Personalangelegenheiten das Landesdatenschutzgesetz anzuwenden.

Die Regelung in § 79 Abs. 3 SGB X soll sicherstellen, daß im Bereich der Sozialleistungsträger bundesweit einheitliches Datenschutzrecht angewandt wird. Die Einheitlichkeit wird in den Kernbereichen auch weiterhin schon durch die besonderen Vorschriften der §§ 67 bis 78 SGB X gewährleistet. Soweit neben diesen besonderen Vorschriften allgemeines Datenschutzrecht zur Anwendung kommen muß, ist es für eine straffe und klare organisatorische Abwicklung in der Verwaltung sehr ungünstig, zwei Gesetze, die weitgehend den gleichen Regelungsgehalt haben, nebeneinander anwenden zu müssen. Dies wird weder für die beteiligten Sachbearbeiter noch für die betroffenen Bürger verständlich sein. Der einheitlichen Ausführung von Datenschutzrecht in dem jeweiligen Bundesland ist daher der Vorzug zu geben gegenüber der Anwendung eines bundesweit einheitlichen Datenschutzrechts für den Bereich der Sozialleistungsträger.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu A. 1.

Zu Artikel 1 (BDSG) im ganzen

Die Bundesregierung wird sich zu dem Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens äußern.

Zu A. 2.

Zu Artikel 1 (§§ 1, 3 und 22 BDSG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu A. 3.

Zu Artikel 1 (§ 1 BDSG)

Die Bundesregierung wird sich zu dem Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens äußern.

Zu A. 4.

Zu Artikel 1 (§ 2 BDSG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Er führt nach folgender gemeinsamer Rechtsauffassung von Bund und Ländern zur Einordnung der Bundesverbände der Sozialversicherung als öffentliche Stellen des Bundes: Als Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben im Sinne des Absatzes 3 ist — worauf der Vergleich mit Absatz 4 Satz 2 hinweist — auch die Wahrnehmung nicht hoheitlicher Aufgaben zu verstehen. Zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben gehört neben Aufgaben, die durch Rechtsvorschriften des Staates auch den privatrechtlich organisierten Bundesverbänden zugewiesen werden (vgl. z. B. § 79 Abs. 1 Satz 2 SGB IV), auch die Koordinierung der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben unter den Trägern öffentlicher Verwaltung. Diese Koordinierungsaufgabe wird auch von den privatrechtlich organisierten Bundesverbänden unter den Sozialversicherungsträgern wahrgenommen.

Zu A. 5.

Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1 BDSG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu A. 6.

Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 2 BDSG)

Die Bundesregierung stellt ihre Bedenken gegen die Ausweitung des Dateibegriffs zurück und stimmt dem Vorschlag zu.

Zu A. 7.

Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 2 BDSG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt mit der Maßgabe, daß die Worte „von personenbezogenen Daten" ersetzt werden sollten durch „personenbezogener Daten" (Angleichung an Formulierung in Nummer 1).

Zu A. 8.

Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 3 BDSG)

Die Bundesregierung wird die erbetene Prüfung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens vornehmen.

Zu A. 9.

Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 4 BDSG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu A. 10.

Zu Artikel 1 (§ 5 BDSG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu A. 11.

Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 1 BDSG)

Die Bundesregierung wird sich zu dem Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens äußern.

Zu A. 12.

Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 2 BDSG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu A. 13.

Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 3 BDSG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu A. 14.

Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 4 und 5 BDSG)

Die Bundesregierung wird die erbetene Prüfung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens vornehmen.

Zu A. 15.

Zu Artikel 1 (§ 9 BDSG)

Die Bundesregierung wird sich zu dem Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens äußern.

Zu A. 16.

Zu Artikel 1 (§ 10 BDSG)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß auch § 40 in die Ergänzung einbezogen werden sollte. In § 10 Abs. 4 Satz 1 würde dann der einleitende Satzteil: „Für den Auftragnehmer gelten neben §§ 5, 8, 39 Abs. 1, 2 Nr. 1, Abs. 3 und 4 sowie § 40 Abs. 1 Nr. 2, 5, 6 und 7 und Abs. 2 nur die . . ." lauten.

Zu A. 17.

Zu Artikel 1 (§ 10 BDSG)

vgl. zu Nummer 16

Zu A. 18.

Zu Artikel 1 (§ 11 BDSG)

Die Bundesregierung hat erklärt, daß sie eine gesetzliche Regelung des Arbeitnehmerdatenschutzes für erforderlich hält; im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird deshalb ein entsprechender Gesetzentwurf vorbereitet, der dem informationellen Selbstbestimmungsrecht der Arbeitnehmer in umfassender Weise Rechnung tragen wird. Es läßt sich gegenwärtig aber noch nicht sagen, wann ein solcher Gesetzentwurf dem Parlament vorgelegt werden kann.

Zu A. 19.

Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 1 BDSG)

Im Interesse einer Klarstellung sollte § 12 Abs. 1 wie folgt gefaßt werden:

„(1) Das Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für die Zwecke geändert oder genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind."

Zu A. 20.

Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 2 BDSG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu A. 21.

Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 2 BDSG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu A. 22.

Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 2 BDSG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu A. 23.

Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 2 BDSG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu A. 24.

Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1 BDSG) und Artikel 2 Nr. 3 (§ 3c Abs. 2 VwVfG)

vgl. zu Nummer 22

Zu A. 25.

Zu Artikel 1 (§ 14 BDSG)

Sowohl die Datenübermittlung im öffentlichen Bereich (§ 13) als auch die Datenübermittlung von öffentlichen an nicht-öffentliche Stellen (§ 14) wird von besonderen Voraussetzungen abhängig gemacht. Maßgebendes Kriterium für öffentliche Stellen ist dabei die Erforderlichkeit der Datenübermittlung für die Aufgabenerfüllung. Auf der Seite der nicht-öffentlichen Stellen wird als vergleichbares Kriterium die Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses gefordert. Dies soll aber nicht allein genügen, daher wird zusätzlich gefordert, daß der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluß der Übermittlung hat. Weiterer einschränkender Kriterien bedarf es nicht.

Zu A. 26.

Zu Artikel 1 (§§ 16 und 33 BDSG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu A. 27.

Zu Artikel 1 (§ 17 Abs. 2 BDSG) und Artikel 2 (§ 3e Abs. 2 VwVfG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu A. 28.

Zu Artikel 1 (§ 17 Abs. 4 BDSG) und Artikel 2 Nr. 3 (§ 3e Abs. 5 VwVfG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu A. 29.

Zu Artikel 1 (§ 21 Abs. 4 BDSG)

Die Bundesregierung hält an dem vorgeschlagenen Zeugnisverweigerungsrecht fest. Die zur Prüfung vorgeschlagene beamtenrechtliche Regelung gewährleistet nicht mit der erforderlichen Sicherheit, daß die Aussagegenehmigung auch dann verweigert werden darf, wenn dies überwiegend den Interessen des Betroffenen dient.

Zu A. 30.

Zu Artikel 1 (§ 21 Abs. 4 BDSG)

Die Bundesregierung wird die erbetene Prüfung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens vornehmen.

Zu A. 31.

Zu Artikel 1 (§ 22 Abs. 1 BDSG)

Die Bundesregierung wird sich hierzu im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens äußern.

Zu A. 32.

Zu Artikel 1 (§ 22 Abs. 1 BDSG)

Die Bundesregierung wird sich zu dem Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens äußern.

Zu A. 33.

Zu Artikel 1 (§ 22 Abs. 6 BDSG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu A. 34.

Zu Artikel 1 (§§ 22 und 34 BDSG)

a) Es wird vorgeschlagen, in § 11 Abs. 2 die Verweisung auf § 22 Abs. 6 zu streichen.

   Dabei geht die Bundesregierung davon aus, daß im Falle einer Nichtregelung des Datenschutzes in einem Land auch keine Datenschutzkontrolle festgelegt ist und insoweit die subsidiäre Anwendung von § 22 Abs. 6 ins Leere ginge.

b) § 34 gehört nicht zu den Bestimmungen, die materiell die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten regeln. Daher gilt § 34 unabhängig davon, ob der Datenschutz im Land durch Gesetz geregelt ist oder nicht.

Zu A. 35.

Zu Artikel 1 (§ 24 BDSG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu A. 36.

Zu Artikel 1 (§ 26 BDSG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu A. 37.

Zu Artikel 1 (§ 29 BDSG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu A. 38.

Zu Artikel 1 (§ 30 Abs. 1 BDSG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Eine Differenzierung zwischen der Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für eigene und für fremde Zwecke ist nach Auffassung der Bundesregierung wegen der unterschiedlichen Gefährdungslagen sehr wohl geboten.

Zu A. 39.

Zu Artikel 1 (§ 30 Abs. 5 BDSG)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß in § 30 folgender Absatz 6 eingefügt werden sollte:

„(6) Ist die Auskunftserteilung nicht unentgeltlich, ist dem Betroffenen die Möglichkeit zu geben, sich im Rahmen seines Auskunftsanspruchs persönlich Kenntnis über die ihn betreffenden Daten und Angaben zu verschaffen. Er ist hierauf in geeigneter Weise hinzuweisen."

Zu A. 40.

Zu Artikel 1 (§ 34 Abs. 1 BDSG)

Die Bundesregierung wird sich zu dem Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens äußern.

Zu A. 41.

Zu Artikel 1 (§ 34 Abs. 2 BDSG)

Die Bundesregierung wird sich zu dem Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens äußern.

Zu A. 42.

Zu Artikel 1 (§ 34 Abs. 3 BDSG)

Gemäß § 26 Abs. 4 und § 27 Abs. 3 darf der Empfänger übermittelter Daten diese nur zweckgebunden verarbeiten oder nutzen. Die Alternative „oder nutzen" stellt klar, daß der Empfänger auch dann Adressat dieser Bestimmung ist, wenn er die Daten nicht in eine Datei übernimmt. Da die Aufsichtsbehörden die Einhaltung der Vorschriften des BDSG überprüfen bzw. überwachen und dabei nicht auf speichernde Stellen beschränkt sind, ist eine weitere Klarstellung im Gesetz nicht erforderlich.

Zu A. 43.

Zu Artikel 1 (§ 34 Abs. 4 BDSG)

Die Aufnahme einer Regelung, nach der die Aufsichtsbehörde von einer nicht-öffentlichen Stelle die Übersendung geschäftlicher Unterlagen verlangen könnte, müßte als Pflicht der nicht-öffentlichen Stelle ausgestaltet werden, bei deren Nichtbefolgung Mittel des Verwaltungszwanges anzuwenden wären.

Ein derartiger Eingriff in ein Grundrecht nur aus Gründen der angestrebten Arbeitserleichterung der Aufsichtsbehörden entspräche nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Zu A. 44.

Zu Artikel 1 (§ 34 Abs. 5 BDSG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. § 34 Abs. 5 sieht ein abgestuftes Eingreifen der Aufsichtsbehörde vor. Bei Mängeln, die nicht schwerwiegend sind, kann sie anordnen, daß Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel getroffen werden. Bei schwerwiegenden Mängeln kann sie den Einsatz einzelner Verfahren untersagen, wenn zuvor eine Anordnung nach Absatz 5 Satz 1 und die Verhängung eines Zwangsgeldes erfolglos geblieben sind. Eine derartige Abstufung, die aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten ist, ist in dem Vorschlag des Bundesrates jedoch nicht ausdrücklich enthalten. Dies ist mehr als die mit der enumerativen Aufzählung angestrebte Übersichtlichkeit.

Bezüglich der Unterrichtung in Beschwerdefällen bedarf es keiner gesetzlichen Aussage darüber, daß der Beschwerdeführer (Betroffener) von der Aufsichtsbehörde über die getroffenen Feststellungen informiert wird. Das ist selbstverständlich.

Werden hingegen Mängel im Rahmen der Überwachung festgestellt, so ist davon auszugehen, daß diese abgestellt werden und künftig das schutzwürdige Interesse des Betroffenen jedenfalls dadurch nicht mehr beeinträchtigt werden kann.

Zu A. 45.

Zu Artikel 1 (§ 34 Abs. 6 BDSG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu A. 46.

Zu Artikel 1 (§ 35 BDSG)

Die vorgesehene Regelung schafft eine Verfahrenserleichterung, ohne materiell die Rechte des Betroffenen zu beschränken. Durch § 35 Abs. 1 Satz 2 muß, um bei dem vom Bundesrat erwähnten Beispiel zu bleiben, der Arzt in die Übermittlung an eine andere Versicherung einwilligen. Diese Einwilligung kann er aber nur geben, wenn er selbst auch an die andere Versicherung die Daten des Betroffenen übermitteln dürfte. Dies richtet sich nach gesetzlichen Bestimmungen oder dem Umfang der vom Betroffenen erteilten Einwilligung. Liegen solche Voraussetzungen vor, kann eine Übermittlung ohne erneutes Herantreten an den Betroffenen erfolgen.

Zu A. 47.

Zu Artikel 1 (§ 36 BDSG) und Artikel 2 (§ 3d VwVfG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen. Sie wird die Prüfung jedoch auf den Bereich der Strafprozeßordnung beschränken, weil in den anderen Bereichen noch eine eingehende Prüfung der Problematik und eine anschließende Beteiligung der Landesjustizverwaltungen erforderlich ist, die während des laufenden Gesetzgebungsvorhabens nicht mehr abgeschlossen werden kann.

Zu A. 48.

Zu Artikel 1 (§§ 39 und 40 BDSG)

Die Bundesregierung wird die erbetene Prüfung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens vornehmen.

Zu A. 49.

Zu Artikel 1 (§ 39 Abs. 2 BDSG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu A. 50.

Zu Artikel 1 (§ 39 Abs. 2 BDSG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu A. 51.

Zu Artikel 1 (§ 39 Abs. 2 BDSG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu A. 52.

Zu Artikel 1 (§ 40 BDSG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu A. 53.

Zu Artikel 2 (VwVfG) im ganzen

Die Bundesregierung wird sich hierzu im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens äußern.

Zu A. 54.

Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 2 Abs. 2 VwVfG) und Nr. 3 (§ 3c Abs. 2 VwVfG)

Die Bundesregierung hält es nicht für erforderlich, die beiden Vorschriften aufeinander abzustimmen, weil sie nicht vergleichbare Gegenstände regeln. § 2 VwVfG normiert Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Verwaltungsverfahrensgesetzes, während § 3c des Entwurfs Zwecke bezeichnet, zu denen personenbezogene Informationen abweichend vom Erhebungszweck verwendet oder übermittelt werden dürfen.

Zu A. 55.

Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 3a Abs. 2 VwVfG)

Die Bundesregierung wird die erbetene Prüfung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens vornehmen.

Zu A. 56.

Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 3a Abs. 2 VwVfG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu A. 57.

Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 3a Abs. 2 VwVfG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu A. 58.

Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 3a Abs. 4 — neu — VwVfG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu A. 59.

Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 3b VwVfG)

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob die Konzeption des Entwurfs weiter verdeutlicht werden kann.

Zu A. 60.

Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 3c Abs. 2 VwVfG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu A. 61.

Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 3c Abs. 2 VwVfG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu A. 62.

Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 3c Abs. 2 VwVfG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu A. 63.

Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 3c Abs. 2 VwVfG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu A. 64.

Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 3c Abs. 2 VwVfG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu A. 65.

Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 3c Abs. 3 VwVfG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu A. 66.

Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 3e VwVfG)

Die Bundesregierung weist darauf hin, daß für die Erteilung einer Auskunft aus Akten ein erheblicher Aufwand erforderlich sein kann und insoweit eine allgemeine Kostenfreiheit nicht vertretbar erscheint.

Zu A. 67.

Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 3f VwVfG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu A. 68.

Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 3f VwVfG)

Die Bundesregierung wird die erbetene Prüfung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens vornehmen.

Zu A. 69.

Zu Artikel 2 (VwVfG)

Die Bundesregierung wird die erbetene Prüfung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens vornehmen.

Zu B. 70.

Zu Artikel 3 (§ 3 BVerfSchG)

Die Bundesregierung beabsichtigt, wie in der Begründung des Artikels 3 § 3 des Entwurfs ausgeführt, „alsbald den Entwurf eines Geheimschutzgesetzes vorzulegen".

Zu B. 71.

Zu Artikel 3 (§ 6 BVerfSchG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung hält es weiterhin für angebracht, die nachrichtendienstlichen Mittel in einer Dienstvorschrift zu benennen.

Zu B. 72.

Zu Artikel 3 (§ 7 BVerfSchG)

Die Bundesregierung wird die erbetene Prüfung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens vornehmen.

Zu B. 73.

Zu Artikel 3 (§ 12 Abs. 1 und 2 Satz 4,
§ 13 Abs. 1 und 2 Satz 3 und 4
BVerfSchG),
Artikel 4 (§ 5 MADG) und
Artikel 5 (§ 4 BNDG)

Die Bundesregierung wird die erbetene Prüfung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens vornehmen.

Zu B. 74.

Zu Artikel 3 (§ 13 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 2, § 18 BVerfSchG), Artikel 4 (§ 14 Abs. 3 und 4 BNDG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Stellung und der Funktion der Staatsanwaltschaft wird durch die Regierungsvorlage mit der Formulierung „vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis" (Artikel 3 § 13 Abs. 1 und 2, § 15 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 1) ausreichend Rechnung getragen.

Zu B. 75.

Zu Artikel 3 (§ 13 Abs. 3 BVerfSchG)

Die Bundesregierung wird die erbetene Prüfung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens vornehmen.

Zu B. 76.

Zu Artikel 3 (§ 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1 und 2 BVerfSchG)

Die Bundesregierung wird die erbetene Prüfung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens vornehmen.

Zu B. 77.

Zu Artikel 3 (§ 15 Abs. 1 BVerfSchG)

Die Bundesregierung hält eine Ergänzung des Artikels 3 § 15 Abs. 1 Satz 1 im Sinne des Vorschlages nicht für erforderlich, weil Artikel 3 § 15 gegenüber Artikel 3 § 14 Abs. 1 Sondervorschrift ist, d. h. für den Teilbereich der Staatsschutzdelikte, über die Übermittlungsbefugnisse des Artikels 3 § 14 Abs. 1 hinausgehend, Übermittlungspflichten regelt.

Zu B. 78.

Zu Artikel 3 (§ 15 Abs. 1 BVerfSchG)

Die Bundesregierung stimmt der zweiten vom Bundesrat zur Erwägung gestellten Alternative (Streichung der Worte „oder des Beschuldigten") zu; das

Wort „deren" vor „Verbindung" ist als Folge dieser Änderung durch das Wort „dessen" zu ersetzen.

Zu B. 79.

Zu Artikel 3 (§ 15 Abs. 1 BVerfSchG)

Die Bundesregierung hält an der Regierungsvorlage fest. Sie weist darauf hin, daß es sich bei Artikel 3 § 15 um eine reine Übermittlungsvorschrift handelt, die an den Kompetenzen von Staatsanwaltschaft und Polizei nichts ändert. Im übrigen kann Artikel 3 § 15 Abs. 2 Satz 1 nach Auffassung der Bundesregierung nicht dahin verstanden werden, daß die Staatsanwaltschaften vom Bundesamt für Verfassungsschutz Informationen nur zur Verfolgung von Staatsschutzdelikten nach Artikel 3 § 15 Abs. 1 Satz 2 verlangen dürften. Vielmehr läßt die insoweit einschlägige Befugnisregelung des Artikels 3 § 14 Abs. 1 den § 161 der Strafprozeßordnung unberührt.

Zu B. 80.

Zu Artikel 3 (§ 15 Abs. 2 BVerfSchG)

vgl. zu Nummer 79

Zu B. 81.

Zu Artikel 3 (§ 16 Abs. 2 BVerfSchG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu B. 82.

Zu Artikel 3 (§ 17 BVerfSchG)

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die vom Bundesrat angesprochene Problematik nicht in diesem Gesetz zu regeln wäre, ist aber bereit, die Frage im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen.

Zu B. 83.

Zu Artikel 3 (§ 20 BVerfSchG)

Die Bundesregierung wird die erbetene Prüfung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens vornehmen.

Zu B. 84.

Zu Artikel 3 (§ 21 BVerfSchG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Regelung des Artikels 3 § 21 läßt § 163 Abs. 2 Satz 1 der Strafprozeßordnung unberührt. Daneben sind jedoch Fälle denkbar, in denen die Pflicht zur Prüfung und ggf. Vernichtung von Unterlagen auch für Strafverfolgungsbehörden gelten sollte, z. B. wenn Informationen ohne Ersuchen gemäß Artikel 3 § 15 Abs. 1 an Strafverfolgungsbehörden übersandt worden sind und nach Prüfung kein Bezug zu einer Straftat hergestellt werden kann.

Zu C. 85.

Zu Artikel 5a — neu — (§ 69 SGB X)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu C. 86.

Zu Artikel 5a — neu — (§ 79 SGB X)

Den Vorstellungen des Bundesrates kann nicht gefolgt werden. Unrichtig ist der Ausgangspunkt, daß ein einheitliches Datenschutzrecht im Bereich der sozialen Sicherung bereits durch die §§ 67 bis 78 SGB X gewährleistet werden könne. Daneben gelten eine Reihe von weiteren, die besonderen Belange der sozialen Sicherung berücksichtigenden Grundsätze, die sich in den Landesdatenschutzgesetzen nicht wiederfinden:

- die Vorschriften über die Abgrenzung der Zwecke, für die Daten verwendet werden (§ 79 Abs. 1 SGB X in der Fassung des Artikels 4 Gesundheits-Reformgesetz),
- die Regelung über die Zulässigkeit der Datenübermittlung durch Vermittlungsstellen (§ 81 Abs. 2 SGB X),
- die Besonderheiten des § 25 Abs. 2 SGB X, auf den § 83 SGB X verweist,
- die besonderen Begrenzungen der Datenverarbeitung im Auftrag (§ 80 SGB X).

Es ist kaum vorhersehbar, welche Rechtswirkungen sich im einzelnen aus dem Zusammenspiel dieser Grundsätze mit dem BDSG einerseits, elf Landesdatenschutzgesetzen andererseits ergeben.

Die Sozialleistungsträger wenden einheitlich das Verfahrensrecht und das Datenschutzrecht des Sozialgesetzbuches an. Das erleichtert aus der Sicht der Berechtigten die Kenntnis des anwendbaren Rechts und aus der Sicht der Träger die Auslegung und Anwendung des Rechts. Maßgebend für die Auslegung ist vielfach die Hilfe der Verbände der Sozialleistungsträger, in denen bundesunmittelbare und landesunmittelbare Träger Mitglieder sind. So wäre es z. B. wenig einsichtig, wenn die LVA Oldenburg-Bremen und die LVA Hannover gleichermaßen das Verwaltungsverfahrensrecht des Bundes einschließlich der §§ 67 bis 79 SGB X anwenden würden, der erstgenannte Träger jedoch zusätzlich das BDSG, der zweitgenannte das niedersächsische Landesdatenschutzgesetz. Bei der engen Zusammenarbeit der Träger hat es sich bewährt, auch das Datenschutzrecht einheitlich zu gestalten.

Mit der Einbeziehung der Datenerhebung und der Informationsverarbeitung in Akten (§§ 3a ff. Verwaltungsverfahrensgesetz) in die Datenschutzregelun-

gen wird zu prüfen sein, inwieweit entsprechende Regelungen auch in die §§ 79ff. SGB X eingefügt werden. Auch bei diesen Bestimmungen werden aber Besonderheiten hervortreten, die nur für den Bereich der sozialen Sicherung gelten. Vor allem müssen die Bestimmungen über die Datenerhebung und die Datenverwendung für alle Leistungsträger der sozialen Sicherung einheitlich gelten, weil die enge Zusammenarbeit der Leistungsträger (§ 86 SGB X) nicht nur ein Offenbaren-dürfen, sondern auch ein Erheben-dürfen und Verwenden-dürfen hinsichtlich der Sozialdaten im gleichen und genau bestimmten Ausmaß voraussetzen.

Der Wunsch der Länder, im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuchs einheitlich unter Anwendung des jeweiligen Landesdatenschutzgesetzes Daten verarbeiten zu können, ist im Bereich der Sozialversicherung überzogen. Dort werden die Aufgaben der Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung durch spezialisierte Leistungsträger wahrgenommen, die andere Aufgaben als nach dem Sozialgesetzbuch im wesentlichen nicht haben (vgl. § 30 Abs. 2 SGB IV).

In der Vergangenheit gab es lediglich Schwierigkeiten bei kommunalen Stellen, die Sozialleistungen erbringen. Diese sind aber bewältigt worden. Die Einheit des Rechts im Bereich des Sozialdatenschutzes sollte daher nicht zerschlagen werden.

Durch die vom Bundesrat vorgeschlagenen Ergänzungen und Änderungen des Gesetzentwurfs entstehen Bund, Ländern und Gemeinden keine zusätzlichen Kosten, weil die vorgenommenen Ergänzungen und Änderungen kostenneutral sind.

Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten, weil es sich lediglich um verwaltungsinterne Regelungen handelt.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333